FORUM RECHTSWISSENSCHAFT

Beiträge zu neueren
Entwicklungen
in der Rechtswissenschaft 19

Wolfgang Däubler

Haftung für gefährliche Technologien

Das Beispiel Atomrecht

C.F. MÜLLER

Forum Rechtswissenschaft

Beiträge zu neueren Entwicklungen
in der Rechtswissenschaft

Herausgegeben von
Peter Gilles, Wolfgang Hoffmann-Riem,
Heike Jung, Heinz-Dieter Assmann

Band 19

Wolfgang Däubler

Haftung für gefährliche Technologien

Haftung für gefährliche Technologien

Das Beispiel Atomrecht

von

Wolfgang Däubler

C. F. Müller Juristischer Verlag
Heidelberg 1988

Wolfgang Däubler, geb. 1939, Dr. jur., Professor für Arbeitsrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen, Lehrtätigkeit an der Sozialakademie Dortmund sowie an der Akademie der Arbeit in Frankfurt.
Buchveröffentlichungen unter anderem zum Arbeitsrecht, zum Datenschutz, zum Gesellschaftsrecht und zu völkerrechtlichen Fragen.

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Däubler, Wolfgang:
Haftung für gefährliche Technologien: d. Beispiel Atomrecht/
von Wolfgang Däubler. — Heidelberg: Müller, Jur. Verl., 1988
(Forum Rechtswissenschaft; Bd. 19)
ISBN 3-8114-1888-2
NE: GT

© 1988 C. F. Müller Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg
Satz: Roman Leipe GmbH, Hagenbach
Druck: Gulde-Druck GmbH, Tübingen
ISBN 3-8114-1888-2

Vorwort

Seit Tschernobyl ist es vielen bewußt geworden: Auch im Frieden existieren schwer beherrschbare Gefahren für ganze Länder, ja für Kontinente. Der Unfall bei Sandoz hat deutlich gemacht, daß es dabei nicht allein um Kernenergie geht; die „Risikogesellschaft" ist nicht an eine bestimmte Technologie gebunden.

Prävention heißt das Gebot der Stunde. Der Glaube, wenigstens im eigenen Land Katastrophen verhindern zu können, verstellt den Blick auf den „Tag danach". Was geschieht mit den Opfern, wenn das Befürchtete trotz aller geforderten (und vielleicht auch realisierten) Sicherungsmaßnahmen eintritt? Wer entschädigt die Verletzten und Hinterbliebenen, wie wird bei zerstörten Vermögenswerten ein Ausgleich geschaffen? Danach zu fragen, heißt nicht, Angst zu schüren, gewissermaßen das Risiko auch noch zu dämonisieren: Es geht um ein Stück mehr Realismus, um das Aufzeigen zumindest denkbarer, vielleicht sogar unausweichlicher Konsequenzen. Die Entscheidung, welche Art von Technik sich unsere Gesellschaft leisten will, kann so auf eine etwas solidere Grundlage gestellt werden.

Die Haftung für gefährliche Technologien wird zunächst am Beispiel des Atomrechts untersucht. In den Blick gerät dabei eine durchaus eigenständige Ordnung mit unbeschränkter Gefährdungshaftung, mit Deckungsvorsorge und mit staatlicher „Ausfallbürgschaft" bei ausländischen Nuklearunfällen. Zeichnet sich hier ein Modell für andere Bereiche ab? Wie werden beispielsweise unaufklärbare Kausalverläufe behandelt — und damit ein Problem, das bei der rechtlichen (Nicht-)Bewältigung des Waldsterbens eine zentrale Rolle spielt? Was geschieht bei Katastrophen regionalen oder nationalen Ausmaßes, deren wirtschaftliche Folgen auch die Belastbarkeit des größten Unternehmens übersteigen? Vorzüge und Defizite des Atomhaftungsrechts können wichtige Anregungen für die Behandlung anderer Risiken geben.

Die vorliegende Arbeit ist aus einem interdisziplinären Projekt über Arbeitsbedingungen in Wiederaufarbeitungsanlagen hervorgegangen. Meinen Bremer Kollegen Eike Schmidt und Gerd Winter danke ich für weiterführende Hinweise.

Dußlingen bei Tübingen, im Februar 1988 *Wolfgang Däubler*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V

Abkürzungsverzeichnis XI

§ 1 Die Problematik 1

I. Traditionelles Haftungsrecht und Risiken der Kerntechnik 1
II. Prinzipien der Nuklearhaftung 3
1. Rechtsgrundlagen 3
2. Gefährdungshaftung 4
3. Summenmäßige Beschränkung? 7
4. Deckungsvorsorge und Staatseintritt 10
5. Kanalisierung der Haftung 12
6. Verteilungsverfahren bei Großschäden 15
7. Sonderregelung für grenzüberschreitende Schadensfälle 16
8. Sonderregeln für Transportvorgänge 17
III. Offene Fragen 18

§ 2 Haftung nach Unfallversicherungs- und nach Zivilrecht – die unbeweisbare Kausalität und ihre Folgen 21

I. Unfallversicherungsrecht 21
1. Voraussetzungen für einen Anspruch gegen den Versicherungsträger 21
2. Die praktische Handhabung 25
3. Der rechtlich unproblematische Fall: Die eindeutig strahlenspezifische Erkrankung 31
4. Krankheit als (nur) mögliche Strahlenfolge 31
a) Überschreitung der Grenzwerte nach der Strahlenschutzverordnung 32
b) Strahlenexposition unterhalb der Grenzwerte 34
5. Wege zu einem angemessenen Opferschutz 37
a) Aufgabe des strengen Kausalerfordernisses im Wege der Rechtsfortbildung? 37
b) Änderungen im Recht der Unfallversicherung 41
c) Mittel der Umsetzung 44
d) Regelung durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung? . 45

II. Atomrechtliche Haftung gegenüber Dritten 47
1. Die normative Ausgangssituation 47
2. Zusätzliche Beweisschwierigkeiten 48
3. Lösungsansätze 49
a) Rechtsfortbildung 49
b) Verfassungsrechtliche Vorgaben? 51
c) Konkretisierung 53

§ 3 Die Höhe des Ersatzanspruchs 54

I. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung 54
II. Haftungsumfang gegenüber Dritten 59
1. Ersatzpflicht bei Tötung und Körperverletzung 59
2. Schmerzensgeld 60
3. Ersatz für Sachschäden 61
4. Vermögensschäden 62
5. Evakuierungs- und Schutzmaßnahmen 63
6. Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch Intervention staatlicher Stellen? 67

§ 4 Die haftungsrechtliche Bewältigung von Großschäden 69

I. Der potentielle Schadensumfang 69
II. Das Verteilungsverfahren 72
1. Das zuständige Gericht 72
2. Das Verhältnis zum Konkursverfahren 73
3. Verteilungskriterien 75
4. Der Faktor Zeit 77
III. Bemessung von Deckungsvorsorge und Staatseintritt 79
IV. Die Auffangposition des Staates 85
1. Aufopferungsanspruch der Geschädigten? 85
2. Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff? 90
3. Konsequenzen für den Gesetzgeber 91

§ 5 Grenzüberschreitende Schadensfälle 93

I. Das Problem 93
1. Der Fall Tschernobyl 93
2. Auftauchende Rechtsfragen 95
II. Nukleares Ereignis in einem fremden Staatsgebiet 96
1. Haftung kraft Völkerrechts 96
2. Zivilrechtliche Haftung 98
a) Staaten des PÜ 98

b) Staaten außerhalb des PÜ 99
c) Der subsidiäre Staatseintritt nach § 38 AtG 101

III. Nukleares Ereignis auf deutschem Staatsgebiet 105
1. Völkerrechtliche Haftung der Bundesrepublik 105
2. Zivilrechtliche Haftung des Betreibers 105
a) Schadenseintritt in einem PÜ-Vertragsstaat 105
b) Schadenseintritt in einem Nicht-PÜ-Staat 106
c) Haftungsbeschränkungen 106

§ 6 Schlußfolgerungen für andere gefährliche Technologien? 107

I. Eigenheiten und Defizite des Atomhaftungsrechts 107
II. Die Behandlung anderer gefährlicher Technologien 108
III. Die Argumentation vom Schaden her: Umwelthaftung 109
IV. Mögliche Früchte einer Integration 111
1. Atomhaftungsrecht als Vorbild? 111
2. Umwelthaftungsrecht als Vorbild? 113
3. Bewältigung des Kausalitätsproblems durch eine Fonds-Lösung – ein gemeinsames Ziel? 113

Literaturverzeichnis 117

Stichwortregister 127

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Band, Jahr und Seite)
a. F.	alter Fassung
AMG	Arzneimittelgesetz
AtG	Atomgesetz
Atw	Atomwirtschaft (Jahr und Seite)
AuR	Arbeit und Recht (Jahr und Seite)
BAnz	Bundesanzeiger
BB	Betriebsberater (Jahr und Seite)
BGBl	Bundesgesetzblatt (Teil und Seite)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (Band und Seite)
BinnSchG	Binnenschiffahrtsgesetz
BMFT	Bundesministerium für Forschung und Technologie
BMI	Bundesministerium für Inneres
BSeuchG	Bundesseuchengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Band und Seite)
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
BVersG	Bundesversorgungsgesetz
BZÜ	Brüsseler Zusatzübereinkommen
DB	Der Betrieb (Jahr und Seite)
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Jahr und Seite)
DuR	Demokratie und Recht (Jahr und Seite)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Jahr und Seite)
et	Energiewirtschaftliche Tagesfragen (Jahr und Seite)
EuR	Europarecht (Jahr und Seite)
FK	Freisetzungskategorie
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz

HGB	Handelsgesetzbuch
HPflG	Haftpflichtgesetz
JuS	Juristische Schulung (Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (Jahr und Seite)
KO	Konkursordnung
LM	Lindenmeier-Möhring (Entscheidungssammlung des BGH)
LS	Leitsatz
LSG	Landessozialgericht
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht (Jahr und Seite)
mrem	millirem
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
NuR	Natur und Recht (Jahr und Seite)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Jahr und Seite)
OLG	Oberlandesgericht
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
PÜ	Pariser Übereinkommen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Jahr und Seite)
RMC	Revue du Marché Commun (Jahr und Seite)
Rn.	Randnummer
RVO	Reichsversicherungsordnung
SGb	Sozialgerichtsbarkeit (Jahr und Seite)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SozR	Sozialrecht (Entscheidungssammlung)
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
TA-Luft	Technische Anleitung Luft
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Jahr und Seite)
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VBG	Vereinigung der Berufsgenossenschaften (mit Nummer der von ihr erlassenen Unfallverhütungsvorschrift)
VersR	Versicherungsrecht (Jahr und Seite)
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung (Jahr und Seite)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Band, Jahr und Seite)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Jahr und Seite)
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahr und Seite)
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß (Jahr und Seite)

§ 1 Die Problematik

I. Traditionelles Haftungsrecht und Risiken der Kerntechnik

Das BGB geht von dem selten ausdrücklich genannten Grundsatz aus, daß der Geschädigte das Nachsehen hat: Er muß die Verletzung seiner Güter hinnehmen wie ein Naturereignis, sofern nicht eine der Haftungsnormen eingreift, die einen anderen für ersatzpflichtig erklären[1]. Wichtigstes Zurechnungsprinzip ist das Verschulden; wer bestimmte Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, muß den sich daraus ergebenden Schaden ersetzen. Die bloße Schaffung einer Gefahr reicht nach dem Wortlaut des BGB grundsätzlich nicht aus; dem Vorstellungsbild Verfasser entsprechend wird lediglich beim Tierhalter eine Ausnahme gemacht[2].

Wird ein Haftungstatbestand verwirklicht, muß der entstandene Schaden vollständig ausgeglichen werden; der Geschädigte darf grundsätzlich weder besser noch schlechter stehen als dann, wenn es nicht zu dem „abweichenden Verhalten" gekommen wäre[3]. Auf den Grad des Verschuldens oder die Intensität der (ausnahmsweise) relevanten Gefährdung kommt es dabei nicht an. Der Geschädigte muß jedoch nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen sämtliche Voraussetzungen seines Anspruchs darlegen und im Streitfall beweisen; nur ausnahmsweise (etwa bei Gebäudeeinsturz) ist es Sache des in Anspruch genommenen Schädigers, seinerseits den Nachweis mangelnder Vorwerfbarkeit zu führen. Vom Sonderfall des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB abgesehen greift eine solche „Umkehr der Beweislast" jedoch immer nur beim Verschulden, nicht jedoch bei der Frage ein, ob das Verhalten des Schädigers für den eingetretenen Schaden ursächlich war.

Die Haftung trifft ausschließlich den „Täter". Es ist ihm überlassen, durch entsprechende Organisation seines Betriebs und durch umsichtiges Verhalten jede Schädigung Dritter zu vermeiden. Ob er eine Haftpflichtversicherung abschließen will, ist gleichfalls ihm überlassen. Die Schadensprävention ist unter diesen Umständen „Privatsache"; ein „Technikrecht" hat sich außerhalb des BGB entwickelt[4].

---

1 Vgl. *Kötz*, Deliktsrecht, 3. Aufl., Frankfurt/Main 1983, S. 17.
2 § 833 BGB.
3 Dazu Hermann *Lange*, Schadensersatz, Tübingen 1979, S. 5 ff. (Grundsatz der Totalreparation).
4 Vgl. etwa *Backherms* JuS 1980, 10 ff.

Diese Grundsätze auf kerntechnische Anlagen zu übertragen, wäre evident sachwidrig. Der Schwerpunkt muß schon wegen der Größe potentieller Schäden auf der Vorsorge liegen[5]. Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen sind primär dadurch zu sichern, daß jeder Schadenseintritt verhindert wird; § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG macht deshalb die Genehmigung einer kerntechnischen Anlage davon abhängig, daß „die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist." Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist im Interesse eines „dynamischen Grundrechtsschutzes" eine fortlaufende Optimierung der Sicherheitsvorkehrungen anzustreben[6].

Die berechtigte Schwerpunktverlagerung auf die Prävention macht gleichwohl Haftungsregeln nicht überflüssig. Ein „Nullrisiko" ist nicht erreichbar[7], auch bei denkbar geringer Schadenswahrscheinlichkeit muß ein „privatrechtliches Auffangnetz"[8] bestehen, das die wider alles Erwarten Geschädigten wirtschaftlich einigermaßen absichert[9]. Der Haftung kommt daher weniger Präventions- als Opferschutzfunktion zu[10].

Der Gesetzgeber hat von vornherein nicht einmal den Versuch unternommen, die Haftung bei kerntechnischen Anlagen in das BGB-System zu integrieren. Insbes. die Schwierigkeiten des Verschuldensnachweises, aber auch die Höhe der potentiellen Schäden, die nicht mehr vom einzelnen Betreiber allein getragen werden können, haben zu einer eigenständigen Regelung geführt. Ihrer Kompliziertheit wegen soll sie im folgenden etwas eingehender skizziert werden (unten II), ehe wir uns der Frage zuwenden, wo – nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Risiken der Wiederaufarbeitungstechnologie – Lücken geblieben oder Verbesserungen möglich sind.

---

5 Dazu etwa *Feldmann* et 1983, 385; *Straßburg* ZRP 1984, 299; *Wagner* DÖV 1980, 269.

6 BVerfGE 49, 89, 148; kritisch dazu *Roßnagel* NVwZ 1984, 137.

7 *Kuckuck* DVBl 1981, 585.

8 *Breuer* NJW 1977, 1121. Weiter abschwächend für die Umwelthaftung *Simitis* VersR 1972, 1089.

9 Der Bericht des Bundestagsinnenausschusses zur Haftungsnovelle spricht von einer neben der Schadensvorsorge und der Risikominimierung stehenden „dritten Barriere" (BT-Drucksache 10/2770, S. 5). Ähnlich zur Umwelthaftung *Rest* UPR 1987, 363.

10 Skeptisch zur Präventionswirkung der Gefährdungshaftung im allgemeinen *Deutsch* JuS 1981, 318.

II. Prinzipien der Nuklearhaftung

1. Rechtsgrundlagen

Das geltende deutsche Nuklearhaftungsrecht weist eine „Zweigleisigkeit" auf[11]: Es findet sich sowohl in internationalen Konventionen wie in den Vorschriften des Atomgesetzes.

Mit der Verabschiedung des „Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)" vom 23. Dezember 1959[12] entstand zunächst eine rein nationale Regelung[13]. Im Rahmen der OECD wurde am 29. Juli 1960 das Übereinkommen „über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie" beschlossen, das durch ein Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964 verändert wurde und das am 1. April 1968 für eine Reihe von Staaten in Kraft trat[14]. Die in diesem sog. Pariser Übereinkommen (im folgenden abgekürzt: PÜ) rahmenartig geregelte Haftung gegenüber geschädigten Dritten wird durch das sog. Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 ergänzt, das die Tragung eventueller Schäden bis zu bestimmten Höchstgrenzen auf alle Vertragsstaaten verteilt[15]. Die Bundesrepublik hat sich beiden Übereinkommen erst 1975 angeschlossen[16]; dem einzelnen Bürger gegenüber gelten seither PÜ sowie die §§ 25 ff. AtG nebeneinander, wobei die letzteren anläßlich des Beitritts zu den beiden Konventionen einige Veränderungen erfuhren und im allgemeinen einen besseren Opferschutz vorsehen[17].

Ein ähnlicher Vorgang wiederholte sich 1985. Durch Gesetz vom 21. Mai 1985 stimmte der Deutsche Bundestag den Änderungsprotokollen vom 16. November 1982 zu PÜ und Brüsseler Zusatzübereinkommen (im folgenden: BZÜ) zu, die die Haftungsregelung insbes. an die Inflation und das veränderte Weltwährungssystem anpassen[18]. Gleichzeitig wurden durch die sog.

---

11 So *Pelzer*, Begrenzte und unbegrenzte Haftung im deutschen Atomrecht, Baden-Baden 1982, S. 10 ff. S. weiter *Haedrich*, Atomgesetz, Baden-Baden 1986, Vorbem. vor § 25 Rn. 2 ff.

12 BGBl I, S. 814.

13 §§ 25 ff. AtG a. F. Dazu *Mattern/Raisch*, Atomgesetz, Kommentar, Berlin und Frankfurt/Main 1961.

14 Zur Entstehungsgeschichte s. *Lagorce*, Bilan et analyse critique de la Convention de Paris et de la Convention Complémentaire de Bruxelles après les Protocoles de 1982, in: OECD (Hrsg.), Nuclear Third Party Liability and Insurance. Status and Prospects, Proceedings of the Munic Symposium 10th- 14the September 1984, Paris 1985, S. 24 ff.

15 S. Fn. 14.

16 Gesetz vom 8. Juli 1975, BGBl II, S. 957.

17 Drittes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 19. Dezember 1975, BGBl I, S. 3162.

18 Gesetz vom 21. Mai 1985, BGBl II, S. 690.

Haftungsnovelle vom 22. Mai 1985 eine Reihe von Vorschriften des AtG geändert[19]; die Neufassung des Atomgesetzes wurde Mitte Juli 1985 im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht[20]. Eine Sonderregelung hat die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen durch das Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen nebst Zusatzprotokoll vom 25. Mai 1962 gefunden, dem die Bundesrepublik durch Gesetz vom 8. 7. 1975 beigetreten ist und dessen innerstaatliche Geltung durch § 25a AtG im einzelnen spezifiziert wird[21]. Schließlich ist die Bundesrepublik auch dem „Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See" (Brüsseler Kernmaterial-Seetransport-Übereinkommen) beigetreten[22]. Beide Vertragswerke sollen als Spezialität innerhalb des Spezialgebietes „Atomhaftungsrecht" außer Betracht bleiben.

Die im folgenden darzustellenden Haftungsprinzipien beziehen sich auf „Kernanlagen", zu denen Abs. 1 Ziffer 2 der Anlage 1 zum AtG auch „Fabriken für die Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe" zählt.

2. Gefährdungshaftung

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 AtG in Verbindung mit Art. 3 (a) PÜ trifft den Inhaber einer Kernanlage eine Gefährungshaftung. Voraussetzung für die Ersatzpflicht ist, daß der „Schaden oder Verlust . . . durch ein nukleares Ereignis verursacht worden ist, das in der Kernanlage eingetreten oder das auf aus der Kernanlage stammende Kernmaterialien zurückzuführen ist." Das „nukleare Ereignis" wird in den gleichlautenden Bestimmungen des Absatzes 1 Ziffer 1 der Anlage 1 zum AtG und des Art. 1 Abs. (a) PÜ definiert. Erfaßt ist danach „jedes einen Schaden verursachende Geschehnis oder eine Reihe solcher aufeinanderfolgender Geschehnisse desselben Ursprungs", sofern das Geschehnis oder die Reihe von Geschehnissen oder der Schaden von den radioaktiven Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen oder von dem von einer anderen Strahlenquelle innerhalb der Kernanlage ausgehenden ionisierenden Strahlungen herrührt oder sich daraus ergibt. Gleichgestellt ist der Fall, daß das Geschehnis bzw. die Reihe von Geschehnissen oder der Schaden von einer Verbindung der radioaktiven Eigenschaften mit giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen usw.

---

19 Gesetz zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes (Haftungsnovelle) vom 22. Mai 1985, BGBl I, S. 781.

20 BGBl I, S. 1566.

21 BGBl II, S. 957, 977.

22 Gesetz vom 8. 7. 1975, BGBl II, S. 957, 1026. Die hier genannten Abkommen sind auch abgedr. bei *Winters*, Atom- und Strahlenschutzrecht, München 1978.

herrührt. Unfälle, die andere Ursachen haben (z. B. Dampfkesselexplosion) und bei denen keine radioaktive Strahlung freigesetzt wird, fallen nicht unter das nukleare Risiko[23].

Was den Umfang des zu ersetzenden Schadens angeht, so muß man unterscheiden. Nach Art. 3 Abs. (a) Unterabs. (i) PÜ haftet der Inhaber der Kernanlage für Schäden an Leben und Gesundheit von Menschen. § 28 AtG konkretisiert dies in bezug auf den Fall der Tötung und sieht in Anlehnung an § 844 Abs. 2 BGB auch einen Unterhaltsanspruch der Hinterbliebenen vor. § 29 Abs. 1 AtG ordnet den Ersatz der Vermögensschäden bei Verletzung des Körpers und der Gesundheit an. Nach § 29 Abs. 2 AtG ist ein Schmerzensgeld jedoch nur geschuldet, wenn der Schaden schuldhaft herbeigeführt wurde. Der Geschädigte ist so in „systemfremder" Weise gezwungen, einen Verschuldensnachweis zu führen. Ob dies mit den Vorschriften des PÜ vereinbar ist, erscheint nicht von vornherein außer Zweifel, da Art. 3 Abs. (a) pauschal von „Schaden" spricht. Immerhin kann sich der Gesetzgeber auf Art. 11 PÜ berufen, wonach sich „Art, Form und Umfang des Schadensersatzes" innerhalb der Grenzen des PÜ nach innerstaatlichem Recht bestimmen.

Werden durch ein nukleares Ereignis Sachen beschädigt oder zerstört, so beschränkt sich die Haftung gem. § 31 Abs. 3 Satz 1 AtG auf den „gemeinen Wert" der beschädigten Sache zuzüglich der Kosten für die Sicherung gegen die von ihr ausgehende Strahlengefahr. Entgangene Nutzungen sind daher grundsätzlich nicht ersatzfähig[24]. Dies wird allerdings dadurch möglicherweise wieder aufgehoben, daß Art. 3 Abs. (a) Unterabs. (ii) PÜ den Inhaber generell zum Ersatz von „Schaden an oder Verlust von Vermögenswerten" verpflichtet, also jeden Vermögensschaden einbezieht. In der juristischen Literatur herrscht keine völlige Klarheit darüber, ob dadurch wirklich jeder Vermögensschaden abgedeckt ist[25] oder ob allenfalls Ansprüche wegen Eingriffs in den Gewerbebetrieb in Betracht kommen[26]. Dabei besteht das Problem, daß zwar auf der einen Seite durch § 25 Abs. 1 AtG das PÜ unverändert in innerstaatliches Recht übernommen wurde, gleichzeitig

23 *Weitnauer* DB 1960, 283.

24 *Fischerhof*, Deutsches Atomgesetz und Strahlenschutzrecht, Kommentar unter Berücksichtigung des internationalen Rechts, 2. Aufl., Bd. 1, Baden-Baden 1978, § 31 AtG Rn. 4.

25 So im Prinzip etwa *Larenz*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II, 12. Aufl., München 1981, § 77 VIIa 1; *Winters* (a. a. O., oben Fn. 22), S. 51.

26 Zweifelnd insoweit *Steinkemper*, Questions soulevées par le concept de dommage nucléaire dans le contexte des Conventions nucléaires – Le point de vue allemand, in: OECD (oben Fn. 14) S. 235. Unklarheit des PÜ konstatiert *Deprimoz*, La notion de dommage nucléaire appliquée au coût des mesures préventives en cas de menace imminente de dommages aux tiers, in: OECD (oben Fn. 14) S. 217.

jedoch die Vorschrift des § 31 Abs. 3 AtG bestehen blieb und bei einem generellen Vermögensschutz ihre beschränkende Bedeutung einbüßen würde[27]. Auch kennt das deutsche Recht, vom Fall der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB abgesehen, keinen allgemeinen Vermögensschutz, so daß auch insoweit keine „glatte Lösung" in Sicht ist. Am plausibelsten erscheint der Vorschlag Fischerhofs, zum Vermögen nur Eigentum und sonstige Rechte im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB zu rechnen[28], doch ist die Problematik alles andere als ausdiskutiert.

Erst in jüngerer Zeit wurde im Anschluß an amerikanische Erfahrungen[29] die Frage aufgeworfen, ob auch die Kosten einer vorsorglich vorgenommenen Evakuierung von der Nuklearhaftung erfaßt werden[30]. Ein verwandtes Problem ergibt sich, wenn ein Nuklearunfall psychologische Wirkungen mit wirtschaftlichen Konsequenzen entfaltet, so wenn etwa auch nicht kontaminiertes Gemüse allein deshalb nicht mehr abgesetzt werden kann, weil es in einer bestimmten Entfernung zu einer kerntechnischen Anlage angebaut wurde[31].

Über den Bereich der Personen-, Sach- und Vermögensschäden einzelner konkreter Personen hinaus ist weder nach dem überkommenen Schadensersatzrecht des BGB noch nach den atomrechtlichen Sonderbestimmungen ein Ersatzanspruch möglich. Dies gilt insbes. für etwaige Beeinträchtigungen der Umwelt, die sich nicht in Mark und Pfennig ausdrücken lassen[32].

Die Gefährdungshaftung des Inhabers einer Kernanlage (im folgenden: Betreiber) greift gem. Art. 3 Abs. (a) Unterabs. (ii) nicht bei sog. on-site-Schäden ein; sie liegen dann vor, wenn die Kernanlage selbst oder andere Vermögenswerte beschädigt werden, die sich auf demselben Gelände befin-

---

27 Soweit man in ihr nicht eine Sonderregelung für Sachschäden erblickt, die andere Rechtsbeeinträchtigungen unberührt läßt. So etwa für die Zeit vor Übernahme des PÜ *Ziegler*, Die Freistellungsverpflichtung des Bundes im Lichte der Atomgesetznovelle zur Übernahme der Europäischen Atomhaftungs-Konventionen, in: Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, Köln u. a. 1975, S. 293. Gegen jeden Ersatz von Vermögensschäden *Pfaffelhuber*, ebenda, S. 262.

28 *Fischerhof* Art. 3 PÜ Rn. 8.

29 *Marrone,* The Liability Claims experience of the American Nuclear Pools and their Response to the Three Mile Island Accident, in: OECD (oben Fn. 14) S. 201 ff.

30 Deprimoz (oben Fn. 26), S. 216 ff.; *Steinkemper* (oben Fn. 26), S. 236 ff.; für Klarstellung im Sinne einer Haftung *Kuckuck* DVBl 1981, 570. Vgl. weiter *Schattke*, in: Pelzer (ed.), International Harmonization, S. 292 ff. sowie – nach Tschernobyl – *Kühne* NJW 1986, 2144; *Pelzer* NJW 1986, 1665.

31 Dazu *Graefe,* Diskussionsbeitrag in: Drittes Deutsches Atomrechtssymposium, a. a. O., S. 313.

32 *Graefe*, a. a. O., S. 313.

den[33]. Insoweit hilft in extremis die Sachversicherung[34]. Ansprüche konzernverbundener und solcher Unternehmen, die aus Gründen des Strombezugs einen Standort in der Nähe der Kernanlage gewählt haben, sind nach § 15 AtG nachrangig zu befriedigen[35]. Keinen Haftungsausschluß kennt das deutsche Recht für nukleare Ereignisse, die unmittelbar „auf Handlungen eines bewaffneten Konflikts, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstands oder auf eine schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art" zurückzuführen sind. Die entsprechende Regelung in Art. 9 PÜ wurde gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AtG ausdrücklich nicht übernommen[36]. Anders als bei den meisten anderen Fällen der Gefährdungshaftung besteht daher keine Grenze in Form „höherer Gewalt" oder anderer völlig außerhalb des normalen Betriebsrisikos liegender Ereignisse[37]. Im Vergleich zum sonstigen Haftungsrecht besteht für den Geschädigten allerdings der gravierende Nachteil, daß die Haftung nach § 25 AtG in Verbindung mit Art. 3 PÜ exklusiven Charakter hat; nach Art. 6 Abs. (c) Unterabs. (ii) PÜ sind alle anderen Ansprüche ausgeschlossen. Da es somit kein „Ausweichen" auf die Verschuldenshaftung gibt[38], gewinnt das Problem der nach Atomrecht ersatzfähigen Schäden besondere Bedeutung. Hierauf wird zurückzukommen sein.

3. Summenmäßige Beschränkung?

Die Haftung des Betreibers war bis in die jüngste Vergangenheit summenmäßig beschränkt. In seiner ursprünglichen Fassung sah das Atomgesetz eine absolute Obergrenze von 500 Mio. DM pro nuklearem Ereignis vor[39] und beschränkte überdies die einem einzelnen Geschädigten (oder seinen Hinterbliebenen) geschuldete Jahresrente auf höchstens 15000 DM[40]. Das Pariser Übereinkommen ging insoweit von noch bescheideneren Dimensionen aus, da es in Art. 7 Abs. (b) Satz 1 15 Mio. Rechnungseinheiten des eu-

33 Vgl. *Lagorce* (oben Fn. 14), S. 30.

34 Vgl. *Weitnauer*, Das Atomhaftungsrecht in nationaler und internationaler Sicht, Göttingen 1964, S. 107.

35 Dazu *Schattke*, The legal Aspects of the equitable Distribution of limited indemnification amounts, in: OECD (oben Fn. 14), S. 122.

36 Über einen entsprechenden deutschen Vorbehalt bei der Unterzeichnung des PÜ berichtet *Pfaffelhuber* (a. a. O., oben Fn. 27), S. 216.

37 Vgl. dazu in Übersicht und Kritik *Will*, Quellen erhöhter Gefahr, München 1980, S. 287 ff. Rechtsvergleichender Überblick zur Übernahme des Art. 9 PÜ in andere Rechtsordnungen bei *Schwartz/Cunningham*, in: Pelzer (ed.), International Harmonization, S. 280 ff.

38 Zur Annäherung der Verschuldens- an die Gefährdungshaftung durch Entwicklung von Verkehrssicherungspflichten s. *Deutsch* JuS 1981, 318 m. w. N.

39 § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 2 AtG a. F.

40 § 31 Ziffer 1.

ropäischen Währungsfonds (ca 50 Mio. DM) als normale Obergrenze vorsah und den Mitgliedstaaten in Satz 2 derselben Bestimmung sogar das Recht einräumte, diesen Betrag nicht nur zu erhöhen, sondern auch bis auf 5 Mio Rechnungseinheiten zu verringern. Der deutsche Gesetzgeber hat im Jahre 1975 trotz der Übernahme des PÜ die vorher bestehende Rechtslage verbessert; die Beschränkung der Jahresrente fiel weg, der Höchstbetrag wurde auf 1 Milliarde erhöht[41]. Maßgebend für die gleichwohl verbliebene summenmäßige Beschränkung der Haftung war die Erwägung, daß die kerntechnische Industrie nicht mit unzumutbaren Risiken belastet werden dürfe; die Regelung hatte insoweit Subventionscharakter[42]. Kritisch wurde dazu angemerkt, daß nach über 25 Jahren der Anlaß für ein solches Privileg entfallen und eine „Normalisierung" der atomrechtlichen Haftung angezeigt sei[43]. Die summenmäßige Beschränkung gehöre auch nicht zum Wesen der Gefährdungshaftung[44]; weiter sei zu berücksichtigen, daß sich die Verschuldenshaftung immer stärker der Gefährdungshaftung annähere, so daß vergleichbare industrielle Großanlagen anderer Branchen sehr wohl einer unbeschränkten Haftung unterlägen[45]. Durch die Haftungsnovelle vom 22. Mai 1985 hat der Gesetzgeber dem Rechnung getragen und die Haftungsbeschränkung grundsätzlich aufgehoben; gem. § 31 AtG n. F. bleibt sie nur für die in Art. 9 PÜ genannten Fälle, d. h. bewaffnete Konflikte, Bürgerkrieg usw. sowie schwere Naturkatastrophen außergewöhnlicher Art aufrechterhalten. Wie aus dem Bericht des Bundestags-Innenausschusses deutlich wird, ist diese Ausnahme eng zu interpretieren; Ereignisse, gegen die die Anlage ausgelegt sei, würden mangels Unvorhersehbarkeit aus dem Katalog des Art. 9 PÜ von vornherein ausscheiden[46]. Dies betrifft insbes. den terroristischen Überfall, dessen Verhinderung sowohl bei Baumaßnahmen als auch bei der Kontrolle von Personen eine wesentliche Bedeutung besitzt und der von daher zu den „miteingeplanten" Ereignissen gehört[47].

Verschiedentlich ist die Frage aufgeworfen worden, ob die generelle Aufhebung der Haftungshöchstgrenze mit dem Pariser Übereinkommen zu vereinbaren ist. Bedenken rühren einmal daher, daß Art. 7 Abs. (b) auch in

41 § 31 Abs. 2 AtG i. d. F. von 1975.
42 *Pelzer* (a. a. O., oben Fn. 11) S. 13; kritisch Hasso *Hofmann*, Rechtsfragen der atomaren Entsorgung, Stuttgart 1981, S. 91: „Fragwürdige Unternehmerfürsorge".
43 S. den Beitrag von *Kuckuck* ZRP 1981, 186.
44 *Pelzer* S. 33 ff.; eingehend dazu *Will* (a. a. O., oben Fn. 37), S. 306 ff.
45 *Kuckuck* DVBl 1981, 566.
46 BT-Drucksache 10/2200, S. 7.
47 Dazu etwa *Bochmann* Atw 1984, 75 ff.; *Hohlefelder* et 1983, 392 ff.; *Roßnagel* ZRP 1983, 59 ff.

seiner heute geltenden Fassung die Vertragsparteien lediglich ermächtigt, einen „höheren oder niedrigeren Betrag" festzusetzen; von einem Verzicht auf jeden Höchstbetrag ist ersichtlich nicht die Rede. Weiter gehe Art. 10 Abs. (a) von einer Kongruenz zwischen Haftung und Deckung aus, eine unbeschränkte Deckung sei aber schwer vorstellbar (und ist auch durch die Haftungsnovelle nicht geschaffen worden)[48].

Trotz dieser auf den ersten Blick gewichtigen Einwände ist die unbegrenzte Haftung jedoch nicht konventionswidrig. In der Begründung des von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Gesetzentwurfs wird darauf hingewiesen, das Pariser Übereinkommen enthalte keine abschließende Regelung, Art. 10 PÜ ordne die automatische Deckung nur für die im Übereinkommen garantierten Höchstbeträge an[49].

Vom Wortlaut des Vertrages her ist dies nicht unbedingt einleuchtend, da zu zahlreichen Fragen (wie etwa zu Art, Form und Umfang des Schadensersatzes nach Art. 11) den nationalen Instanzen ein mehr oder weniger genau bestimmter Spielraum gewährt wird, der durch ein universelles Günstigkeitsprinzip leicht aus den Angeln gehoben werden könnte. Mit Recht ist jedoch darauf hingewiesen worden, daß der Vertrag weniger nach seinem Wortlaut als nach seinem Zweck interpretiert werden müsse[50] – ein Gesichtspunkt, der sich auch auf Art. 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention stützen läßt[51]. Danach geht es ersichtlich nicht nur um Opferschutz, sondern auch um eine Förderung der jeweiligen nationalen Nuklearindustrie. Vertritt nun ein Staat den Standpunkt, die Zuerkennung eines Haftungsprivilegs sei überflüssig geworden, so ist ihm dies unbenommen, da die Rechtsstellung der anderen Staaten und der dort ansässigen Betreiber auf diese Weise nicht beeinträchtigt wird[52]. Auch läßt sich der Einwand aus Art. 7 PÜ unschwer mit dem Argument erschüttern, dem einzelnen Staat stehe es frei, einen extrem hohen Betrag (etwa eine Billion) festzusetzen, der nie erreicht werden könne, und der deshalb einer unbegrenzten Haftung gleichkomme. Auch Art. 10 PÜ soll seinem Sinn nach den Opferschutz sicherstellen, nicht aber als Bremse für eine Haftungserweiterung wirken[53].

---

48 Eingehend zu den Bedenken *Pelzer* (a. a. O., oben Fn. 11), S. 39 ff.

49 BT-Drucksache 10/2200, S. 5.

50 *Pelzer* S. 54.

51 BGBl 1985, II, S. 926, 939.

52 *Jacobsson,* Diskussionsbeitrag, in: OECD (oben Fn. 14), S. 152; ähnlich *Lagorce,* ebenda, S. 32.

53 Vgl. *Pelzer* S. 55 ff.; insoweit im Ergebnis wohl abweichend *Kuckuck* DVBl 1981, 568. Zur Rechtslage in der Schweiz und in der DDR, wo im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern ebenfalls eine unbeschränkte Haftung besteht, s. *Schattke* (a. a. O., oben Fn. 35), S. 100 ff.

4. Deckungsvorsorge und Staatseintritt

In Abweichung von den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts hat der Gesetzgeber im Bereich der Nuklearhaftung dafür gesorgt, daß dem Geschädigten ein leistungs-, d. h. zahlungsfähiger Schuldner gegenübersteht. Nach § 13 Abs. 1 AtG wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer kerntechnischen Anlage nur dann erteilt, wenn „Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen" getroffen ist. Diese sog. Deckungsvorsorge erfolgt nach § 14 Abs. 1 AtG in der Regel durch Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrags, doch ist nach § 14 Abs. 2 auch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung durch einen Dritten (etwa eine Bank) möglich. Die Höhe der Deckungsvorsorge muß nach § 13 Abs. 2 Ziffer 1 AtG in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage stehen. Als Höchstgrenze sieht § 13 Abs. 3 Satz 2 500 Mio. DM vor. Dieser Betrag ist nunmehr alle 5 Jahre „mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes" zu überprüfen, d. h. an die Inflationsrate anzupassen.

Nähere Einzelheiten sowie konkrete Beträge ergeben sich aus der atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977[54]. Nach § 11 Abs. 2 dieser Verordnung bestimmt sich die Regeldeckungssumme beispielsweise bei Wiederaufarbeitungsanlagen nach der genehmigten Jahresleistung bestrahlter Kernbrennstoffe; bei einer Kapazität bis zu 50 t sind 100 Mio. DM vorgeschrieben, während die Deckung bei mehr als 50 t 300 Mio. und bei mehr als 500 t 500 Mio. DM ausmacht.

In der Praxis wird von jedem Betreiber einer größeren kerntechnischen Anlage eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 200 Mio. DM abgeschlossen. Partner ist dabei eine einzelne Versicherungsgesellschaft, doch wird das Risiko im Wege der hundertprozentigen Rückversicherung auf einen Pool aller interessierten Haftpflichtversicherer verlagert[55]. Diese sog. deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft (DKVG) verteilt ihre Risiken auf entsprechende Pools anderer Länder weiter und übernimmt ihrerseits entsprechende ausländische Risiken.

Der zwischen 200 und 500 Mio. liegende Betrag (die sog. zweite Tranche) wird ebenfalls versicherungsmäßig abgedeckt. Im Unterschied zur ersten Tranche trifft das wirtschaftliche Risiko allerdings die Gesamtheit der Kernanlagen-Betreiber: Sie bilden zusammen mit einem Versichererkonsor-

54 BGBl I, S. 220, abgedr. auch bei *Winters* (a. a. O., oben Fn. 22) unter Nr. 10.
55 Dazu und zum folgenden *Hertel*, Versicherungswirtschaft 1982, 498 ff.

tium eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an die im Schadensfall eine entsprechende Nachprämie seitens der Betreiber zu entrichten ist[56].

Über der 500 Mio-Grenze beginnt das unmittelbare staatliche Engagement. Nach § 34 Abs. 1 AtG ist der Inhaber einer Kernanlage seitens des Bundes von „Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese von der Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können." Auch nach dem nunmehr geltenden Recht ist allerdings trotz der unbeschränkten Haftung des Betreibers insoweit ein Höchstbetrag vorgesehen: Er beträgt das Zweifache der Höchstgrenze der Deckungsvorsorge (derzeit also 1 Milliarde Mark), steigt aber mit dieser an, wenn ihr Betrag an die Inflationsrate angepaßt wird. Von der Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind von vornherein die besonderen Risiken nach Art. 9 PÜ (schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art, bewaffneter Konflikt usw.)[57]; insofern greift von der ersten Mark an die staatliche Freistellungsverpflichtung ein. Dies stellt der Sache nach eine Art Gratis-Versicherung dar, die allein durch die außergewöhnliche Natur des Risikos zu rechtfertigen ist.

Da die Haftung nach bisherigem Recht bei einer Milliarde endete, war das gesamte Haftungsrisiko auf die Versicherungswirtschaft, die Gesamtheit der Betreiber und den Staat verlagert. Dem Vorwurf, dies könne zu unsorgfältigem Arbeiten führen, wurde mit Recht entgegengehalten, daß Eigenschäden nicht gedeckt und daß überdies strafrechtliche Sanktionen schon sehr früh einsetzen würden[58]. Nach der seit 1. 8. 1985 bestehenden Rechtslage ist diese Besorgnis sowieso ungerechtfertigt, da Großschäden über einer Milliarde DM ausschließlich den Betreiber belasten[59]. Wenn das Reaktorgelände in einem derartigen Fall kontaminiert und auf Dauer wertlos ist, steht den Geschädigten nur der Anspruch auf Sachversicherung zur Verfügung[60].

Ähnlich wie der Versicherungsschutz ist auch der Staatseintritt „internationalisiert"; nach dem Brüsseler Zusatzübereinkommen wird ein Teil der zu erbringenden Leistungen auf die Gesamtheit der Vertragsstaaten umgelegt[61].

---

56 Dazu *von Moock*, Probleme der Deckungsvorsorge und des Staatseintritts für die Betreiber von Kernkraftwerken, in: Drittes deutsches Atomrechts-Symposium, S. 299 ff.; *Pelzer* S. 64; *Hohlefelder* Atw 1985, 254.

57 Vgl. *Hohlefelder* Atw 1985, 254; *Pelzer* S. 65; *Pfeiffer*, Deckungsvorsorge für Kernanlagen unter Berücksichtigung versicherungstechnischer Voraussetzungen, in: Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 279.

58 *Weitnauer* (a. a. O., oben Fn. 34), S. 143.

59 Zur Möglichkeit derartiger Schäden s. unten III (S. 20) und § 4 (S. 69 ff.).

60 Zum Umfang der Sachversicherung s. *Hertel*, Versicherungswirtschaft 1982, 499.

61 Dazu *Pelzer*, S. 16 f.

5. Kanalisierung der Haftung

Nach § 25 Abs. 1 AtG in Verbindung mit Art. 6 Abs. (b) PÜ haftet neben dem Betreiber „niemand sonst" für einen durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden. Wie auch immer Dritte zur Entstehung des Schadens beigetragen haben mögen, den Geschädigten stehen ihnen gegenüber keine Ansprüche zu. Diese Konzentration auf eine Person, für die sich der Ausdruck „Kanalisierung" eingebürgert hat[62], existiert erst seit dem Beitritt zum Pariser Übereinkommen im Jahre 1975. Vorher war, wie dies heute noch in den USA der Fall ist[63], die Haftung Dritter unberührt geblieben, doch war der Betreiber verpflichtet, sie in den Schutz der Haftpflichtversicherung einzubeziehen; man sprach insoweit bildhaft von einer „Regenschirmpolice"[64]. Da die Kosten der Versicherung vom Betreiber zu tragen waren, lag eine „wirtschaftliche Kanalisierung" vor, während der jetzige Zustand als „rechtliche Kanalisierung" charakterisiert wird[65]. Eine zwingende Notwendigkeit für diese Rechtsänderung bestand nicht, da die Bundesrepublik bei der Unterzeichnung des Pariser Übereinkommens ausdrücklich einen Vorbehalt in bezug auf Art. 6 PÜ erklärt hatte[66].

Die Kanalisierung ist die wohl größte Besonderheit des atomaren Haftungsrechts[67], wenngleich sie bei Lichte besehen weniger aus dem Rahmen fällt als dies auf den ersten Blick erscheinen mag[68]: So sieht etwa Art. 34 GG eine „Kanalisierung" der Amtshaftung auf den Träger öffentlicher Gewalt vor[69], und bei Arbeitsunfällen ordnet die RVO durch Freistellung des Arbeitgebers eine partielle Kanalisierung auf die zuständige Berufsgenossenschaft an. Die Rechtfertigung für die geltende Regelung wird darin gesehen, daß die Schadensabwicklung reibungsloser verläuft, insbes. eine Vielzahl von Prozessen vermieden wird[70]. Weiter wäre ohne Kanalisierung eine Vielzahl von Haftpflichtversicherungen (etwa aller Zulieferer) notwendig,

---

62 Zum Begriff s. etwa *Breuer* NJW 1977, 1122; *Kanno*, Gefährdungshaftung und rechtliche Kanalisierung im Atomrecht, Düsseldorf 1967, S. 9 ff.

63 *Marrone* (a. a. O. oben Fn. 29), S. 199.

64 *Gnam*, Die nukleare Zulieferindustrie im Haftungsfreiraum der rechtlichen Kanalisierung, in: Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 225.

65 Dazu insbes. *Kanno* S. 9 ff. Ausgeschlossen ist auch ein Rückgriff auf die §§ 823 ff., 906 BGB gegenüber dem Betreiber – s. *Pelzer* DVBl 1986, 876.

66 Mitgeteilt bei *Weitnauer* DB 1961, 668.

67 *Weitnauer* (a. a. O., oben Fn. 34) spricht vom „berühmtesten Problem". Bisweilen wird sie übersehen: S. *Rest* VersR 1986, 938.

68 Vgl. auch die Harmonisierungsversuche bei *Kanno* (oben Fn. 62), S. 123 und passim.

69 Die Parellele ist erkannt bei *Weitnauer* DB 1961, 668.

70 So Ziffer 15 der amtlichen Begründung (Exposé des motifs) zum PÜ, abgedruckt bei *Fischerhof* (a. a. O., oben Fn. 24), S. 899 ff. Vgl. auch *Larenz* § 77 VIIa 1.

was zusätzliche Kosten verursachen würde[71] — ein Argument, dem sicherlich die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, dem jedoch auch durch die bis 1975 bestehende wirtschaftliche Kanalisierung Rechnung getragen werden könnte. Der Ausgestaltung des Anspruchs gegen den Betreiber kommt jedenfalls unter diesen Umständen eine noch höhere Bedeutung zu, da *nur* dieser Schuldner zur Verfügung steht.

Die rechtliche Kanalisierung führt nach geltendem Recht dazu, daß auch nur ausnahmsweise Rückgriffsansprüche gegenüber schuldhaft handelnden Dritten bestehen. Art. 6 Abs. (f) Unterabs. (i) PÜ in Verbindung mit § 25 Abs. 1 AtG sieht ein Rückgriffsrecht zum einen nur in dem reichlich hypothetischen Fall vor, daß das nukleare Ereignis die Folge einer in Schädigungsabsicht begangenen Handlung war. Auch wenn man den Begriff „Absicht" weit interpretiert und mit „Vorsatz" (einschließlich des bedingten) identifiziert[72], werden derartige Fälle keine Rolle spielen; Ansprüche gegen Saboteure oder Terroristen stellen keinen relevanten wirtschaftlichen Faktor dar. Bedeutsamer könnte die durch Art. 6 Abs. (f) Unterabs. (ii) PÜ in Verbindung mit § 25 Abs. 1 AtG geschaffene Möglichkeit sein, einen vertraglichen Rückgriffsanspruch insbes. mit Zulieferern zu vereinbaren[73]. Die Praxis hat jedoch darauf verzichtet, entsprechende Abmachungen zu treffen, da dies wegen der Versicherungsprämien lediglich zu einer Erhöhung der Kostenbelastung beim Kraftwerksbau geführt hätte[74].

Die Kanalisierung kennt zwei wesentliche Ausnahmen. Nach Art. 6 Abs. (c) Unterabs. (i) bleibt die Haftung einer natürlichen Person wegen vorsätzlichen Handelns unberührt, soweit die Haftung des Betreibers nicht eingreift. Dies ist nach Art. 3 Abs. (a) Unterabs. (ii) PÜ bei Eigenschäden sowie gem. Art. 9 PÜ in Verbindung mit § 31 Abs. 1 AtG dann der Fall, wenn bei Naturkatastrophen, Bürgerkrieg usw. die Haftungsgrenze von 1 Milliarde DM überschritten wird. Durch das Erfordernis des Vorsatzes kommt allerdings auch diesem Tatbestand nur mehr oder weniger theoretische Bedeutung bei.

Im Gegensatz dazu ist die Ausnahme des Art. 6 Abs. (h) PÜ von ganz zentraler Bedeutung: Danach bleiben insbes. die innerstaatlichen Vorschriften über die Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenversicherung unberührt. Dies bedeutet, daß Arbeitnehmer des Betreibers, aber auch andere gegen

---

71 *Weitnauer* DB 1961, 667. Zur ausnahmsweise eintretenden Zuliefererhaftung bei Anwendung ausländischer Rechtsordnungen, die keine rechtliche Kanalisierung kennen, s. *Krause-Ablaß*, in: Pelzer (Hrsg.), Friedliche Kernenergienutzung, S. 308 ff.

72 Dazu eingehend *Kanno* (a. a. O., oben Fn. 62), S. 15 ff.

73 Einleuchtende Bedenken gegen diese Regelung bei *Gnam* (a. a. O., oben Fn. 64), S. 233.

74 Vgl. *Winters* (a. a. O., oben Fn. 22), S. 51.

Unfall und Berufskrankheiten versicherte Arbeitnehmer gem. § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO keine Ansprüche gegen den Betreiber geltend machen können. Da „Erkrankungen durch ionisierende Strahlen" als Berufskrankheit anerkannt sind[75], sind die Geschädigten auf Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft beschränkt[76]. Dies bedeutet unter anderem, daß ihnen kein Schmerzensgeldanspruch zusteht[77] und daß sie Ansprüche auf berufliche Wiedereingliederung oder Rente nur dann geltend machen können, wenn die Arbeitsbedingtheit der Erkrankung mit „hinreichender Wahrscheinlichkeit" feststeht; ein nur möglicher Zusammenhang reicht nach einer gerade auf die Strahlenexposition bezogenen Entscheidung des Bundessozialgerichts nicht aus[78]. Die Ausgliederung des Arbeitsunfall- und des Berufskrankheitenrisikos aus der atomrechtlichen Haftung betrifft die — von Großschäden abgesehen praktisch wichtigsten Fälle. Mit Recht ist seitens der Versicherungswirtschaft darauf hingewiesen worden, daß die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Schaden innerhalb der Anlage (der auch die dort beschäftigten Arbeitnehmer betrifft) ungleich höher ist als die von schädlichen Auswirkungen auf die Außenwelt[79]. Es überrascht daher nicht, wenn aus den USA, wo die Haftung von Zulieferern usw. gegenüber Arbeitnehmern nicht ausgeschlossen ist, berichtet wird, daß die Mehrzahl aller erhobenen Ansprüche aus nuklear-bedingten Schäden von Arbeitnehmern stammte[80]. In der Bundesrepublik steht gerade deshalb die Betreiberhaftung bislang auf dem Papier; abgesehen vom Unfall in Three-Mile-Island, dessen Kosten im Wege der Rückversicherung zu einem bestimmten Bruchteil von der deutschen Versicherungswirtschaft mitzutragen waren, ist bislang trotz mehr als fünfundzwanzigjährigen Bestehens dieser Versicherungsart kein Haftungsfall eingetreten[81]. Die Belastungen der Unfallversicherung bewegten sich gleichfalls in engen Grenzen, doch sind genaue Aussagen nicht möglich, da die Unfallverhütungsberichte der Bundesregierung lediglich die Gesamtzahl der Erkrankungen durch ionisierende Strahlen angeben, jedoch nicht mitgeteilt wird, inwieweit sich diese in kerntech-

75 Nr. 2402 der Berufskrankheiten-Verordnung.

76 Dazu etwa *Gitter*, Schadensausgleich im Arbeitsunfallrecht, Tübingen 1969, S. 151 ff. Rechtsvergleichender Überblick bei *Deprimoz*, in: Pelzer (ed.), International Harmonization, S. 270 ff.

77 BVerfGE 34, 118 ff. Näher dazu unten § 3 I (S. 54 ff.).

78 BSG SozR 2200 § 551 RVO Nr. 1 = SGb 1974, 247 ff. mit kritischer Anm. *Fischerhof*.

79 *Hertel* Versicherungwirtschaft 1982, 498/499.

80 *Marrone* (oben Fn. 29), S. 200. Neuerer Überblick bei *Jose*, in: Pelzer (ed.), International Harmonization, S. 337 ff.

81 *Hohlefelder* Atw 1985, 254 re. Sp.; s. weiter – auch zu der Belastung durch Three-Mile-Island *Hertel* Versicherungswirtschaft 1982, 499 ff.

nischen Anlagen oder beispielsweise im Gesundheitssektor ergeben haben[82]. Auf mögliche Ursachen wird zurückzukommen sein.

6. Verteilungsverfahren bei Großschäden

Solange die Nuklearhaftung summenmäßig beschränkt war, stellte sich mit besonderer Intensität das Problem, wie zu verfahren ist, wenn die vorhandenen Mittel zur Befriedigung aller Geschädigten nicht ausreichen. Auch nach der Neuregelung ist diese Frage jedoch nicht obsolet geworden, da zwar das gesamte Vermögen des Betreibers als zusätzliche Haftungsgrundlage zur Verfügung steht, gleichwohl jedoch alle Mittel erschöpft sein können[83]. Der Gesetzgeber hat dieses Problem zwar erkannt, jedoch nur eine rudimentäre Regelung getroffen. § 35 Abs. 1 AtG sieht für solche Fälle ein Verteilungsverfahren vor, über das grundsätzlich durch Gesetz zu entscheiden ist. Anders als im Bereich der beschränkten Reederhaftung, wo seit 1972 eine Verteilungsordnung existiert[84], liegt ein solches Gesetz bis heute nicht vor[85]. Auch von der Ermächtigung des § 35 Abs. 2 AtG, wonach durch Rechtsverordnung Regelungen getroffen werden können, „die zur Abwendung von Notständen erforderlich sind", ist bislang nicht Gebrauch gemacht worden. Im Ernstfall bedeutet dies, daß die Geschädigten gerade bei Großschäden zunächst leer ausgehen, da dem Betreiber ein Leistungsverweigerungsrecht bis zu dem Zeitpunkt eingeräumt wird, in dem eine staatliche Regelung über die Verteilung vorliegt[86]. Anders als nach § 42 SGB I besteht kein Anspruch auf Gewährung von Vorschüssen; auch der Versicherer kann nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden, da § 14 Abs. 1 Satz 1 AtG in Verbindung mit § 158c Abs. 6 VVG insoweit ausdrücklich einen Anspruch ausschließt. Angesichts dieser Umstände ist die Gefahr daher nicht von der Hand zu weisen, daß die Abwicklung eines Großschadens zu ähnlichen unzumutbaren Verzögerungen führen würde, wie sie bei der Behandlung Contergan-geschädigter Kinder zu verzeichnen

82 Nach dem Unfallverhütungsbericht 1985 der Bundesregierung (BT-Drucksache 10/6690, S. 14) wurden Erkrankungen durch ionisierende Strahlen in folgendem Umfang angezeigt (in Klammern die erstmals entschädigten Fälle): 1985 – 29 (12), 1984 – 46 (9) 1983 – 44 (5), 1982 – 23 (2), 1981 – 31 (4), 1980 – 23 (3), 1979 – 79 (4), 1978 – 40 (2).

83 Dies übersieht *Kuckuck* DVBl 1981, 568, der das Verteilungsverfahren nach Aufhebung der Haftungsbegrenzung als überflüssig betrachtet.

84 Verteilungsordnung vom 27. Juni 1972, BGBl I, S. 953, heute gültig in der Fassung vom 25. Juli 1986, BGBl I, 1130.

85 Ein Referentenentwurf ist erwähnt unter anderem bei *Schattke* (a. a. O., oben Fn. 35) S. 110 Fn. 43 und bei *Fischerhof* (a. a. O., oben Fn. 24) § 35 AtG Rn. 6.

86 *Fischerhof* § 35 AtG Rn. 5; *Schattke*, a. a. O., S. 132. Würde man dieses Recht nicht einräumen, könnte das ganze Verfahren durch Vorwegbefriedigung einzelner Gläubiger aus den Angeln gehoben werden.

waren[87]. Dies wird nicht zuletzt dadurch unterstrichen, daß über etwaige Prioritätensetzungen zwischen den verschiedenen Ansprüchen noch keineswegs Einigkeit besteht[88] und daß insbes. unklar bleibt, wie mit Spätschäden zu verfahren ist, die unter Umständen erst Jahrzehnte nach dem nuklearen Ereignis in Erscheinung treten[89]. Eine zusätzliche Komplikation ergibt sich dabei aus § 32 Abs. 3 AtG, wonach die innerhalb von 10 Jahren nach dem nuklearen Ereignis gerichtlich geltend gemachten Ansprüche Vorrang vor den in den folgenden 20 Jahren erhobenen besitzen. Auch führt die Nachrangigkeit der in § 15 AtG genannten Ansprüche[90] dazu, daß sie unter Umständen erst nach mehr als 30 Jahren befriedigt werden können, steht doch erst mit Ablauf der Verjährungsfrist nach § 32 Abs. 1 AtG fest, welches Ausmaß die vorrangigen Ansprüche besitzen[91]. Einer Klärung bedarf auch die Frage, wie sich das in § 35 AtG vorgesehene Verteilungsverfahren zu den Regeln des Konkursrechts verhält. Solange die Haftung summenmäßig beschränkt und durch Versicherung bzw. Staatseintritt abgedeckt war, ergaben sich insoweit keine Probleme, da der abgedeckte Betrag ausschließlich den Geschädigten zur Verfügung stand. Mit der Aufhebung der Haftungsbeschränkung erhebt sich die vom Gesetzgeber offensichtlich nicht bedachte Frage, wie das Verhältnis zu Kreditgebern, Lieferanten usw. des Betreibers zu bestimmen ist und ob gleichzeitig ein Konkurs- *und* ein Verteilungsverfahren durchgeführt werden können[92].

7. Sonderregelung für grenzüberschreitende Schadensfälle

Art. 2 PÜ beschränkt die Nuklearhaftung auf Fälle, in denen sich sowohl der Betreiber als auch der Geschädigte im Bereich eines Vertragsstaats befinden. Keine Haftung würde daher für Schäden eintreten, die in einem Nicht-Vertragsstaat entstehen (Beispiel: In der Schweiz wohnende Personen werden durch ein nukleares Ereignis in einem deutschen Kernkraftwerk geschädigt) oder die in einer dortigen Kernanlage ihren Ursprung haben (Beispiel: Ein Nuklearunfall in der Schweiz schädigt die grenznahe Bevölkerung in Südbaden). Der deutsche Gesetzgeber hat diese restriktive Regelung allerdings nicht übernommen, sondern ist sehr viel großzügiger ver-

87 Dazu BVerfG NJW 1976, 1783 ff. und BGHZ 64, 32 sowie die kritische Aufarbeitung des gesamten Konfliks bei *Derleder/Winter* DuR 1976, 260 ff.

88 Vgl. *Schattke* (a. a. O., oben Fn. 35), S. 117 ff.; *Weitnauer* (a. a. O., oben Fn. 34), S. 128.

89 Für Einrichtung eines Sonderfonds *Kurzawa,* Diskussionsbeitrag, in: OECD (oben Fn. 14) S. 150.

90 Dazu oben 2 (S. 7).

91 Kritisch dazu *Moser*, Diskussionsbeitrag, in: Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium S. 260. Zu den Verjährungsfristen s. *Pfaffelhuber*, ebenda, S. 221.

92 Keine Aufschlüsse in BT-Drucksache 10/2200, S. 7.

fahren[93]: Nach § 25 Abs. 4 AtG haftet der Betreiber auch für solche Schäden, die in Staaten entstanden sind, die das PÜ nicht ratifiziert haben. Allerdings sind dabei die Haftungshöchstgrenzen des § 31 Abs. 2 AtG zu beachten.

Tritt umgekehrt ein Schaden im Inland ein, greift nach § 38 AtG eine Art staatliche Ausfallbürgschaft bis zur Höhe von 1 Mrd DM Platz. Voraussetzung ist freilich, daß nach dem an sich anwendbaren ausländischen Recht kein Ersatz zu bekommen ist; ob deshalb ggfs. lange und kostspielige Prozesse vor ausländischen Gerichten zu führen sind, erscheint allerdings zweifelhaft[94].

Ob im Einzelfall deutsches Atomhaftungsrecht Anwendung findet, bestimmt sich nach dem Deliktsstatut. Auch ein deutsches Gericht muß deshalb nicht notwendigerweise immer deutsches materielles Recht anwenden.

8. Sonderregeln für Transportvorgänge

Werden Kernmaterialien zu Lande transportiert[95], so teilt sich nach näherer Maßgabe des Art. 4 PÜ die Haftung zwischen der absendenden und der empfangenden Kernanlage auf. Entsprechend der in Art. 4 Abs. (d) PÜ enthaltenen Ermächtigung sieht § 25 Abs. 2 AtG vor, daß die Haftung durch schriftlichen Vertrag auf den Beförderer übertragen werden kann, wenn die Genehmigungsbehörde ihre Zustimmung erteilt hat[96]. Die Haftung des Beförderers ist unbegrenzt[97], die früher vorhandenen niedrigeren Beträge für die Deckungsvorsorge sind durch die Neufassung des § 13 Abs. 3 AtG in Wegfall gekommen. Bei Beförderung in einem Nicht-Vertragsstaat des PÜ ist die Sondervorschrift des Art. 4 Abs. (a) Abs. (IV) PÜ, bei Lieferung von dort Art. 4 Abs. (b) Abs. (IV) PÜ zu beachten.

---

93 Zu den allgemeinen kollisionsrechtlichen Problemen aus der Zeit vor Ratifizierung des PÜ s. *Hillgenberg,* Das Internationalprivatrecht der Gefährdungshaftung für Atomschäden, Düsseldorf 1963. Aus der Nach-Tschernobyl-Diskussion s. inbes. *Rest* VersR 1986, 933 ff.

94 Kritisch zu einer solchen Pflicht *Pelzer,* Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 257.

95 Bei Transport zur See gilt das Brüsseler Kernmaterial-Seetransport-Übereinkommen v. 17. 12. 1971, BGBl 1975, II, S. 957, 1026.

96 Näheres bei *Fischerhof* (a. a. O., oben Fn. 24), § 25 AtG Rn. 3 (S. 588).

97 § 31 Abs. 1 Satz 1 AtG verweist ausdrücklich auch auf § 25 Abs. 2 AtG. Einzelheiten zur Haftung beim Transport bei *Haedrich* (a. a. O., oben Fn. 11) § 25 Rn. 15 und insbesondere bei *Oehm,* in: Pelzer (Hrsg.), Friedliche Kernenergienutzung, S. 322 ff.

III. Offene Fragen

Man wird gegenüber dem Atomrecht sicherlich nicht den Vorwurf erheben könne, es sei keine neuen Wege gegangen — einzelne seiner Regelungen wie etwa die Deckungsvorsorge sind überdies inzwischen in andere Rechtsgebiete übernommen worden[98]. Auch wird niemand bestreiten, daß die Höchstbeträge für Deckungsvorsorge und Staatseintritt weit über das hinausgehen, was bei anderen „gefährlichen Technologien" vorgeschrieben ist; so mutet etwa der in § 88 Ziffer 2 Arzneimittelgesetz vorgesehene Höchstbetrag von 200 Mio DM noch immer vergleichsweise bescheiden an gegenüber dem Betrag von 1 Milliarde, der sich in den §§ 13 Abs. 3 und 34 Abs. 1 AtG findet.

Dennoch weist dieses Gebäude eine Reihe von Mängeln auf, die nicht mit reinen Schönheitsreparaturen zu bewältigen sind, sondern die die Konstruktion selbst betreffen.

Zum einen haben die internationalen Konventionen wie auch das deutsche Atomgesetz praktisch völlig darauf verzichtet, das Problem der Kausalität zu thematisieren. Dies ist um so bedauerlicher, als strahleninduzierte Krankheiten wie etwa Leukämie unstreitig auch auf anderen Ursachen beruhen können[99]. Selbst wenn sich ein „Strahlenschaden" im Einzelfall eindeutig feststellen läßt, ist damit der Ursachenzusammenhang nicht notwendig gegeben; die Krankheit kann beispielsweise auch auf medizinischen Maßnahmen (und dabei unterlaufenen Fehlgriffen), evtl. auch auf der natürlichen Radioaktivität beruhen[100]. Dies wirft die Frage auf, ob unter bestimmten Voraussetzungen von einer Kausalitätsvermutung ausgegangen werden kann[101], oder ob das Kausalitätserfordernis im Sinne bloßer Wahrscheinlichkeit oder gar Möglichkeit gelockert werden soll[102]. Nur an einer einzigen, für die vorliegende Untersuchung nicht unmittelbar relevanten Stelle hat der Gesetzgeber das Problem aufgegriffen: Im Rahmen der in § 26 AtG geregelten Haftung des Besitzers radioaktiver Substanzen wird für den Bereich der medizinischen Forschung in Abs. 5 Satz 2 bestimmt:

98 Vgl. § 94 Arzneimittelgesetz.
99 So schon *Weitnauer* (a. a. O., oben Fn. 34) S. 115.
100 So schon *Scheidwimmer* BB 1960, 74.
101 Dafür *Kuckuck* DVBl 1981, 590.
102 Dazu *Hébert*, Observation sur l' établissement du lien de causalité entre „le fait ou la succession de faits de même origine" et les „dommages" nécessaire à la mise en oeuvre de la Convention sur la responsabilité civile dans le domaine de l' énergie nucléaire, in: OECD (oben Fn. 14), S. 241 ff.

„Bestreitet der Besitzer des radioaktiven Stoffes den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Anwendung der radioaktiven Stoffe und einem aufgetretenen Schaden, so hat er zu beweisen, daß nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft keine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs besteht."

Andere vergleichbare Vorschriften sind nicht vorhanden. Angesichts dieser Situation ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß Schäden an Leben und Gesundheit nur deshalb nicht zu einem „Haftungsfall" werden, weil sich der Nachweis der Verursachung durch ein nukleares Ereignis nicht führen läßt. Die Frage stellt sich gleichermaßen im Rahmen der Unfallversicherung der in kerntechnischen Anlagen Beschäftigten wie im Verhältnis zu außenstehenden Dritten, etwa Besuchern oder der in der Nähe wohnenden Bevölkerung. Beiden Fällen soll im Folgenden nachgegangen werden, wobei mit Rücksicht auf vorliegende gerichtliche Entscheidungen[103] und ausländische Erfahrungen[104] zunächst die Unfallversicherung im Vordergrund stehen soll (unten § 2).

Defizite haben sich weiter im Zusammenhang mit dem ersatzfähigen Schaden ergeben[105]. So erscheint es recht unbefriedigend, daß der Umfang der zu ersetzenden Vermögensschäden unklar ist und überdies ein Schmerzensgeldanspruch nur bei Verschulden gewährt wird. Dabei wird man insbes. auch an den Fall denken müssen, daß ein Beschäftigter oder ein Anlieger einer bestimmten Menge radioaktiver Strahlung ausgesetzt war, die nach aller Erfahrung bestimmte gesundheitliche Risiken wie etwa die Gefahr, an Krebs zu erkranken, drastisch erhöht: Stellt das „Leben unter dem Damoklesschwert" einen Tatbestand dar, den man als materiellen Schaden begreifen kann oder der jedenfalls im Rahmen der Bemessung des Schmerzensgeldes nach § 847 BGB berücksichtigt werden muß? Sehr viel prosaischer wirkt demgegenüber die gleichfalls noch nicht befriedigend geklärte Frage, inwieweit „Vorbeugungskosten" wie die Evakuierung aus einem gefährdeten Gebiet oder die medizinische Untersuchung wegen des Verdachts einer Strahlenexposition ersetzt werden müssen. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß die nicht in der Kernanlage beschäftigte Bevölkerung vor Tschernobyl nur in dieser Weise betroffen wurde[106]. Auch wegen der hohen potentiellen praktischen Bedeutung bedürfen die damit zusammenhängenden Fragen eingehender Untersuchung (dazu unten § 3).

---

103 BSG SozR 2200 § 551 RVO Nr. 1 = SGb 1974, 247 ff.; LSG Bayern vom 24. 1. 1985, Az: L 2/Kn 14/77 U.

104 S. oben bei Fn. 80.

105 Dazu oben II 2 (S. 5 ff.).

106 Vgl. *Deprimoz* (oben Fn. 26) S. 216 f.

Die dritte und wohl gravierendste Lücke ist das Fehlen einer ausreichenden Vorsorge für den Katastrophenfall. Wie oben unter II 6 herausgearbeitet, haben die Betroffenen bei Großschäden nur wenig Aussicht, schnell und vollständig entschädigt zu werden. Die „nationale Katastrophe" mit Schäden in der Höhe von vielen Milliarden scheint einen gewissen Tabu-Charakter zu besitzen, der den Gesetzgeber wie auch die meisten Interpreten davon abhält, eine solche Eventualität konkret ins Auge zu fassen und ein adäquates rechtliches Instrumentarium bereitzustellen. Dennoch besteht Anlaß, auch für einen solchen Fall Vorsorge zu treffen. Es genügt, dabei an die Aussage des Vertreters der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft zu erinnern, wonach bei der Sachversicherung mit einem Schaden zu rechnen sei, der den Wert der Anlage erreiche oder sogar übersteige[107]. In der Gegenwart sind damit Beträge gemeint, die weit über der Milliardengrenze von Deckungsvorsorge und Staatseintritt liegen. Bei der Außenhaftung sei die Eintrittswahrscheinlichkeit zwar geringer, doch bestehe kein Anlaß zu der Annahme, von geringeren Schadenshöhen auszugehen[108]. Ungleich verheerendere Katastrophen werden von Kritikern der Kernkraft für möglich gehalten[109]. Die „Inlandsschäden" der Tschernobyl-Katastrophe beliefen sich nach sowjetischen Schätzungen auf umgerechnet 6,24 Mrd DM[110]; ein vergleichbares Ereignis in der dichtbesiedelten Bundesrepublik würde ein Vielfaches an Schäden hervorrufen. Näher soll darauf unter § 4 eingegangen werden.

Sollte bei allen drei Fragen das Ergebnis für die Geschädigten negativ sein, hätte dies zur Folge, daß die Nuklearhaftung an der Realität vorbeiginge: Die meisten der bisher bekannt gewordenen Schäden (Arbeitsunfälle und Evakuierung) wären ebenso ausgeklammert wie der eine ganze Region erfassende Großschaden. Was bliebe, wären relativ singuläre Konstellationen, bei denen manifester Schaden relativ bescheidenen Ausmaßes angerichtet wird.

---

107 *Hertel*, Versicherungswirtschaft 1982, 498.

108 Vgl. *Hertel* Fn. 107. Zu den Risiken speziell der Wiederaufarbeitungstechnologie s. *Hofmann* (a. a. O., oben Fn. 42), S. 49 ff. Eingehender zur Risikodimension unten § 4 I (S. 69 ff.).

109 Vgl. BT-Drucksache 10/1913, S. 9 ff.; *v. Ehrenstein*, DIE ZEIT v. 21. Nov. 1986, S. 35.

110 Angaben nach „Weser-Kurier" v. 21. 7. 1986 S. 1 unter Berufung auf TASS.

§ 2 Haftung nach Unfallversicherungs- und nach Zivilrecht – die unbeweisbare Kausalität und ihre Folgen

I. Unfallversicherungsrecht

1. Voraussetzungen für einen Anspruch gegen den Versicherungsträger

Ein nukleares Ereignis kann sich für den einzelnen Beschäftigten als „Unfall" im Sinne der §§ 537 ff. RVO darstellen. Nach der ein wenig gekünstelt anmutenden Definition des Bundessozialgerichts muß es sich dabei um ein „von außen auf den Menschen einwirkendes, körperlich schädigendes, plötzliches, d. h. zeitlich begrenztes Ereignis"[111] handeln. Bei einer überhöhten Strahlenbelastung wird dabei nur das Merkmal „zeitlich begrenzt" fraglich sein, da die Schädigung während einer einzigen Schicht eingetreten sein muß[112]. Erfaßt werden daher nur äußerst seltene, von der Beweisbarkeit her relativ unproblematische Fälle, in denen es zu einer kurzzeitigen sehr hohen Strahlenexposition gekommen ist[113]. In der Literatur wird etwa auf den Strahlentod des achtunddreißigjährigen amerikanischen Technikers Robert Peabody verwiesen, der im Jahre 1964 beim Umfüllen einer flüssigen Uranlösung in einer Wiederaufbereitungsanlage eine kurzfristige Kettenreaktion auslöste und dabei vermutlich einer Strahlenbelastung von etwa 7000 rem ausgesetzt war[114]. Weiter wird von einem Fall berichtet, bei dem durch zwölf (!) nacheinander vorgenommene ungewöhnliche Handlungen ebenfalls so viel Uranlösung in ein Gefäß zusammengegossen wurde, daß es zu einer Kettenreaktion und einem nuklearen Unfall kam[115]. Weniger spektakulär sind Fälle, bei denen beispielsweise ein Arbeitnehmer an einer Handschuhbox arbeitet, der dabei benutzte Handschuh undicht ist

111 BSGE 23, 139, 141. Zustimmend *Brackmann*, Handbuch der Sozialversicherung, Bd II, S. 479e ff.; *Lauterbach*, Unfallversicherung, Stuttgart u. a. (Loseblatt, Stand Juni 1984), § 548 Anm. 3 m. w. N. Einprägsamer die sachlich übereinstimmende Beschreibung bei *Gitter*, Schadensausgleich im Arbeitsunfallrecht, Tübingen 1969, S. 80: Plötzliche körperschädigende Einwirkung.

112 BSG *Breithaupt* 1974, 843; zustimmend *Brackmann*, Bd II, S. 479 f.; *Lauterbach* § 548 Anm. 3.

113 S. den Überblick bei *Hébert* (a. a. O., oben Fn. 102) S. 244 ff.

114 Dazu *Cartellieri*, Rechtliche Probleme bei Strahlenschäden unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Unfallversicherung, Bonn 1967, S. 25/26.

115 *Weitnauer*, Zur Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang. Versuch einer Ehrenrettung, in: Keller (Hrsg.), Revolution der Technik, Evolution des Rechts, Festgabe für *Oftinger*, Zürich 1969, S. 339.

und dadurch eine radioaktive Kontamination eintritt[116]. Völlig neue Dimensionen gerade auch im Hinblick auf geschädigte Mitarbeiter brachte die Katastrophe von Tschernobyl.

In allen diesen Fällen werden die Leistungen der Unfallversicherung in der Bundesrepublik unabhängig davon gewährt, ob auf seiten des Arbeitgebers, des Geschädigten oder anderer Arbeitnehmer ein Verschulden im Spiele war. Eine Ausnahme gilt nach § 553 RVO nur dann, wenn der Verletzte den Arbeitsunfall „absichtlich" verursacht hatte. Dies setzt nach allgemeiner Auffassung mehr voraus, als bloßes „vorsätzliches" Handeln; der Verletzte muß den Unfall nicht nur in Kauf genommen, sondern als notwendige Folge seines Tuns gewollt haben[117]. Erfaßt sind damit im Grunde nur Fälle von Selbstmord und Selbstverstümmelung[118].

Ungleich häufiger und unter juristischen Aspekten problematischer als Unfälle sind Gesundheitsschädigungen, die sich (möglicherweise) als Ergebnis einer länger dauernden Strahlenexposition darstellen. Ersatzansprüche gegen die Berufsgenossenschaft kommen dabei nur dann in Betracht, wenn das Vorliegen einer „Berufskrankheit" nachgewiesen ist: § 551 Abs. 1 Satz 1 RVO stellt beide Versicherungsfälle gleich.

Die Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 8. 12. 1976[119] nennt als Berufskrankheit unter Nr. 2402 „Erkrankungen durch ionisierende Strahlen". Konkrete Erscheinungsformen von „Strahlenkrankheit" sind nicht aufgeführt; im Einzelfall muß daher nachgewiesen werden, daß eine Krankheit effektiv auf den Wirkungen ionisierender Strahlen beruht. Damit ist die Kausalitätsfrage angesprochen.

Das Sozialversicherungs-, speziell das Unfallversicherungsrecht hat einen eigenständigen Kausalitätsbegriff entwickelt[120], der zwei charakteristische Momente aufweist:

Zum einen muß die berufliche Tätigkeit eine „wesentliche Teilursache" darstellen, darf also nicht gegenüber Ursachen aus dem Privatleben ohne eigenständiges Gewicht sein. Wie die Grenze im einzelnen zu ziehen ist, hängt letztlich davon ab, ob man wertungsmäßig das von der Unfallversicherung zu tragende Risiko weit oder enger bestimmen will. Die Lehre von der „we-

116 So der Fall *Michel* bei Alkem.
117 *Lauterbach*, (a. a. O., oben Fn. 111) § 553 Anm. 6.
118 Vgl. *Plagemann/Plagemann*, Gesetzliche Unfallversicherung, München 1981, Rn. 91.
119 BGBl I, S. 3329.
120 Dazu etwa *Battenstein* SGb 1983, 135 ff.; *Gitter* (a. a. O., oben Fn. 111) S. 99 ff.; *Wallerath* NJW 1971, 228; umfassend *Barta*, Kausalität im Sozialrecht. Entstehung und Funktion der sog. Theorie der wesentlichen Bedingung, Berlin 1983.

sentlichen Teilursache" wählt gewissermaßen aus der Gesamtheit aller im naturwissenschaftlichen Sinne vorhandenen Ursachen diejenigen aus, denen unter Risikoaspekten rechtliche Relevanz zukommen soll. Dies bedeutet aber zugleich, daß die kausale Verknüpfung zwischen beruflicher Tätigkeit und körperlichem Schaden als solche feststehen muß. Hier aber liegt das eigentliche Problem im Bereich der Strahlenschäden. Läßt sich nämlich im Einzelfall ein Ursachenzusammenhang zwischen der ionisierenden Strahlung und der gesundheitlichen Beeinträchtigung belegen, so würde wohl kaum jemand in Zweifel ziehen, daß dieser Ursache auch rechtliche Bedeutung zukommt. Dies unterstreicht nicht zuletzt Art. 3 Abs. (b) PÜ in Verbindung mit § 25 Abs. 1 AtG, wonach bei Schäden, die gemeinsam durch ein nukleares und ein nichtnukleares Ereignis verursacht wurden, grundsätzlich der Gesamtschaden dem nuklearen Ereignis zuzurechnen ist[121]. Zwar ist diese Vorschrift nach Art. 6 Abs. (h) PÜ auf die Unfallversicherung nicht unmittelbar anwendbar, doch wird in ihr eine gesetzgeberische Wertung deutlich, die auch im Rahmen der gesetzlich ja nicht festgelegten sozialversicherungsrechtlichen Kausalitätslehre Beachtung verdient. Die Problematik konzentriert sich also auf die Frage, ob der Ursachenzusammenhang belegt werden kann oder nicht.

Die zweite Besonderheit des unfallversicherungsrechtlichen Kausalitätsbegriffs betrifft genau diesen Punkt. Nach der Rechtsprechung des BSG muß die Kausalität nicht mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" nachgewiesen werden. Es reicht vielmehr die „überwiegende Wahrscheinlichkeit", was etwa mit den Worten umschrieben wurde, „bei vernünftiger Abwägung aller Umstände" würden die für den Zusammenhang sprechenden Erwägungen so stark überwiegen, daß darauf die richterliche Überzeugung gegründet werden könne[122].

Wie läßt sich die „überwiegende Wahrscheinlichkeit" belegen? Das Sozialgericht ist nach § 103 SGG verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen; vom normativen Modell her spielt es also keine Rolle, ob der Geschädigte selbst die Einschaltung von Sachverständigen oder die Vernehmung von Zeugen beantragt. Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht „nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung". Diese wird sich häufig im vorliegenden Zusammenhang auf bloße Anhaltspunkte („Indizien") stützen müssen. Dabei kann sich allerdings für den Geschädigten insofern eine Erleichterung ergeben, als aus bestimmten Tatsachen auf typische Geschehensabläufe geschlossen

121 Eine Ausnahme gilt dann, wenn sich die jeweiligen Schadensanteile „hinreichend sicher" trennen lassen.

122 BSGE 32, 203, 209 m. w. N., ständige Rechtsprechung.

werden kann, die dann keines besonderen Beweises mehr bedürfen[123]. Erleidet etwa ein Bergmann einen Meniskusschaden, so ist der Nachweis der beruflichen Verursachung als erbracht anzusehen, wenn er während seiner Untertagetätigkeit mindestens 3 Jahre lang regelmäßig irgendeine Tätigkeit in hockender, kniender oder liegender Körperhaltung verrichtet oder in schräger Lage in niederen Flözen gearbeitet hat[124]. Auch in anderen Zusammenhängen hat sich das BSG für diesen sog. Beweis des ersten Anscheins ausgesprochen[125]. Dabei ist allerdings zu beachten, daß er nur dann Klarheit schafft, wenn nicht die ernsthafte Möglichkeit besteht, daß es im konkreten Fall eben gerade nicht zum „typischen Geschehensablauf" gekommen ist oder daß ein solcher mangels entsprechender Erfahrungen überhaupt nicht ersichtlich ist.

Läßt sich auf dieser Grundlage der Kausalzusammenhang nicht im Sinne einer „überwiegenden Wahrscheinlichkeit" klären, so hat dies zur Folge, daß die Nachteile diejenige Partei treffen, die aus dem Vorliegen der Kausalität Rechte herleiten will. Die objektive „Beweislosigkeit", die verbleibende Unsicherheit über die wahrscheinlichen Ursachenzusammenhänge geht zu Lasten des Geschädigten[126]. Das BSG hat es bislang abgelehnt, in bestimmten Konstellationen eine Umkehr der Beweislast derart anzunehmen, daß der Versicherungsträger seinerseits die Unwahrscheinlichkeit oder das Fehlen des Kausalzusammenhangs hätten belegen müssen. Selbst in einem Fall, wo der Versicherte tot an seinem Arbeitsplatz aufgefunden wurde, unterblieb eine entsprechende Weiterentwicklung des Beweisrechts[127]. Auch dann, wenn etwa schuldhaft Beweismittel beseitigt werden, ist eine Umkehr der Beweislast nicht sicher[128]. Als „Auffangtatbestand" dient die Formel, bei „Beweisnot" seien im Einzelfall geringere Anforderungen an die Überzeugungskraft der ermittelten Tatsachen zu stellen[129]. Was dies konkret bedeutet, ist nicht ersichtlich.

123 Sog. prima-facie-Beweis.

124 So der Fall BSGE 8, 245, 247.

125 BSGE 41, 297, 300; zustimmend *Meyer/Ladewig*, SGG mit Erläuterungen, München 1977, § 128 Rn. 9 m. w. N.; *Peters/Sautter/Wolff*, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl., (Loseblatt), § 128 Anm. 2 bdd.

126 Ständige Rechtsprechung. Vgl. BSGE 30, 121, 123; 30, 278, 280; 37, 114, 117; 41, 297, 300; BSG SozR 1500 § 141 SGG Nr. 9.

127 BSGE 19, 52, 54 ff.

128 Ausdrücklich abgelehnt in BSGE 24, 25, 28; in BSGE 41, 297, 300 wird demgegenüber betont, durch die Vernichtung der Beweismittel seitens der einen Partei gelte der Beweis zugunsten der anderen Partei als erbracht.

129 BSGE 19, 52, 56; 24, 25, 29; 30, 121, 123; BSG SGb 1974, 249.

2. Die praktische Handhabung

Die reale Bedeutung dieser Regeln für den hier interessierenden Zusammenhang sei an den beiden einschlägigen Entscheidungen exemplifiziert, die dem Verfasser zur Verfügung stehen.

Im ersten, im Januar 1974 vom Bundessozialgericht entschiedenen Fall[130] ging es um einen Diplomphysiker, der zwischen März 1958 und Februar 1962 an der Universität Frankfurt (z. T. noch als Student) als wissenschaftliche Hilfskraft beschäftigt war. Zunächst bestand seine Aufgabe im Aufbau eines „kernphysikalischen Anfängerpraktikums", später bearbeitete er ein Thema über „Beta-Autoradiographie". Im März 1962 trat er einen Arbeitsplatz in der gewerblichen Wirtschaft an, der keine Beziehung zur Kernkraft aufwies. Nach 2 1/2 Jahren erkrankte er an Leukämie, die innerhalb von 3 Monaten zu seinem Tod im Februar 1965 führte.

Seine Witwe und seine beiden minderjährigen Kinder nahmen die zuständige Unfallversicherung auf Hinterbliebenenrente in Anspruch. Sie machten geltend, die Leukämie sei auf die an der Universität erlittene Strahlenbelastung zurückzuführen. Sie beriefen sich dabei insbes. darauf, der Verstorbene habe im September oder Oktober 1959 einen sog. Strahlenunfall erlitten, der auf der Nachlässigkeit eines Kommilitonen beruht habe. Die Leukämie sei in einem zeitlichen Abstand von 5 bis 6 Jahren nach dieser Strahlenexposition ausgebrochen, was – wie etwa die Erfahrungen der Überlebenden von Hiroshima und Nagasaki belegen würden – ein typischer Geschehensablauf sei. Schließlich stimme das Krankheitsbild mit der durch Strahlungen am häufigsten induzierten Art der „akuten unreifzelligen Leukämie" überein; auch habe das Chromosomenbild bei dem Verstorbenen typische Anzeichen aufgewiesen, wie sie häufig nach einer Exposition gegenüber ionisierenden Strahlen zu beobachten wären.

Die Unfallversicherung lehnte die Entschädigung ab, doch gab das Sozialgericht der dagegen gerichteten Klage der Hinterbliebenen statt. Ihr Erfolg war allerdings von kurzer Dauer: Die Berufung der Berufsgenossenschaft hatte vor dem Landessozialgericht Erfolg; in letzter Instanz wies auch das Bundessozialgericht den Anspruch ab.

Bei der Würdigung des Sachverhalts wurde zunächst zugunsten der Kläger unterstellt, daß der (im einzelnen umstrittene) Strahlenunfall stattgefunden habe und daß es für die Induktion von Leukämie keinen „Schwellenwert" gäbe, also keine Mindestdosis, bei deren Überschreitung Konsequenzen

130 BSG SGb 1974, 247 = SozR 2200 § 551 RVO Nr. 1.

möglich seien[131]. Auch auf dieser Basis habe die Wahrscheinlichkeit, daß der Verstorbene einer strahleninduzierten Leukämie zum Opfer gefallen sei, nach den übereinstimmenden Sachverständigenaussagen nur zwei bis vier Prozent betragen. Der zeitliche Abstand von 5 bis 6 Jahren lasse keine zusätzlichen Rückschlüsse zu, da nach Auffassung der Sachverständigen Erfahrungen nur in bezug auf die Einwirkung hoher und höchster Dosen vorhanden seien, bei geringeren Strahlendosen jedoch gesicherte Feststellungen fehlen würden. Die Eigenart des Krankheitsbildes, die von den Sachverständigen in ihre Betrachtungen einbezogen worden sei, könne noch nicht den Schluß erlauben, „daß der ursächliche Zusammenhang in einem für die richterliche Überzeugungsbildung ausreichenden Maße wahrscheinlich sei". Die Verursachung der Krankheit durch die Strahlenbelastung war somit zwar „möglich", nicht aber „hinreichend wahrscheinlich". Die Konsequenzen waren mit Rücksicht auf die bisherige Rechtsprechung unabweisbar. Das BSG führte aus[132]:

> „Die Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung setzt den Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität voraus. . . Da der Tatrichter alle Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts zu erschöpfen hat, fallen bei Unaufklärbarkeit eines wesentlichen Umstands die Folgen der objektiven Beweislosigkeit dem, der eine ihm günstige Rechtsfolge geltend macht, nur dann, aber auch stets dann zur Last, wenn der genannte Nachweis nicht zu erbringen ist. Dabei kann es keinen Unterschied begründen, ob die Unmöglichkeit des Nachweises in den besonderen Umständen des Einzelfalles, insbes. einer nicht zu behebenden Unklarheit hinsichtlich des Unfallherganges, oder in der generellen Eigenart des Leidens, das mit der versicherten Tätigkeit in Zusammenhang gebracht wird, wurzelt; in dem einem wie in dem anderen Fall muß der Beweisfällige eine Ablehnung seines Begehrens hinnehmen, obgleich nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, daß der geltend gemachte Anspruch in Wahrheit begründet ist".

Weiter heißt es, der Tatrichter sei nicht gehindert, „Eigentümlichkeiten des Falles dadurch Rechnung zu tragen, daß er an einen Beweis verminderte Anforderungen stellt." Wie weit er dabei im einzelnen gehen dürfe, sei nicht zu entscheiden; die seinem Ermessen gezogenen Grenzen seien jedenfalls dort überschritten, wo die gegen die Wahrscheinlichkeit der beweisbedürftigen Tatsache sprechenden Umstände deutlich überwiegen.

---

131 So auch heute die herrschende Auffassung, s. *Sommer* DÖV 1981, 754 ff.
132 BSG SGb 1974, 249 re. Sp.

Schließlich erwog das BSG eine Abkehr von den bisherigen Grundsätzen der Beweislastverteilung. Dazu wird ausgeführt[133]:

> „Wollte man allgemein die bloße Möglichkeit ursächlicher Verknüpfung genügen lassen, so würde nicht nur das Wesen der gesetzlichen Unfallversicherung von Grund auf verändert, sondern es würden auch die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen die Grenzen des noch Tragbaren sprengen; insbes. könnte in Fällen wie dem vorliegenden der bei einer Umkehr der Beweislast zulässige Gegenbeweis praktisch niemals durchgeführt werden; somit müßten auch die Fälle entschädigt werden, die durch die natürliche Strahlenbelastung verursacht worden sind, was dem Sinn und System der gesetzlichen Unfallversicherung widerspräche."

Die (unbestreitbaren) Beweisschwierigkeiten des Versicherungsträgers werden als rechtlich relevanter Gesichtspunkt gewertet, die (ebenso unbestreitbaren) Schwierigkeiten der Hinterbliebenen dagegen nicht[134]. Bemerkenswert ist schließlich, daß die Entscheidung des BSG erst 9 Jahre nach dem Tod des Versicherten erging[135].

Das zweite, hier zu referierende Verfahren betrifft einen gelernten Schlosser, der in der Zeit von 1956 bis 1973 als „Bohrmeister und Uranprospektor" bei verschiedenen Firmen tätig und dabei radioaktiver Strahlung ausgesetzt war[136]. Im Jahre 1973 wurde bei ihm eine chronische lymphatische Leukämie diagnostiziert. Der alsbald gestellte Antrag auf Anerkennung als Berufskrankheit führte zur Einschaltung von drei Gutachtern seitens der Berufsgenossenschaft. Während der erste eine Berufskrankheit bejahte, vertrat der zweite die Auffassung, im vorliegenden Fall sei die Wahrscheinlichkeit wesentlich größer, daß die Krankheit spontan und nicht durch berufliche Strahlenexposition entstanden sei. Der dritte Gutachter gelangte aufgrund einer Chromosomenuntersuchung zu dem Ergebnis, daß kein Anhaltspunkt für eine erhöhte Strahlenbelastung bestehe.

Die Berufsgenossenschaft lehnte daraufhin den Antrag ab und wies auch den Widerspruch zurück. Das daraufhin angerufene Sozialgericht Mün-

---

133 BSG SGb 1974, 250 li. Sp.

134 Weitere Kritikpunkte bei *Fischerhof* SGb 1974, 250.

135 Auf den Zeitfaktor weist – bezogen auf das vorliegende Verfahren – mit Recht auch hin *Fischerhof*, Dosisgrenzwerte und Sozialversicherung, in: Association Internationale du Droit nucléaire/Gesellschaft für Kernforschung, Karlsruhe, Dokumentation der ersten Internationalen Tagung für Kernenergierecht, Nuclear Inter Jura '73, Karlsruhe 1973, S. 479.

136 Die folgende Darstellung ist dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. 1. 1985 (Az: L 2/Kn 14/77 U) entnommen.

chen bestätigte diese Entscheidungen. Es stützte sich dabei im wesentlichen auf ein neues Gutachten, wonach streng zwischen lymphatischen und myeloischen Leukämieformen zu unterscheiden sei: Ionisierende Strahlen seien nur für die zweite Form von Bedeutung, für die erste, beim Kläger vorliegende jedoch völlig irrelevant.

Aufgrund der dagegen eingelegten Berufung bestellte das Landessozialgericht München zunächst jene Person zum Gutachter, die zu Beginn der Auseinandersetzung das Vorliegen einer Berufskrankheit bejaht hatte. Aufgrund der inzwischen vorliegenden Erkenntnis sah sich dieser Gutachter jedoch nicht mehr in der Lage, seine früher eingenommene Position aufrechtzuerhalten.

Um eine endgültige Klagabweisung zu vermeiden, machte der Kläger von der Möglichkeit des § 109 Abs. 1 SGG Gebrauch, von sich aus einen Sachverständigen zu benennen, dessen Kosten er aber ggfs. zu tragen hat. Das Ergebnis dieses Gutachtens stand im Widerspruch zu den bisherigen Erkenntnissen. Beim Kläger liege ein „lymphoplasmozytisches Immunozytom" vor, was sich aus den erstellten Sternalmarkausstrichen zweifelsfrei belegen lasse. Nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen sei eine solche Erkrankung überwiegend durch ionisierende Strahlen induziert.

Aufgrund dieser Ausführungen zog die Beklagte die Höhe der Strahlenbelastung in Zweifel, die vorher mit 22,5 r unterstellt worden war; sie habe nur maximal 250 mrem betragen. Die Einschaltung dreier weiterer Gutachter führte zu einer annäherungsweisen Aufklärung dieses Wertes. Aufgrund einer Chomsosomenanalyse ergab sich eine Ganzkörperäquivalenzdosis in Höhe von 38 rad (rem). Auch habe die Analyse der interzellulären Verteilung der gefundenen Chromosomenaberrationen fast zwingend ergeben, daß der Kläger dichtionisierender Strahlung ausgesetzt gewesen sei, wie sie etwa in Form von Alphastrahlen von Elementen der Uranreihe emittiert werde.

Die Berufsgenossenschaft berief sich nunmehr darauf, beim Kläger seien seit dem 31. Lebensjahr Magenbeschwerden bekannt, so daß dieser öfter geröntgt worden sei. Der zuständige Gutachter verwies demgegenüber darauf, daß bei der Berechnung der Ganzkörperäquivalenzdosis bereits die Umweltstrahlenbelastung und eine durchschnittliche Belastung aus röntgendiagnostischen Maßnahmen subtrahiert werde; auch könne ein großer Teil der gefundenen Chromosomenaberrationen nicht durch röntgendiagnostische Maßnahmen verursacht worden sein.

Das Landessozialgericht Bayern gab der Klage mit Urteil vom 24. 1. 1985 statt[137]. Es stellte zunächst fest, daß das beim Kläger bestehende lympho-

137 S. Fn. 136.

plasmozytische Immunozytom durch radioaktive Strahlen ausgelöst werden könne. Voraussetzung für die Anerkennung als Berufskrankheit sei, daß „bei vernünftiger Abwägung aller für und gegen den Zusammenhang sprechenden Erwägungen die ersteren so stark überwiegen, daß die dagegen sprechenden billigerweise für die Bildung und Rechtfertigung der richterlichen Überzeugung außer Betracht bleiben können“[138]. Diese Voraussetzung wurde als gegeben angesehen.

Die biologische Dosimetrie erfasse grundsätzlich die gesamte akkumulierte Strahlendosis und sei deshalb verläßlicher als etwa die 1975 vorgenommenen Inkorporationsmessungen. Die durch Auszählen der Chromosomenaberrationen ermittelten Angaben stellten allerdings einen Mindestwert dar, weil erfahrungsgemäß Zellen mit schweren Chromosomenaberrationen (wie sie im Blut des Klägers nachgewiesen wurden) im Laufe der Zeit eliminiert würden[139].

Auf der Basis einer Mindestbelastung des Klägers von 38 rad sei die berufsbedingte Entstehung der Leukämie sehr viel wahrscheinlicher als die spontane; die in einem Gutachten errechnete „Verdoppelungsdosis“ (bei der sich das Normalrisiko, an Leukämie zu erkranken, statistisch verdoppelt) betrage 15 rad, liege also weit unter der Hälfte der vom Kläger aufgenommenen Strahlendosis. Weiter stützt sich das Gericht darauf, daß der Kläger einer dichtionisierender Strahlung (z. B. Alphastrahlen) ausgesetzt war und außerhalb des Berufs kaum die Möglichkeit zu einer derartigen Belastung bestand[140].

Auch dieses für den Geschädigten im Ergebnis erfolgreiche Verfahren kann über eine Reihe gewichtiger Defizite nicht hinwegtäuschen. Bemerkenswert ist auch hier die Länge des Verfahrens; die 1973 festgestellte Erkrankung führte 1985 zur Zuerkennung einer Verletztenrente – wobei unterstellt ist, daß keine Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht erhoben wurde oder daß sie erfolglos blieb. Inhaltlich stechen die widersprüchlichen Aussagen der Gutachter ins Auge – wäre die Messung der Ganzkörperdosis nicht im Laufe der Berufungsinstanz mit den Mitteln der biologischen Dosimetrie erfolgt, hätte der Kläger keinerlei Erfolgsaussichten gehabt. Daß dies geschah, war letztlich auf den von ihm beigebrachten weiteren Gutachter zurückzuführen, für dessen unter Umständen nicht unerhebliche Aufwendungen er nach § 109 SGG das Kostenrisiko zu tragen hatte. Ob etwa auch Sozialhilfeempfänger von der Möglichkeit des § 109 Gebrauch machen würden oder überhaupt könnten, erscheint dabei durchaus zweifelhaft.

138 Urteilsausfertigung, S. 11.
139 Urrteilsausfertigung, S. 13.
140 Urteilsausfertigung, S. 13.

Was die inhaltliche Argumentation des Gerichts angeht, so wird auch hier deutlich, daß Wahrscheinlichkeitsurteile eine wesentliche, aber keine allein ausschlaggebende Rolle spielen. Im Fall des Bayrischen Landessozialgerichts kam zu der erhöhten statistischen Wahrscheinlichkeit die Tatsache hinzu, daß die Art und Weise der Strahlung auf die berufliche Tätigkeit des Klägers hinwies und damit einen „spontanen" Ausbruch der Krankheit, etwa aufgrund der natürlichen Radioaktivität, zusätzlich unwahrscheinlich machte. Im Falle des BSG war allerdings trotz vergleichbarer Zusatzmomente für die Kläger kein Erfolg möglich; das Gericht war offensichtlich von der relativ geringen Wahrscheinlichkeit nachhaltig beeindruckt.

Die beiden vorliegenden Entscheidungen können die Beweisprobleme veranschaulichen, vor denen ein Geschädigter steht[141]. Sie haben jedoch noch nicht alle Fragen und Konstellationen behandelt, die im hier interessierenden Zusammenhang von Bedeutung sein könnten. Insbes. fehlt eine Aussage zu der Frage, welche Bedeutung den in der Strahlenschutzverordnung niedergelegten Grenzwerten zukommt. Im folgenden sollen daher auf der Basis der in anderen Zusammenhängen entwickelten Aussagen der Rechtsprechung zunächst diese Lücken geschlossen werden, wodurch deutlich wird, in welcher Situation sich ein Geschädigter auf der Basis der bestehenden Rechtslage befindet. Dabei soll zunächst der vergleichsweise unproblematische Tatbestand abgehandelt werden, daß die Erkrankung ihrer Art nach einen sicheren Rückschluß auf das Vorliegen einer Strahlenexposition zuläßt (dazu unten 3). Im folgenden wird dann der Normalfall abgehandelt, daß eine Krankheit zwar auf radioaktiver Bestrahlung beruhen, daß sie aber auch andere Ursachen haben kann. In diesen Fällen kann nachgewiesene oder wahrscheinliche Überschreitung von Grenzwerten maßgebliche Bedeutung gewinnen. Auch stellt sich hier das Problem, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Strahlenquellen durch ihr Zusammenwirken die Wahrscheinlichkeit des Krankheitsausbruchs erheblich erhöht haben (dazu unten 4).

Der Schlußteil dieses Abschnitts soll dann dem Problem gewidmet sein, ob und wie die verbleibenden (beträchtlichen) Schutzlücken zu schließen sind. Was geschieht, wenn nicht festgestellt werden kann, bei welcher Gelegenheit die radioaktive Strahlung aufgenommen wurde, wie ist bei sehr kleinen Wahrscheinlichkeiten zu verfahren? Kann die Rechtsprechung diese Probleme lösen oder bedarf es einer (evtl. sondergesetzlichen) Neuregelung des Berufskrankheitenrechts? Könnte man schließlich – wie dies aus England

141 Vergleichbare Beispiele aus den USA bei *Jose,* in: Pelzer (ed.), International Harmonization, S. 336 f.

berichtet wird[142] — die Betreiber durch Tarifvertrag verpflichten, Entschädigungen an diejenigen zu zahlen, deren Krankheit nur möglicherweise berufsbedingt ist und die deshalb keine Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft geltend machen können?

3. Der rechtlich unproblematische Fall: Die eindeutig strahlenspezifische Erkrankung

Im Einzelfall ist denkbar, daß eine Erkrankung so geartet ist, daß sie einen zwingenden Rückschluß auf eine bestimmte Strahlenexposition zuläßt. Praktisch wird dieser Fall nur bei Freiwerden einer größeren Menge an Radioaktivität auftreten, etwa bei schweren Reaktorunfällen, die eine bestimmte Anzahl von Sofort-Toten und Sofort-Verletzten zur Folge hat[143]. Im Einzelfall kann sich dies unmittelbar aus den Umständen ergeben, aber beispielsweise auch in einer weitgehenden Störung der Blutbildung niederschlagen[144].

In Fällen dieser Art ist das Vorliegen eines Arbeitsunfalls bzw. je nach Dauer der Strahlenexposition einer Berufskrankheit evident. Die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem Träger der Unfallversicherung werden nicht größer sein als in anderen rechtlich unproblematischen Fällen.

4. Krankheit als (nur) mögliche Strahlenfolge

Schon bei Großschäden finden sich neben den evident Geschädigten zahlreiche andere Personen, deren Krankheit möglicherweise eine Spätfolge des Unfalls ist, die jedoch auch auf anderen Ursachen beruhen kann. Erst recht tritt dieses Problem bei niedrigerer Strahlenexposition und bei Vorgängen auf, die nur einige wenige Personen betreffen. Die oben[145] genannten Beispiele aus der Rechtsprechung vermögen dies zur Genüge zu illustrieren. In fast allen Fällen läßt das Kranheitsbild dabei keine eindeutigen Rückschlüsse zu. Um eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit" zu belegen, bedarf es daher weiterer möglichst gewichtiger Anhaltspunkte. Dies gilt insbes. für sog. Spätschäden, die erst nach 10, 15 oder 20 Jahren eintreten und bei denen die Möglichkeit einer anderweitigen Verursachung besonders naheliegt.

---

142 S. die Mitteilung in: Jahrbuch der Atomwirtschaft 1984, 163.

143 Vgl. *Hébert* (a. a. O., oben Fn. 102), S. 244 ff.

144 Vgl. BMFT (Hrsg.), Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke. Eine Untersuchung zu dem durch Störfälle in Kernkraftwerken verursachten Risiko, Bonn 1979, S. 191 ff.

145 Unter 2 (S. 25 ff.).

a) Überschreitung der Grenzwerte nach der Strahlenschutzverordnung

Der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs bzw. seiner überwiegenden Wahrscheinlichkeit ist möglicherweise dann erleichtert, wenn die in der Strahlenschutzverordnung vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten sind oder ein dort bestehendes Beschäftigungsverbot übertreten wurde.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs haben Sicherheitsnormen, insbes. Unfallverhütungsvorschriften den Sinn, bestimmte typische Gefährdungssituationen auszuschließen. Wird nun eine derartige Bestimmung verletzt und tritt ein Schaden ein, vor dem sie schützen sollte, so „spricht der erste Anschein dafür, daß der Verstoß (gegen die Unfallverhütungsvorschrift) dafür ursächlich gewesen ist“[146]. Wird etwa gegen die anerkannten Regeln der Technik über den Verschluß von Gasleitungen verstoßen und kommt es zu einer Explosion, so spricht ein prima-facie-Beweis zugunsten der Kausalität; der in Anspruch genommene Unternehmer bzw. Versicherungsträger müßte die ernsthafte Möglichkeit belegen, daß die Explosion eine andere Ursache hatte[147]. Dies gilt auch dann, wenn nicht allgemeine Verhaltenspflichten verletzt, sondern bestimmte Emissions- oder Immissionswerte überschritten werden. Dies ist etwa für die Immissionswerte nach der TA-Luft in wenn auch vorsichtiger Formulierung festgestellt worden[148]. In der Regel werden Sicherheitsnormen, insbes. Unfallverhütungsvorschriften auf bestimmten Erfahrungen beruhen, doch ändert sich an ihrer Natur dadurch nichts, daß im Einzelfall hypothetische Gefahren zugrunde gelegt werden, die sich bislang nicht realisiert haben[149]. Die Rechtsprechung begnügt sich allerdings mit einem prima-facie-Beweis; Ansätze

146 So BGH NJW 1978, 2033. Ähnlich BGH LM § 823 BGB (E) Nr. 5. Dies ist keine „Übermaßhaftung“ i. S. von *Adams* (ZZP 99 [1986], 151), sondern eine Form der Risikoverteilung, die nicht zuletzt die effektive Beachtung der Grenzwerte sicherstellen will.

147 BGH VersR 1972, 767.

148 BGHZ 70, 102, 107: „Da es sich um eine Obergrenze handelt, die auch die wirtschaftlichen Interessen gewerblicher Unternehmen berücksichtigt, weist die Überschreitung der Werte in der Regel allerdings darauf hin, daß eine Belastung mit schädlichen Umwelteinwirkungen vorliegt.“ Für prima-facie-Beweis im Umweltrecht ausdrücklich *Baur* JZ 1974, 659.

149 Vgl. BGH LM § 823 BGB (E) Nr. 5: „Die Unfallverhütungsvorschriften stellen den von der zuständigen Behörde kraft öffentlicher Gewalt festgesetzten Niederschlag der in einem Gewerbe gemachten Berufserfahrungen dar. Sie zeigen gewisse typische Gefährdungsmöglichkeiten eines Gewerbebetriebs auf und verlangen vom Unternehmer mit verbindlicher Kraft, diese durch die geforderten Sicherheitsmaßnahmen auszuscheiden.“ Andererseits zeigt das Beispiel der TA-Luft (BGHZ 70, 102 ff.), daß es auch um vorbeugende Maßnahmen gehen kann, soweit sie nur einigermaßen wissenschaftlich abgesichert sind.

in Richtung auf eine Umkehr der Beweislast[150] werden derzeit vorwiegend in der Literatur weiterverfolgt[151].

Die Grenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen nach den §§ 49 bis 55 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)[152] haben den Sinn, das gesundheitliche Risiko auf ein „tragbares Maß" zu beschränken[153], den Einzelnen nur relativ ungefährlichen Strahlenmengen auszusetzen[154]. Es handelt sich dabei um Maximalwerte, die mit Rücksicht auf das Strahlenminimierungsgebot des § 28 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV normalerweise bei weitem unterschritten werden[155]. Dem Schutz der Beschäftigten dienen weiter die Tätigkeitsverbote und Tätigkeitsbeschränkungen nach § 56 StrlSchV; danach ist beispielsweise dafür zu sorgen, daß sich Personen unter 18 Jahren sowie schwangere Frauen nicht in Kontrollbereichen aufhalten.

Werden die Grenzwerte überschritten oder wird gegen § 56 StrlSchV verstoßen und tritt eine Krankheit auf, die strahleninduziert sein kann, so spricht der Beweis des ersten Anscheins für den Kausalzusammenhang. Der Unfallversicherungsträger müßte daher belegen, daß eine andere Schadensquelle ernsthaft in Betracht kommt. Als Beispiel mag das oben im Zusammenhang mit der Entscheidung des Bayrischen Landessozialgerichts[156] referierte Vorbringen dienen, wonach der Versicherte in besonders hohem Maße einer Strahlenbelastung im Rahmen ärztlicher Behandlung ausgesetzt gewesen sein soll.

Ohne Bedeutung ist im vorliegenden Zusammenhang die viel erörterte Frage, ob die Festlegung der Grenzwerte nicht wegen ihrer weitreichenden Bedeutung für Leben und Gesundheit Sache des Gesetzgebers ist[157]. Auch wenn man sie bejaht und damit Bedenken gegen die Gültigkeit der entsprechenden Vorschriften der Strahlenschutzverordnung anmelden muß, ändert dies nichts daran, daß es sich inhaltlich um eine „Gefährdungsgrenze"

150 So insbes. BGH LM § 823 BGB (E) Nr. 5. Dafür auch *Walter* NJW 1978, 1158. Vgl. weiter BGHZ 92, 143, 147: „Im Einzelfall mag sogar eine Beweislastumkehr in Betracht zu ziehen sein."

151 Dazu *Diederichsen*, 56. DJT, L 85; *Marburger*, 56. DJT, C 123; dafür auch die umweltrechtliche Abteilung des 56. DJT, S. L 273; vgl. weiter *Stoll* AcP 176 (1976), S. 165 m. w. N.

152 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen vom 13. Oktober 1976 (BGBl I, S. 2905).

153 OVG Münster et 1975, 226.

154 Vgl. *Schattke*, Rechtfragen im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Strahlenschutzgrundsätze, in: Sechstes deutsches Atomrechts-Symposium, Köln 1980, S. 116.

155 Vgl. *Kramer/Zerlett*, Strahlenschutzverordnung. Kommentar, 2. Aufl., Köln 1980, Vorbem. I 2 vor §§ 44 ff.

156 S. oben Fn. 136.

157 S. die Nachweise bei *Kramer/Zerlett*, a. a. O., Vorbem. III vor §§ 44 ff. StrlSchV.

handelt. Auch wäre es mit rechtsstaatlichen Erfordernissen schwerlich vereinbar, wollte man wegen der Verletzung des Gesetzesvorbehalts sämtliche Grenzwerte als inexistent behandeln und damit dem Verhalten aller Beteiligten einschließlich des Betreibers und der Aufsichtsbehörden nachträglich die Grundlage entziehen. Aus denselben Gründen ist es auch unerheblich, ob die bestehenden Grenzwerte in vollem Umfang mit dem Vorsorgegebot des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG in Einklang stehen[158].

Wann eine „Überschreitung" der Grenzwerte vorliegt, kann im Einzelfall sehr schwierig festzustellen sein[159]. Die Strahlendosimetrie habe – so wurde zu Recht festgestellt – „ihre eigenen Probleme"[160]. Nach den bisherigen Erfahrungen ist allerdings auszuschließen, daß die gemessenen Werte zu hoch sind; Skepsis und Kritik wurde immer nur in der Richtung laut, daß die tatsächliche Strahlenbelastung erheblich über der gemessenen liege. Das oben wiedergegebene Urteil des Bayrischen Landessozialgerichts bietet insofern auch zu diesem Punkt interessantes Anschauungsmaterial, als die zunächst erfolgten Untersuchungen des Klägers sehr viel niedrigere Werte ergeben hatten. Ergibt somit eine Messung, daß ein Grenzwert erreicht oder überschritten wurde, so entfaltet dies „positive Beweiskraft"[161], während das Zurückbleiben hinter dem Grenzwert keineswegs automatisch den Schluß zuläßt, er sei effektiv beachtet worden.

b) Strahlenexposition unterhalb der Grenzwerte

Die Tatsache, daß im Einzelfall die höchstzulässige Dosis nicht (nachweisbar) überschritten wurde, schließt einen Kausalzusammenhang zwischen Strahlenexposition und Gesundheitsschaden nicht aus. Entsprechendes hat der Bundesgerichtshof für den vergleichbaren Fall der TA-Luft betont[162], ein Schluß, der im vorliegenden Zusammenhang um so näher liegt, als es keine von vornherein mit Sicherheit völlig unschädliche Minimaldosis an

158 Dazu *Kramer/Zerlett* C II 1 c cc.

159 *Bischof*, Das deutsche Strahlenschutzrecht in seinen Grundzügen, in: Lukes/Kanazawa (Hrsg.), Zweites japanisch-deutsches Atomrechtssymposium, Köln u. a. 1984, S. 89. Vgl. auch BGHZ 92, 143, 147, wonach es bei festgestellter Kausalität Sache des Emittenten ist, die Ortsüblichkeit (und damit auch die Einhaltung der Grenzwerte) zu beweisen.

160 *Fischerhof*, Nuclear Inter Jura '73, S. 476. Von „Streubreite" spricht *Feldt*, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Strahlenschutzgrundsätze, in: Sechstes deutsches Atomrechts-Symposium, a. a. O., S. 126.

161 *Cartellieri*, Rechtliche Probleme bei Strahlenschäden unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Unfallversicherung, Bonn 1967, S. 65.

162 BGHZ 70, 102, 107; 92, 143, 152. Ebenso *Marburger*, 56. DJT, C 124; *Walter* NJW 1978, 1158 und im vorliegenden Zusammenhang *Pelzer* NJW 1986, 1665.

radioaktiver Bestrahlung gibt[163]. Dennoch ist nicht zu übersehen, daß der Beweis des Kausalzusammenhangs in solchen Fällen auf zusätzliche Schwierigkeiten stößt. Das relativ leicht zu handhabende Mittel des prima-facie-Beweises scheidet jedenfalls im Hinblick auf die Höhe der Strahlenbelastung aus. Man könnte allenfalls daran denken, diese Beweiserleichterung bei einer Annäherung an den Grenzwert eingreifen zu lassen, doch besteht dabei das Problem, daß die „Annäherung" im einzelnen schwer abzugrenzen ist. Auch die Ungenauigkeit der Messungen ist nach Kenntnis des Verfassers jedenfalls nicht insoweit dargetan und wissenschaftlich belegt, daß ein genereller „Aufschlag" auf die ermittelten Werte möglich wäre. Im Streitfalle bleibt dem Versicherten daher gar keine andere Möglichkeit als Indizien zusammenzutragen, die für die Verursachung sprechen könnten.

Ein möglicher Anhaltspunkt könnte evtl. das Strahlenminimierungsgebot des § 28 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV sein, das den Betreiber verpflichtet, jede Strahlenexposition oder Kontamination von Personen, Sachgütern oder der Umwelt auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten. Abgesehen davon, daß Umfang und konkrete Tragweite dieses Prinzips insbes. im Hinblick auf die dem Betreiber zuzumutenden wirtschaftlichen Aufwendungen umstritten sind[164], sind Rückschlüsse auf tatsächliche Schadensabläufe insoweit kaum zu gewinnen: Wäre es etwa möglich und geboten, eine weit unter der natürlichen Radioaktivität liegende Strahlenexposition noch weiter zu verringern, so wäre es gleichwohl nicht gerechtfertigt, aus der vergleichsweise minimalen Differenz zwischen normativ gebotenem und tatsächlichem Wert auf einen effektiven Schadenseintritt zu schließen. Das geltende Recht kennt keine Risikobelastung für alle Schäden, die „bei Gelegenheit" eines verbotswidrigen Verhaltens auftreten, ohne durch dieses (wahrscheinlich) verursacht zu sein[165]. Ob dies in allen Fällen befriedigt, wird man bezweifeln müssen, doch kann zunächst nicht davon ausgegangen werden, daß sich die Rechtsprechung im Streitfalle zu einem anderen Ergebnis durchringen würde.

Indizien für eine Strahlenbedingtheit der Erkrankung kann der Versicherte unter diesen Umständen praktisch nur aus zwei Quellen schöpfen. Zum

---

163 S. etwa die Amtliche Begründung zu § 28 StrlSchV, wo es heißt, es müsse davon ausgegangen werden, „daß jede noch so geringe Strahlenexposition eine gewisse, wenn auch entsprechend geringe Strahlenwirkung zur Folge hat". (Abgedr. bei *Kramer/Zerlett*, a. a. O., S. 146/147).

164 Dazu etwa *Kramer/Zerlett*, a. a. O., § 28 Anm. 7 und 8; *Schattke* (a. a. O., oben Fn. 154) S. 114 und DVBl 1979, 652 ff.; *Stubbe*, Neuere Entwicklungen im deutschen Strahlenschutzrecht, in: Zweites japanisch-deutsches Atomrechtssymposium S. 117 ff.

165 *Esser/Schmidt*, Schuldrecht, Bd I, Allgemeiner Teil, 6. Aufl., Heidelberg 1984, § 33 I 1b (S. 526).

einen kann das Krankheitsbild so beschaffen sein, daß es Rückschlüsse auf berufliche Strahlenexposition zuläßt. Ein Beispiel bietet die im Rahmen des Verfahrens vor dem Bayerischen Landessozialgericht[166] getroffene Feststellung, der Versicherte sei „dichtionisierender Strahlung" ausgesetzt gewesen, die nach menschlichem Ermessen nicht aus natürlichen Quellen stammen könne. Dabei muß der Rückschluß kein absolut sicherer in dem Sinne sein, daß jede andere Ursache ausgeschlossen wird; es genügt eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit in dem Sinne, daß für die in Betracht kommende sonstige Ursache deutlich weniger als für die Berufsbedingtheit der Erkrankung spricht".

Zum zweiten kann sich der Versicherte darauf stützen, daß zwischen einer unter den Grenzwerten bleibenden Strahlenexposition und der Krankheit ein statistischer Wahrscheinlichkeitszusammenhang besteht. Ein Beispiel hierfür ist die sog. Verdoppelungsdosis bei Leukämie, die diejenige Strahlenmenge bezeichnet, bei der sich die Wahrscheinlichkeit aufgrund der beruflichen Strahlenbelastung zu erkranken, gegenüber den mit der natürlichen Radioaktivität verbundenen Risiken verdoppelt[167].

Indizien können selbstredend gleichzeitig sowohl aus dem Krankheitsbild wie auch aus Wahrscheinlichkeitszusammenhängen abgeleitet werden. So kann etwa eine relativ geringe Eintrittswahrscheinlichkeit gleichwohl zur Bejahung einer überwiegend wahrscheinlichen Kausalität führen, wenn die Art der Erkrankung es nahelegt, daß der Versicherte zu jenem zahlenmäßig geringen Personenkreis gehört, demgegenüber sich das Risiko verwirklicht hat[168]. Die Rechtsprechung des BSG ist — wie die oben referierte Entscheidung zeigt[169] – insoweit aber außerordentlich zurückhaltend und neigt eher dazu, einen Kausalzusammenhang zu verneinen.

Für den Geschädigten ist bei realistischer Betrachtung der Kausalzusammenhang in vielen Fällen nicht zu beweisen[170]. Dies gilt etwa dann, wenn die Strahlenexposition nicht belegbar ist, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts als gering eingeschätzt wird und wenn das Krankheitsbild keine spezifischen Merkmale aufweist, die auf einen berufsbedingten Schaden hinweisen. Die Schwierigkeiten werden nicht zuletzt auch

166 S. oben Fn. 136.

167 S. auch dazu das Bayerische LSG, oben Fn. 136 sowie *Cartellieri* (a. a. O., oben Fn. 161), S. 68/69.

168 So etwa *Fischerhof* in der Anm. zu BSG SGb 1974, 250.

169 S. oben Fn. 130.

170 *Gieseke*, Rechtsfragen der Atomenergie, in: Festschrift *Schmidt-Rimpler*, Karlsruhe 1957, S. 106, spricht zu Recht von einer probatio diabolica. Vgl. auch *Rest* VersR 1986, 936.

dadurch unterstrichen, daß im hier interessierenden Bereich ein sehr viel geringerer Prozentsatz der angezeigten Berufskrankheiten anerkannt wird, als dies in sonstigen Zusammenhängen der Fall ist[171]. Damit ist aber die Haftung entscheidend entwertet; das Absehen vom Verschuldenserfordernis und die umfassendste Deckungsvorsorge sind vergleichsweise uninteressant, wenn es dem Geschädigten mit Rücksicht auf die Besonderheiten der zugrunde liegenden naturwissenschaftlich-medizinischen Vorgänge in der Regel nicht möglich ist, die Schadensverursachung aufzuklären[172]. Wenig hilfreich ist auch die Tatsache, daß der Gesetzgeber einen Teil des Problems erkannt und in § 53 AtG angeordnet hat, Schäden, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis aus der Einwirkung von Strahlen radioaktiver Stoffe herrühren und dessen Verursacher nicht festgestellt werden könne, seien bei dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister zu registrieren und zu untersuchen – eine praktisch leerlaufende Regelung, da es ja in der Regel schon am Nachweis fehlt, daß eine Krankheit von radioaktiver Strahlung herrührt[173].

5. Wege zu einem angemessenen Opferschutz

Wie können die aufgezeigten Lücken geschlossen werden? Bietet das geltende Recht ausreichende Ansatzpunkte, um in Fortentwicklung der Rechtsprechung eine Berufskrankheit schon dann anzuerkennen, wenn ein Ursachenzusammenhang mit beruflicher Strahlenexposition nur möglich (nicht aber wahrscheinlich) ist? Welche anderen Wege sind denkbar, um die Situation des potentiellen Strahlenopfers zu verbessern?

a) Aufgabe des strengen Kausalerfordernisses im Wege der Rechtsfortbildung?

Für das Haftungsrecht des BGB war und ist die Kausalität zwischen der Handlung des Ersatzpflichtigen und dem Schaden eine schon in den Motiven hervorgehobene Selbstverständlichkeit[174]. Der Grund hierfür liegt letztlich in der Vorherrschaft des Verschuldensprinzips – von vorwerfbarer Verletzung fremder Rechtsgüter kann ersichtlich nur dann die Rede sein,

171 *Cartellieri* (a. a. O., oben Fn. 158) S. 81.

172 Schon *Seydel/Salger* (NJW 1956, 1537) haben darauf hingewiesen, daß die Frage der Kausalität wichtiger sei als der Übergang von der Verschuldens- zur Gefährdungshaftung.

173 Kritisch zu § 53 AtG auch *Kuckuck* DVBl 1981, 570.

174 Vgl. Motive Bd II. S. 18: „Die selbstverständliche Voraussetzung für jeden Schadensersatzanspruch, daß der Schaden, dessen Ersatz verlangt wird, in Kausalzusammenhang mit derjenigen Handlung oder Unterlassung des Verpflichteten steht, welche den Anspruch begründet."

wenn das Verhalten des „Täters" für den eingetretenen „Erfolg" kausal war. Aber auch bei Gefährdungstatbeständen kann im Prinzip nichts anderes gelten: Den Einzelnen mit Schadensersatzpflichten für Ereignisse zu belegen, die in Wirklichkeit gar nichts mit den von ihm geschaffenen Risiken zu tun haben, erscheint außerordentlich unbillig. Auch fehlen sichere Kriterien dafür, welches Rechtssubjekt denn für derartige nicht eindeutig zuordenbare Schäden haften soll[175]. § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB kennt allerdings eine wichtige Ausnahme. Läßt sich nicht ermitteln, wer von mehreren Beteiligten einen Schaden durch seine Handlung verursacht hat, so haften alle gleichermaßen auf vollen Schadensersatz. Ausnahmsweise reicht in einem solchen Fall daher die „mögliche" Kausalität. Erfaßt sind damit aber nicht alle denkbaren Ursachen eines schädigenden Ereignisses, sonderen nur solche, die von einem „Beteiligten" ausgehen. Wie dieser Begriff zu bestimmen ist, kann sehr unterschiedlich beurteilt werden[176]. Demonstrationsteilnahme reicht beispielsweise als solche noch nicht dafür aus, um als „Beteiligter" für die von anderen Demonstranten verursachten Schäden zu haften[177]. Auch ist § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anwendbar, wenn es etwa um die Verantwortung des einzelnen Kfz-Halters für Luftverschmutzung und dadurch bedingtes Waldsterben geht[178].

Die im BGB niedergelegten bezw. vorausgesetzten Grundsätze verlieren im Grunde ihre Berechtigung, wenn es nicht um Schuldvorwurf oder Risikozuweisung gegenüber einem Einzelnen, sondern um den Schadensausgleich durch einen kollektiven Schadensträger oder den Staat geht. In der Tat kennt das geltende Recht insoweit eine Reihe von Vorschriften oder Grundsätzen, die das strenge Kausalitätserfordernis aufgeben. Daß etwa das Unfallversicherungsrecht auf die „überwiegende Wahrscheinlichkeit" abstellt, ist bereits eingehend dargelegt worden[179]. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang weiter die Vorschrift des § 589 Abs. 2 RVO, wonach dem Tode durch Arbeitsunfall der Tod eines Versicherten gleichsteht, dessen Erwerbsfähigkeit aufgrund einer Berufskrankheit zu mehr als 50 % gemindert war. Ein Kausalzusammenhang wird insoweit vermutet, doch bleibt dem Versicherungsträger die Möglichkeit offen, zu beweisen, daß der Tod offenkundig mit der Berufskrankheit nicht in ursächlichem Zusammenhang gestanden habe.

---

175 Insofern richtig *Weitnauer* (a. a. O., oben Fn. 34), S. 115. Aus der neueren Diskussion s. insbes. *Köndgen* UPR 1983, 347.

176 S. die Nachweise bei *Palandt/Thomas*, BGB, 46. Aufl., München 1987, § 830 Anm. 3.

177 BGH NJW 1984, 1226.

178 *Esser/Schmidt* (a. a. O., oben Fn. 165) § 8 II 3 (S. 115).

179 S. oben I. 1 mit Fn. 122.

Im Rahmen staatlicher Ersatzpflicht finden sich darüber hinaus eine ganze Reihe von Vorschriften, die den Beweisschwierigkeiten des Bürgers durch Kausalitätsvermutungen Rechnung tragen. Bemerkenswert ist etwa die Regelung des § 52 Bundesseuchengesetz, wonach die „Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs" genügt, um einen Gesundheitsschaden als Folge einer Impfung anzuerkennen. Besteht in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit über die Ursache des festgestellten Leidens, so kann gem. § 52 Abs. 2 Satz 2 Bundesseuchengesetz mit Zustimmung der obersten Landesbehörde auch dann Versorgung gewährt werden, wenn sich die Wahrscheinlichkeit nicht belegen läßt. Eine entsprechende Regelung enthält § 1 Abs. 3 Bundesversorgungsgesetz. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des „Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten"[180] findet u. a. auch diese Vorschrift entsprechende Anwendung, wenn jemand durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff auf seine Person geschädigt wurde und sich der Täter nicht ermitteln läßt. Literatur und Rechtsprechung haben die dadurch eröffneten Möglichkeiten allerdings nicht ausgeschöpft. Die „Wahrscheinlichkeit" wird – ähnlich wie im Unfallversicherungsrecht – als „überwiegende Wahrscheinlichkeit" aufgefaßt, obwohl der Wortlaut dies nicht nahelegt[181]. Weiter muß sich die Ungewißheit in der medizinischen Wissenschaft auf die Ursache des Leidens im allgemeinen beziehen, so daß auf das Wahrscheinlichkeitserfordernis nicht schon dann verzichtet werden kann, wenn nur im konkreten Fall Unklarheiten bleiben[182].

Eine Kausalitätsvermutung findet sich schließlich in § 15 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes[183]. Danach geht das Gesetz davon aus, daß politisch oder rassisch Verfolgte, die vor ihrem Tod ihrer Freiheit beraubt oder deportiert wurden, aufgrund dieser Tatbestände ihr Leben eingebüßt haben: Für die Hinterbliebenen wäre es in der Tat nur schwer möglich, das Vorliegen einer natürlichen Todesursache mit Sicherheit auszuschließen.

Die Aufzählung aller dieser Vorschriften darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich um Ausnahmebestimmungen handelt; im Regelfall können auch dem Staat gegenüber Ersatzansprüche etwa aus Amtshaftung oder Aufopferung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Ursachen-

180 Vom 11. Mai 1976, BGBl I, S. 1181.

181 So jedoch für § 52 Abs. 2 Satz 1 BSeuchG *Schuhmacher/Meyn*, Bundesseuchengesetz, Köln-Stuttgart 1980, Erläuterungen zu § 52; *Wilke/Wunderlich*, Bundesversorgungsgesetz, 5. Aufl., 1980, § 1 Anm. V 2 m. w. N. für die Kriegsopferversorgung; *Kunz*, Opferentschädigungsgesetz, München 1981, § 1 Rn. 38.

182 BSG SGb 1974, 250.

183 IdF des 3. Änderungsgesetzes vom 29. Juli 1956, BGBl I, S. 559.

zusammenhang voll im Sinne des Antragstellers geklärt ist. Während die Gefährdungshaftung als „Ausnahme" vom Verschuldensprinzip eingehende systematische Aufarbeitung erfahren hat[184], fehlen entsprechende Untersuchungen zum Ausnahmetatbestand der „möglichen Kausalität". Dies alles schließt es freilich nicht aus, daß die Sozialgerichte mit Rücksicht auf die besonderen Beweisschwierigkeiten potentieller Opfer radioaktiver Strahlung die angewandten Beweisgrundsätze im Sinne einer Kausalitätsvermutung weiterentwickeln. Der Schritt wäre im Grunde nicht größer als der im Bereich der Produzentenhaftung unternommene, wo es nach der Rechtsprechung des BGH Sache des Herstellers ist, seine Schuldlosigkeit an bestimmten Fehlern der Sache zu beweisen[185]. Für eine solche Rechtsfortbildung würde weiter die Erwägung sprechen, daß es erträglicher erscheint, in einzelnen Fällen eine Entschädigung zu gewähren, in denen die Kausalität nicht vorliegt, statt auch nur einen einzigen Versicherten ohne Schutz zu lassen, dessen Krankheit auf einer beruflichen Strahlenexposition beruht[186]. Die Zahl der beruflich strahlenexponierten Arbeitnehmer hält sich überdies in relativ engen Grenzen, so daß auch unter Kostengesichtspunkten keine gravierenden Nachteile zu erwarten wären. Schließlich könnte man sich unterstützend auf die französische Lösung berufen, wonach eine gesetzliche Kausalitätsvermutung besteht, wenn beruflich strahlenexponierte Arbeitnehmer an einer von insgesamt 16 ausdrücklich aufgezählten Krankheiten erkranken[187].

Trotz dieser Gründe ist nicht ernsthaft damit zu rechnen, daß die Sozialgerichte in absehbarer Zeit entsprechende Grundsätze entwickeln. Als ein wesentliches Hindernis würde vermutlich bereits der Wortlaut des § 551 Abs. 1 Satz 2 RVO angesehen, wonach die Bundesregierung nur solche Krankheiten als Berufskrankheiten definieren darf, „die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht (!) sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit (!) in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind." Anders als die offene Formulierung des § 551 Abs. 1 Satz 1 RVO, wonach es nur um eine „bei" einer abhängigen Arbeit oder einer anderen versicherten Tätigkeit erlittene Krankheit geht, wird hier ausdrücklich auf die Verursachung durch die Arbeit abgestellt. Dazu kommt, daß die Rechtsprechung der So-

184 S. nur *Will*, a. a. O., oben Fn. 37, und die dort angegebene Literatur.
185 Grundlegend BGHZ 51, 91 ff.
186 *Fischerhof*, Nuclear Inter Jura '73, S. 481.
187 *Fischerhof*, a. a. O., S. 477 Zur neueren Entwicklung, insbes. in bezug auf Kausalitätsprobleme gegenüber Dritten, s. *Hébert* (a. a. O., oben Fn. 102) S. 242 ff. Zu Entschädigungen ohne Kausalitätsnachweis in Kanada s. die Mitteilung in: Jahrbuch der Atomwirtschaft 1983, 198.

zialgerichte sich nicht durch ein besonderes Maß an Großzügigkeit gegenüber den Versicherten auszeichnet, sondern eher eine Risikominimierung für die Sozialversicherungsträger erstrebt[188]. Dem entpricht es, wenn die oben genannten Vorschriften des Entschädigungsrechts[189] eng interpretiert werden und so im Grunde kaum über das hinausführen, was im Bereich der Unfallversicherung eh schon anerkannt, im vorliegenden Zusammenhang jedoch in keiner Weise ausreichend ist. Auch eine entsprechende Anwendung des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB würde nicht weiterführen, da die in Betracht kommenden außerberuflichen Ursachen wie die medizinische Anwendung von Radioaktivität usw. als zu entfernte Ursachen nicht in den Rahmen dieser Vorschrift passen[190]. Weiter scheidet auch eine analoge Anwendung von § 26 Abs. 5 Satz 2 AtG aus: Es handelt sich dabei um eine Sondervorschrift, die im Bereich der Reaktorhaftung nach § 25 AtG keine Parallele besitzt und die überdies an einem sehr konkreten Risikogeschehen (nämlich der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung) anknüpft, dem nichts Entsprechendes im Bereich kerntechnischer Anlagen gegenübersteht. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß das Bundessozialgericht eine entsprechende Anwendung von § 52 Abs. 2 des Bundesseuchengesetzes und von § 1 Abs. 3 Satz 2 Bundesversorgungsgesetz ausdrücklich abgelehnt hat[191], so daß jede Rechtsfortbildung im hier diskutierten Sinne zugleich eine Abkehr von bisher Vertretenem bedeuten würde.

Angesichts aller dieser Umstände kann realistischerweise nicht damit gerechnet werden, daß das BSG in absehbarer Zeit die „überwiegende Wahrscheinlichkeit" des Kausalzusammenhangs durch eine bloße Möglichkeit oder durch eine Kausalvermutung zugunsten des Geschädigten ersetzen wird.

b) Änderungen im Recht der Unfallversicherung

Die Tatsache, daß nicht mit einer Rechtsfortbildung in Richtung auf einen umfassenden Opferschutz zu rechnen ist, macht eine audrückliche Änderung des geltenden Rechts unabweisbar. Dies ist insofern von Vorteil, als der Spielraum des Gesetzgebers bzw. anderer normsetzender Instanzen grundsätzlich sehr viel größer ist als der des rechtsfortbildenden Richters. So wäre dieser von vornherein in mehr oder weniger eindeutiger Weise auf die Übernahme jener Modelle beschränkt, die sich im Recht der staatlichen

188 Dazu Jürgen *Meyer*, Sozialgerichtsprotokolle, Neuwied und Darmstadt 1981, S. 110 ff.
189 S. oben Fn. 181.
190 S. oben bei Fn. 177 und 178.
191 BSG SGb 1974, 250.

Entschädigungsleistungen entwickelt haben. Der Gesetzgeber kann demgegenüber neue Wege beschreiten und so sachgerechtere Lösungen entwikkeln.

Wie oben[192] im einzelnen herausgearbeitet, sind Verletzte nicht nur dadurch benachteiligt, daß sich der Kausalzusammenhang häufig nicht aufklären läßt und so ihre Ansprüche abgewiesen werden. Vielmehr ergibt sich auch in jenen Grenzfällen, wo ein Nachweis mit Hilfe von Sachverständigengutachten zumindest ernsthaft in Betracht kommt, das Problem der überlangen Verfahrensdauer. In den beiden oben referierten Fällen[193] lag eine endgültige gerichtliche Entscheidung erst nach rund 10 Jahren vor: in der Literatur wird gleichfalls darauf hingewiesen, daß bis zu einem rechtsmittelfähigen Bescheid durch den Unfallversicherungsträger drei Jahre vergehen würden[194] und daß mit einer Gesamtdauer (einschließlich des gerichtlichen Verfahrens) von 10 Jahren zu rechnen sei[195]. An diesem im Grunde unerträglichen Zustand wird nun nichts dadurch geändert, daß man die Beweislast umkehrt und dem Versicherungsträger die Aufgabe zuweist, das Fehlen oder die Unwahrscheinlichkeit eines Kausalzusammenhangs darzulegen. Zwar würden vermutlich sehr viel mehr Prozesse zugunsten der Versicherten entschieden, doch wäre der „Gutachterkrieg" nicht weniger erbittert und die Auseinandersetzung daher ebenso langwierig wie bisher[196]. Dasselbe gilt erst recht, wenn man nicht an der Beweislast ansetzt, sondern statt der überwiegenden schon die „einfache" Wahrscheinlichkeit genügen läßt, die die „nicht entfernte" Wahrscheinlichkeit bezeichnen soll[197]. Mit Recht hat deshalb *Cartellieri* den Vorschlag gemacht, eine Norm zu entwickeln, die Beweisfragen im wesentlichen überflüssig macht[198]. Danach soll es für die Anerkennung als Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit genügen, wenn der Versicherte im Rahmen seiner Berufstätigkeit Umgang mit radioaktiven Strahlen hatte und später an einem Leiden erkrankte, das dadurch induziert sein konnte[199]. Es reicht also die abstrakte Möglichkeit der Strahlenexposition, so daß Unsicherheiten der Dosimetrie von vornherein keine Rolle spielen. Ob diese Voraussetzung vorlag, wird sich im Streitfalle sehr schnell klären lassen. Dasselbe gilt für die Frage, ob ein Krankheitsbild auch von radioaktiver Strahlung herrühren kann oder nicht. Der erweiterte Opfer-

192 Unter 1 und 2 (S. 21 ff.).
193 Unter 2 (S. 25 ff.).
194 *Cartellieri* (a. a. O., oben Fn. 161) S. 80.
195 *Fischerhof*, Nuclear Inter Jura '73, S. 479.
196 Richtig *Cartellieri* S. 95 ff.
197 *Moser*, Nuclear Inter Jura '73, S. 400, 407.
198 Hierzu und zum folgenden *Cartellieri* (a. a. O., oben Fn. 158) S. 102 ff.
199 *Cartellieri* S. 106.

schutz durch Abstellen auf die mögliche Kausalität wird so durch ein schnelles und relativ reibungsloses Verfahren effektiv gemacht.

Bedenken können sich einmal insofern ergeben, als mit einer solchen Regelung von sonstigen Prinzipien des Sozialversicherungsrechts abgewichen würde. Die Neuartigkeit einer derartigen Lösung wäre in der Tat nicht zu bestreiten, doch steht dies weder ihrer Zulässigkeit noch ihrer Machbarkeit entgegen. Auch das Nuklearhaftungsrecht gegenüber Dritten[200] weist sehr viele eigenständige Züge auf, ohne daß der darin liegende Bruch mit überkommenen Prinzipien Anlaß zur Kritik gegeben hätte. Die Tatsache, daß man in den §§ 25 ff. AtG den Besonderheiten der Nukleartechnik in weitem Umfang Rechnung getragen hat, stellt im Gegenteil eher ein zusätzliches Argument dafür dar, auch im Bereich der Unfallversicherung nicht alles beim alten zu lassen und den neuartigen Risiken mit einem neuartigen rechtlichen Instrumentarium zu begegnen. Auch von der wirtschaftlichen Belastung her ergeben sich keine unzumutbaren Konsequenzen. Zumindest in bezug auf einen Teil der vom Unfallversicherungsträger zu erbringenden Leistungen geht es im Grunde nur um eine Kostenverlagerung von anderen Sozialversicherungsträgern (Krankenversicherung, Rentenversicherung) und ggfs. von der Sozialhilfe auf die Unfallversicherung. Soweit diese im Ergebnis mehr leistet, dürften sich die Beträge in einem Umfang bewegen, der angesichts des jährlichen Unfallgeschehens in der Bundesrepublik überhaupt nicht ins Gewicht fällt[201]. Dies gilt auch dann, wenn man bedenkt, daß die Möglichkeit der Strahlenexposition nicht nur bei Beschäftigten kerntechnischer Anlagen, sondern beispielsweise auch bei Angehörigen von Zulieferfirmen besteht. Schließlich sollte man nicht übersehen, daß ein derartiges „Versicherungsprivileg" auch unter Akzeptanzgesichtspunkten erhebliche Bedeutung gewinnen könnte: Solange die Kernenergie als besonders risikobehaftete Technologie angesehen wird, erscheint ein Ausgleich im Sinne eines besseren Schutzes angemessen. Gerade wenn man bedenkt, daß den Beschäftigten in Kernkraftwerken das Achtzigfache an jährlicher Strahlenbelastung im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung zugemutet wird[202], erscheinen Sonderrechte nicht mehr als recht und billig.

---

200 Oben § 1 II (S. 3 ff.).

201 S. etwa den Unfallverhütungsbericht 1985 der Bundesregierung (BT-Drucksache 10/6690) S. 30: Die Nettoaufwendungen der Berufsgenossenschaften beliefen sich auf 12,458 Mrd. DM. Zur Zahl der angezeigten Erkrankungen durch ionisierende Strahlen s. die Nachweise oben Fn. 82.

202 Die Ganzkörperdosis für „beruflich strahlenexponierte Personen" der Kategorie A beträgt nach § 49 Abs. 1 StrlSchV in Verbindung mit Anlage X Sp. 2 zur StrlSchV 5 rem. Nach § 45 Abs. 1 StrlSchV beträgt die Höchstbelastung aus Abluft und Abwasser je 3/500 von 5 rem. = 2 x 30 m rem.

c) Mittel der Umsetzung

Man könnte zunächst daran denken, den hier skizzierten Rechtszustand durch eine Änderung der Berufskrankheitenverordnung herbeiführen zu wollen. Vorbild wäre in diesem Fall die französische Regelung, die eine bestimmte Anzahl strahleninduzierter Krankheiten aufführt, diesen Katalog jedoch nicht als abschließenden begreift[203].

Rechtlich unbedenklich wäre eine Ergänzung der Berufskrankheitenverordnung derart, daß einzelne Krankheiten aufgeführt werden, die durch ionisierende Strahlen verursacht sein können. Die vorhandene Regelung könnte insoweit spezifiziert und weiterentwickelt werden. Der Ertrag einer solchen Reform wäre allerdings recht bescheiden: Auch bei ausdrücklich als Berufskrankheiten genannten Tatbeständen muß der (überwiegend wahrscheinliche) Kausalzusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit feststehen. Davon abzuweichen und im Sinne der hier vorgeschlagenen Konzeption eine unwiderlegbare Vermutung der Verursachung auszusprechen, würde jedoch über die Ermächtigungsgrundlage des § 551 Abs. 1 Satz 2 RVO hinausgehen. Dies wird insbes. an der Formulierung des § 551 Abs. 1 Satz 3 RVO deutlich, wonach die dort im einzelnen beschriebene Arbeitsbedingtheit Voraussetzung für die Anerkennung als Berufskrankheit ist[204]. Eine Veränderung des Kausalbegriffs würde auch inhaltlich eine so weittragende Entscheidung sein, daß es wenig sinnvoll wäre, sie im Verordnungswege zu treffen. Strukturfragen der Sozialversicherung, insbes. die grundsätzliche Abgrenzung des „Versicherungsfalls" sollten dem Gesetzgeber überlassen werden.

Vergleichbare Einwände würden sich ergeben, wenn man das hier angesprochene Problem im Wege einer Unfallverhütungsvorschrift regeln wollte.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken dagegen, für den Bereich der Kerntechnik spezielle Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen[205]. Auch eine Beschränkung auf die Wiederaufarbeitungstechnologie wäre unbedenklich, da es letztlich der eigenen Entscheidung der Berufsgenossenschaften überlassen ist, wie weit sie – im Rahmen ihrer Zuständigkeit – den Anwendungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften ausdehnen wollen. Dabei ist es ihnen überlassen, ob sie die Spezifik bestimmter Gefahren so einschätzen wollen, daß es insoweit nicht bei generellen Regelungen bleiben soll. Die Zahl der erfaßten Arbeitnehmer ist ohne Bedeutung; wenn es zur

203 *Cartellieri* S. 124 ff.; *Fischerhof*, Nuclear Inter Jura '73, S. 477.
204 Dazu oben a (S.37 ff.).
205 Seit 1. Januar 1987 gibt es eine UVV „Kernkraftwerke" (VBG 30).

Verhütung von Unfällen geboten erscheint, können auch Vorschriften für eine Gruppe von 10 bis 15 Beschäftigten erlassen werden. Insoweit gilt nichts anderes als bei staatlichem Recht; dort ist die Gültigkeit genereller und abstrakter Normen niemals mit dem Argument in Zweifel gezogen worden, sie würden nur ganz wenige Personen erfassen[206].

Schließlich spielt es auch keine Rolle, daß es nicht nur um die Verhütung von Arbeitsunfällen, sondern auch um die Verhütung von Berufskrankheiten geht: § 551 Abs. 1 Satz 1 RVO stellt beide Erscheinungen ausdrücklich gleich.

Die Schwierigkeit besteht jedoch auch hier darin, daß die Ermächtigungsgrundlage des § 708 Abs. 1 RVO lediglich präventive Maßnahmen betrifft, nicht jedoch die Frage, wann ein Ursachenzusammenhang zwischen einem nuklearen Ereignis und einer Krankheit vorliegt. So wäre es zwar zulässig, im Rahmen von Unfallverhütungsvorschriften neue, unter den Werten der Strahlenschutzverordnung bleibende Höchstdosen für Strahlenexposition festzusetzen, doch wäre es nicht möglich, über die Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 710 RVO hinaus Rechtsfolgen eines Verstoßes festzulegen oder gar die Grundsätze für die Ermittlung eines solchen zu bestimmen. Erst recht kann eine Unfallverhütungsvorschrift keinen Rechtssatz enthalten, wonach als Unfall oder Berufskrankheit auch eine Erkrankung gilt, die nur möglicherweise auf Strahlenexposition zurückzuführen ist[207].

Der hier skizzierte Opferschutz kann daher im Rahmen der Unfallversicherung nur durch eine Gesetzesänderung realisiert werden.

d) Regelung durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung?

Angesichts der Unsicherheit, ob es zu einer Neuregelung der Unfallversicherung kommen wird, muß man sich die Frage stellen, ob ein besserer Opferschutz auch im Wege des Tarifvertrags oder der Betriebsvereinbarung möglich wäre. So wird etwa aus Großbritannien über eine betriebliche Vereinbarung berichtet, wonach sich die Geschäftsleitungen verpflichteten, auch geringere Strahlenbelastungen auf freiwilliger Basis im Falle einer Krebserkrankung als Ursache oder Mitursache gelten zu lassen[208]. Wäre Vergleichbares auch bei uns möglich?

---

206 Als Beispiel sei die Vorschrift des Art. 61 GG über die Präsidentenanklage genannt; trotz ihrer generellen Formulierung betrifft sie jeweils nur eine einzige Person.

207 Entsprechende Regelungen fehlen deshalb auch in der UVV Kernkraftwerke (oben Fn. 205).

208 Mitgeteilt in: Jahrbuch der Atomwirtschaft 1984, 163.

Nach deutschem Recht können Tarifverträge nur zwischen Arbeitgebern bzw. ihren Vereinigungen und Gewerkschaften abgeschlossen werden. Eine Abmachung mit dem Träger der Unfallversicherung, die bisherigen Maßstäbe für die Beurteilung der Kausalität zu ändern, scheidet daher von vornherein aus. Rechtlich möglich ist jedoch, den Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen zur Leistung zu verpflichten, wenn die Unfallversicherung mangels nachweisbarer Schäden keine Leistung erbringt. Eine derartige tarifliche Regelung wäre zwar sehr ungewöhnlich, da § 636 Abs. 1 RVO den Arbeitgeber grundsätzlich von allen Ersatzansprüchen aus Arbeitsunfällen freistellt, doch wäre sie durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen. So könnte der Arbeitgeber durch tarifliche Inhaltsnorm verpflichtet werden, bei möglichen Strahlenschäden Leistungen entsprechend denen der Unfallversicherung[209] zu erbringen. Es würde sich dabei um eine zusätzliche betriebliche Sozialleistung handeln, die den spezifischen Risiken Rechnung trägt, die die Nukleartechnologie mit sich bringt. Auf freiwilliger Grundlage könnte gem. § 88 BetrVG dasselbe auch in einer Betriebsvereinbarung vorgesehen werden. Der Unterschied zwischen beiden Instrumenten liegt darin, daß eine entsprechende tarifliche Forderung ggfs. erstreikt werden könnte, während eine Betriebsvereinbarung weder durch Maßnahmen des Arbeitskampfes noch durch ein Einigungsstellenverfahren erzwungen werden kann[210].

Der Tarifvertrag gilt auf Arbeitnehmerseite grundsätzlich nur für Gewerkschaftsmitglieder, doch ist es üblich, daß die Nichtorganisierten ebenfalls nach Tarif behandelt werden. Nicht erfaßt sind damit aber Beschäftigte, die als Arbeitnehmer von Zulieferfirmen nur vorübergehend auf dem Kraftwerksgelände tätig sind, es sei denn, ein entsprechender Tarifvertrag würde auch in ihren Betrieben existieren. Betriebsvereinbarungen erfassen zwar von vornherein die gesamte Belegschaft, erstrecken sich jedoch nicht auf Fremdfirmenleute[211].

209 Überblick bei *Gitter* (a. a. O., oben Fn. 111), S. 143 ff.

210 Zum Streik in Energieversorgungsunternehmen und anderen lebenswichtigen Betrieben s. *Bieback*, in: Däubler (Hrsg.), Arbeitskampfrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 1987, Rn. 454 ff., m. w. N.

211 Zur Rechtsstellung der Leiharbeitnehmer, die m. E. in den Geltungsbereich der Betriebsvereinbarungen einzubeziehen sind, s. *Fitting/Auffarth/Kaiser/Heither,* BetrVG, Handkommentar, 15. Aufl., München 1987, § 5 Rn. 96 ff.

II. Atomrechtliche Haftung gegenüber Dritten

Soweit die Unfallversicherung nicht eingreift, kommen die allgemeinen oben[212] beschriebenen Grundsätze über die Haftung zur Anwendung. Bei betrieblich strahlenexponierten Personen ist dies wegen des umfassenden Anwendungsbereichs der Unfallversicherung nur bei sog. genetischen Schäden der Fall, d. h. bei Schädigungen der noch ungeborenen Nachkommenschaft[213]. Folgen dieser Art werden von der Reichsversicherungsordnung nicht erfaßt, so daß auch der Haftungsausschluß nach § 636 RVO nicht Platz greift.

Was die Kausalitätsproblematik angeht, so besteht eine etwas andere normative Ausgangslage als bei der Unfallversicherung (dazu unten 1). Auch die Beweisschwierigkeiten sind nicht identisch (unten 2). Beides hat zur Folge, daß etwas abweichende Lösungsvorschläge ins Auge gefaßt werden müssen (unten 3).

1. Die normative Ausgangssituation

Nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen muß der Geschädigte die Kausalität der schädigenden Handlung in vollem Umfang beweisen. Dies gilt jedenfalls für die sog. haftungsbegründende Kausalität, d. h. für die Verwirklichung des einzelnen Haftungstatbestandes. „Überwiegende" oder gar „einfache" Wahrscheinlichkeit genügt dabei nicht. Nach § 287 ZPO besteht eine Beweiserleichterung nur in bezug auf die sog. haftungsausfüllende Kausalität, d. h. diejenigen konkreten Folgen, die das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis für den Geschädigten hatte; insoweit soll die „überwiegende Wahrscheinlichkeit" ausreichen[214], doch ist bisweilen auch von „erheblicher Wahrscheinlichkeit" die Rede[215]. Eine Ausdehnung auf die haftungsbegründende Kausalität wird ausdrücklich abgelehnt[216]. Dahinter steht die Erwägung, daß dies zur Belastung von Individuen mit Rechtsfolgen führen könnte, für die sie keine Verantwortung tragen[217]. Auch in der atomrechtlichen Literatur wird insoweit betont, der so-

212 § 1 II (S. 3 ff.).
213 Dazu *Bentzien*, Die Haftpflicht für genetische Strahlenschäden, Göttingen 1971.
214 BGH NJW 1972, 1516; *Palandt/Heinrichs* (a. a. O., oben Fn. 176) Vorbem. 8b vor § 249 BGB.
215 BGH VersR 1978, 281. Vgl. auch BGH NJW 1983, 989.
216 BGH VersR 1978, 281; *Stoll* AcP 176 (1976), S. 147, 185; *Walter* NJW 1978, 1159; im hier interessierenden Zusammenhang auch *Mattern/Raisch* (a. a. O., oben Fn. 13) § 25 Rn. 20; *Schülli*, Rechtsprobleme beim Kausalitätsnachweis von Strahlenschäden, Diss. Münster 1964, S. 119 f.
217 Vgl. *Esser/Schmidt* (a. a. O., oben Fn. 165), § 33 I.

zialversichungspflichtigen Regelung komme keine Präjudizwirkung zu[218]. Ob dies zutrifft, wird zu untersuchen sein.

Ein weiterer, ins Gewicht fallender Unterschied besteht in den Verjährungsfristen. Während die Unfallversicherung insoweit keine Probleme kennt und nicht auf die zeitliche Distanz zwischen Strahlenexposition und Krankheit abstellt, ist dies im allgemeinen Nuklearhaftungsrecht anders: Nach § 32 Abs. 1 AtG verjähren Schadensersatzansprüche ohne Rücksicht darauf, ob der Ersatzberechtigte den Schaden und die Person des Ersatzpflichtigen kannte, in 30 Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

Mit Rücksicht auf die zehnjährige Frist des Pariser Übereinkommens sieht § 32 Abs. 3 AtG vor, daß die innerhalb von 10 Jahren geltend gemachten Ersatzansprüche wegen Tötung oder Verletzung eines Menschen Vorrang vor den später geltend gemachten hätten. Dies bedeutet, daß unter Umständen bei Spätschäden, erst recht aber bei den allermeisten genetischen Schäden die Haftung bereits an der Verjährung scheitert bzw. zu lediglich nachrangigen Ansprüchen führt[219].

2. Zusätzliche Beweisschwierigkeiten

Besondere Probleme ergeben sich daraus, daß die Strahlenexposition als solche anders als bei den in kerntechnischen Anlagen Beschäftigten in aller Regel nicht erfaßt wird; die in der Umgebung wohnende Bevölkerung pflegt nicht mit Dosimetern ausgerüstet zu sein[220]. Dazu kommt, daß die Grenzwerte für die radioaktive Strahlung ungleich niedriger als bei beruflich strahlenexponierten Personen liegen[221]. Dies legt den Einwand nahe, daß ihre Überschreitung noch keinen prima-facie-Beweis für eine Gesundheitsschädigung erbringen könne, da man den Beschäftigten die achtzigfache Dosis zumute. Die Ausgangssituation für außenstehende Geschädigte ist somit noch schwieriger als die von Betriebsangehörigen.

---

218 So ausdrücklich *Fischerhof*, Nuclear Inter Jura '73, S. 481; ähnlich *Weitnauer* (a. a. O., oben Fn. 34), S. 115.

219 Kritisch dazu *Pfaffelhuber*, in: Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 221: 10 Jahre für Spätschäden nicht angemessen, „mindestens" 30jährige Frist. Ablehnend auch *Hébert* (a. a. O., oben Fn. 102), S. 251; *Lagorce* (a. a. O., oben Fn. 14) S. 34.

220 *Schülli* (a. a. O., oben Fn. 216) S. 104. Zu beachten ist allerdings nunmehr die Überwachung der Umweltradioaktivität nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 19. 12. 1986 (BGBl I, 2610). Dazu *Czajka* NVwZ 1987, 558.

221 Siehe oben Fn. 202.

3. Lösungsansätze

a) Rechtsfortbildung

Das Festhalten am starren Kausalitätsbegriff des Zivilrechts wäre nur dann überzeugend, wenn es bei der Haftung nach den §§ 25 ff. AtG in Verbindung mit Art. 3 PÜ wirklich um die Belastung eines einzelnen Rechtssubjekts mit Ersatzpflichten ginge. In Wirklichkeit wird der Betreiber bei Schäden bis zur Höhe von 1 Milliarde gar nicht belastet: Bis zu 500 Mio greift die aus Beiträgen aller Betreiber gespeiste Haftpflichtversicherung ein; soweit sie ausscheidet, folgt der Staatseintritt[222]. Die Nuklearhaftung ist deshalb wirtschaftlich auf noch mehr Schultern verteilt als dies bei der Unfallversicherung der Fall ist. Insofern wäre es gerechtfertigt, von dem bisherigen strengen Kausalitätserfordernis abzugehen und sich genau wie in der Unfallversicherung mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu begnügen[223]. Allerdings ist damit wegen der gesteigerten Beweisschwierigkeiten nur eine minimale Verbesserung des Opferschutzes verbunden. Über die Grenze der „überwiegenden Wahrscheinlichkeit" hinauszugehen und etwa eine „einfache" Wahrscheinlichkeit genügen zu lassen[224], stößt allerdings auf noch größere Schwierigkeiten als im Unfallversicherungsrecht, wäre doch hier der Widerspruch zur bisherigen Praxis noch um einiges größer.

Keinerlei Interpretationsspielraum lassen im Gegensatz dazu die Verjährungsvorschriften. Aus „30 Jahren" lassen sich auch dann nicht „40 Jahre" oder „50 Jahre" machen, wenn es um genetische Schäden geht und der Ursachenzusammenhang im Ergebnis keine Zweifel mehr aufwirft.

Ähnlich gering sind die Handlungsmöglichkeiten der Gerichte, wenn es um die Entwicklung oder Handhabung von Beweisregeln geht. Von akuten Strahlenschäden mit eindeutiger Verursachung einmal abgesehen, kommt ein prima-facie-Beweis auch hier nur dann in Betracht, wenn sowohl das Krankheitsbild wie auch die wahrscheinliche Strahlenexposition dafür sprechen[225]. Läßt sich letzteres nicht belegen, wird der Geschädigte in aller Regel seinen Prozeß verlieren, da ihm andere Indizien typischerweise nicht zur Verfügung stehen[226]. Eine Umkehr der Beweislast, wonach der in Anspruch genommene Betreiber die Unmöglichkeit der Schadensverursachung zu belegen hätte, erscheint hier noch schwieriger als im Sozialversicherungsrecht: Das bloße Wohnen in einer mehr oder weniger großen Entfernung

222 Siehe oben § 1 II 4 (S. 10 ff.).
223 Dafür grundsätzlich auch *Hébert* (a. a. O., oben Fn. 102) S. 241 ff.; *Moser*, Nuclear Inter Jura '73, S. 400, 407 sowie für das Umwelthaftungsrecht *Hager* NJW 1986, 1968.
224 Dafür *Moser* a. a. O.
225 Zur Rechtslage im Sozialversicherungsrecht s. oben I 4 (S. 31 ff.).
226 Vgl. auch *Fischerhof*, Vorbemerkung vor § 25 AtG Rn. 10.

zur Kernanlage bietet einen sehr viel weniger einleuchtenden Anknüpfungspunkt als die Möglichkeit der Strahlenexposition im Rahmen beruflicher Tätigkeit. Erst recht fehlt jede Möglichkeit zur eindeutigen „Verortung" der Schadensquelle, wenn sich die betreffende Person nur vorübergehend in der Nähe einer Kernanlage aufgehalten hat[227].

Selbst wenn im Einzelfall die Strahlenexposition nachweisbar ist, ergibt sich das bereits angesprochene Problem, daß die Überschreitung der vergleichsweise niedrig angesetzten Grenzwerte nicht als Gesundheitsgefährdung gewertet werden kann, sofern nicht auch die einem Beschäftigten zugemutete Dosis überschritten ist. Unterstellt man, daß trotz des Strahlenminimierungsgebots nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV die berufliche Strahlenexposition häufig 60 mrem pro Jahr überschreitet, so fehlt es vorläufig noch an einem Erfahrungssatz, wonach die Grenzwertüberschreitung für sich allein schon einen prima-facie-Beweis für eine Gesundheitsschädigung erbringt[228]. Würde die Praxis allerdings andersartige Resultate zeigen, müßte eine abweichende Bewertung Platz greifen; die Änderung der Grenzwerte wäre insoweit nicht abzuwarten[229]. Solange insoweit keine eindeutigen Resultate zu verzeichnen sind, bleibt nur der Rückgriff auf andere Anhaltspunkte wie etwa die sog. Verdoppelungsdosis in bezug auf die Verursachung von Leukämie[230]. Möglich wäre allerdings auch eine Argumentation derart, daß man die Grenzwerte des § 45 StrlSchV zum entscheidenden Ausgangspunkt macht und bei Anliegern wie bei Arbeitnehmern jede Überschreitung *dieser* Dosis als Tatbestand wertet, der den Beweis des ersten Anscheins für eine strahleninduzierte Krankheit liefert. Ob ein solcher Schritt im Ernstfall wirklich erfolgen würde, läßt sich jedoch nicht abschätzen. Insgesamt betrachtet stellt sich jedenfalls die prozessuale Position des geschädigten Dritten noch schlechter dar als die des erkrankten Arbeitnehmers[232]. Auch die Umgebungsüberwachung nach § 48 StrlSchV kann daran nichts ändern[233].

---

227 Gegen eine Umkehr der Beweislast auch *Scheidwimmer* BB 1960, 74. Einen Anscheinsbeweis aufgrund statistischer Daten, wenn in besonders belasteten Gebieten überdurchschnittlich viele Personen erkranken, erwägt *Rest* VersR 1986, 619.

228 Insofern sind die Grenzwerte „reine Vorsorgestandards" – dazu auch *Köndgen* UPR 1983, 353.

229 § 54 Abs. 2 Satz 2 AtG verzichtet insoweit auf die Einschaltung des Bundesrats, läßt also eine sehr schnelle Anpassung an neue Erkenntnisse zu.

230 Dazu oben I 4b (S. 36).

231 Vgl. OVG Münster et 1975, 226, wonach es Sinn der auf Anlieger bezogenen Grenzwerte ist, die gesundheitlichen Risiken auf ein „tragbares Maß" zu reduzieren. Die Konsequenz, jede Überschreitung sei „untragbar" und „gefährlich", ist damit nicht von der Hand zu weisen.

232 Vgl. auch *Chenu,* Preuve et responsabilité civile atomique, in: Puget (éd.), Aspects du Droit de l'Energie atomique, Paris 1965, S. 31 ff.

233 Näher dazu *Kramer/Zerlett* (a. a. O., oben Fn. 155), Erläuterung zu § 48.

b) Verfassungsrechtliche Vorgaben?

Die schon im Rahmen der Unfallversicherung deutlich gewordene, bei Anliegern und anderen Dritten noch stärker in Erscheinung tretende Beweisnot wirft die Frage auf, ob das daraus folgende teilweise Leerlaufen der Haftung mit grundgesetzlichen Prinzipien vereinbar ist, wie sie vom Bundesverfassungsgericht insbes. im Zusammenhang mit der Nukleartechnologie konkretisiert wurden. Läßt es sich wirklich mit dem Schutz des Grundrechts auf Leben und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG in Einklang bringen, wenn einzelne Bürger geschädigt werden, ihnen aber nicht einmal ein durchsetzbarer Ersatzanspruch eingeräumt wird?

Eine direkte Aussage des Bundesverfassungsgerichts zu dem vorliegenden Problem ist nicht ersichtlich. Im Zusammenhang mit der Haftung eines Sachverständigen für Eingriffe in die ebenfalls durch Art. 2 Abs. 2 GG geschützte Freiheit der Person ließ es das Gericht dahinstehen, „in welchem Umfang das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG den Gesetzgeber verpflichtet, die in dieser Verfassungsnorm genannten Rechtsgüter haftungsrechtlich abzusichern“[234]. Soweit Haftungsnormen vorhanden seien, würden sie jedoch Grundrechtskonkretisierungen darstellen. Der in § 823 Abs. 1 BGB vorgesehene Schadensersatzanspruch stehe mit der in Art. 2 Abs. 2 GG verkörperten Grundentscheidung in Einklang; weiche der Richter ohne zwingenden Grund davon ab, stelle dies einen Grundrechtseingriff dar. An anderer Stelle hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, das Verfahrensrecht müsse so gestaltet sein, daß Grundrechte effektiven Schutz genießen. Dies wurde zunächst für das Vermietereigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG ausgesprochen, das nicht durch unzumutbar hohe Beweisanforderungen bei der gerichtlichen Durchsetzung eines Mieterhöhungsverlangens beeinträchtigt werden dürfe[235]. Später hat es diesen Grundsatz auf andere Grundrechte, insbesondere auch auf den Schutz von Leben und Gesundheit im Rahmen atomrechtlicher Verfahren erstreckt[236]. Mit diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben läßt es sich schwerlich vereinbaren, wenn eine erhebliche Zahl von Grundrechtsverletzungen ohne Sanktion bleibt, weil die Beweisführung mit Rücksicht auf die besondere Natur des Schädigungsvorgangs an praktischen Schwierigkeiten scheitert. Eine derartige Konsequenz könnte allenfalls dann in Kauf genommen werden, wenn bei einer anderen Form der Verknüpfung von (möglicher) Ursache und Erfolg ein vergleichbarer Nachteil dadurch entstünde, daß einzelne Personen mit Zahlungspflichten

234 BVerfG NJW 1979, 305, 306 re. Sp., auch zum folgenden.
235 BVerfGE 37, 132 ff.
236 BVerfGE 53, 30, 65.

belegt würden, die nichts mit ihrem Verhalten oder ihrer Risikosphäre zu tun haben. Eine solche Konstellation ist hier jedoch nicht vorhanden, da es – jedenfalls bis zur Grenze von einer Milliarde Mark – wirtschaftlich nicht um die Haftung eines einzelnen Rechtssubjekts, sondern um die Kollektivhaftung einer ganzen Branche und den Staatseintritt geht. Da die zusätzlichen Belastungen der Energieversorgungsunternehmen auf den Strompreis umgelegt werden können[237], geht es im Ergebnis letztlich darum, ob der Geschädigte oder die Allgemeinheit belastet wird. In einer solchen Situation dürfte der „Grundrechtsschutz durch Verfahren" Vorrang haben mit der Folge, daß auch die Entschädigung solcher Personen in Kauf zu nehmen ist, denen in Wirklichkeit kein Anspruch zustehen würde. Den Geschädigten darf daher nicht mehr die Beweislast für den Kausalzusammenhang treffen.

Für eine solche Effektivierung des Grundrechtsschutzes sprechen auch die sehr weitgehenden Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Schadensprävention gestellt hat. Bei der Art und Schwere der mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie verbundenen Gefahren müsse bereits die entfernte Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts genügen, um die Schutzpflicht auch des Gesetzgebers konkret auszulösen[238]. Dabei habe er den Grundsatz der „bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge" zu befolgen[239]. Zwar sei totale Sicherheit nicht erreichbar, doch nehme das AtG jedenfalls keinen anlagespezifischen Rest- oder Mindestschaden irgendwelcher Art in Kauf[240]. Hinnehmbar sei allein ein „Restrisiko", doch müsse es „nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen erscheinen", daß Schadensereignisse eintreten[241]. Realisiert sich nun entgegen aller Erwartung gleichwohl das Restrisiko, so wäre es inkonsequent, in diesem Moment den bei der Prävention verfolgten sehr hohen Schutzstandard aufzugeben und nicht einmal eine volle Reparation der Vermögensnachteile vorzusehen. Wenn man den Besonderheiten der Kerntechnik durch ein umfassendes Sicherungssystem Rechnung trägt (und von Verfassungs wegen tragen muß), wäre es unverständlich, wollte man nicht auch

237 So spricht etwa die Begründung des Koalitionsentwurfs für die Haftungsnovelle 1985 vom „unvermeidlichen Nachteil zusätzlicher Strompreiserhöhungen", wenn der Betrag der Deckungsvorsorge erheblich erhöht würde (BT-Drucksache 10/2200, S. 5). Vgl. auch den Bericht des Innenausschusses (BT-Drucksache 10/2950, S. 9), wonach sich bei Realisierung des SPD-Entwurfs eine Strompreiserhöhung in Höhe von 0,2 Pfennig pro Kilowattstunde ergeben würde.

238 BVerfGE 49, 89, 142.

239 BVerfGE 49, 89, 139.

240 BVerfGE 49, 89, 141.

241 BVerfGE 49, 89, 143.

im Schadensersatzrecht einen der Natur der Sache entsprechenden Opferschutz gewährleisten. Die oben im Rahmen der Unfallversicherung entwickelten Erwägungen zugunsten einer gesetzgeberischen Initiative[242] finden so eine zusätzliche verfassungsrechtliche Rechtfertigung.

c) Konkretisierung

Die gesetzgeberische Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben kann in verschiedener Weise erfolgen. Zum einen kann man in Anlehnung an den oben im Rahmen der Unfallversicherung skizzierten Vorschlag einen gesetzlichen Vermutungstatbestand schaffen, der ohne nähere Prüfung des Kausalzusammenhangs die Haftung auslöst. Mindestvoraussetzung hierfür wäre allerdings die Möglichkeit einer nennenswerten Strahlenexposition, die der Gesetzgeber im einzelnen abzugrenzen hätte. Allzu entfernte Möglichkeiten sollten dabei aber nicht einbezogen werden, da es schwerlich mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein in Einklang zu bringen wäre, bei praktisch allen auftretenden Leukämieerkrankungen eine nuklearrechtliche Haftung anzunehmen. Denkbar wäre auch ein Modell nach Art des Opferentschädigungsgesetzes[243] oder der Verkehrsopferhilfe nach § 12 PflVG[244]: Aus einem (staatlichen oder privaten) Fonds wären alle diejenigen zu entschädigen, deren Erkrankungen möglicherweise auf die friedliche Nutzung der Kernenergie zurückzuführen ist. Sache des Fonds wäre es dann, gegebenenfalls bei einem Betreiber Rückgriff zu nehmen, wenn sich dessen Verantwortlichkeit unter Zugrundelegung bestimmter Beweiserleichterungen belegen ließe. Dies hätte den zusätzlichen Vorteil, daß die Geschädigten sehr schnell in den Genuß einer adäquaten Versorgung kämen. Auch könnte insoweit eine Lösung für genetische Schäden gefunden werden[245].

242 Oben I 5 (S. 41 ff.).
243 Vom 11. Mai 1976, BGBl I, S. 1181.
244 Dazu BGHZ 69, 315 ff.
245 Für eine „Kollektivhaftung" insoweit bereits *Gieseke*, Festschrift *Schmidt-Rimpler*, S. 104; ähnlich *Benner* AuR 1958, 42. Andeutungen auch bei *Scheidwimmer* BB 1960, 74. Für (nachweisbar) auf ein bestimmtes nukleares Ereignis zurückzuführende genetische Schäden haftet nach § 25 Abs. 1 AtG der Betreiber – so ausdrücklich BGHZ 58, 48, 49 unter Bezugnahme auf die Amtliche Begründung zum Atomgesetz.

§ 3 Die Höhe des Ersatzanspruches

I. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung[246]

Liegt ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vor, so hat der betroffene Arbeitnehmer Ansprüche ausschließlich gegen die Unfallversicherung; § 636 Abs. 1 RVO schließt jeden Anspruch gegen den Betreiber aus.

Die Berufsgenossenschaft hat Heilbehandlung und „Berufshilfe" zu gewähren. Letztere umfaßt alle Maßnahmen, die den Verletzten zur Wiederaufnahme seines früheren Berufs, notfalls zur Aufnahme einer anderen Tätigkeit befähigen sollen[247]. Inhaltlich stehen diese Ansprüche der Naturalrestitution nach § 249 Satz 1 BGB nahe[248].

Ist der Verletzte auch nach Durchführung der Heilbehandlung nicht voll wiederhergestellt, erhält er nach näherer Maßgabe der §§ 581 ff. RVO eine sogenannte Verletztenrente. Voraussetzung ist, daß seine „Erwerbsfähigkeit" um mindestens 20 % herabgesetzt ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, richtet sich nicht nach dem im konkreten Fall eintretenden Einkommensverlust, sondern allein nach abstrakten Maßstäben, die im wesentlichen auf den Grad der Versehrtheit abstellen[249]. Insoweit handelt es sich um einen der abstrakten Schadensberechnung verwandten Tatbestand.

Neben der Verletztenrente ist ein Schmerzensgeld nicht vorgesehen. Die Unfallversicherung hat nach herrschender Auffassung auch nicht das Recht, freiwillig entsprechende Leistungen zu gewähren[250]. Das geltende Recht hat zur Folge, daß sich unter den Unfallgeschädigten eine Dreiteilung ergibt.

Auf Heilbehandlung und gegebenenfalls Wiedereingliederungsmaßnahmen sind diejenigen beschränkt, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 20 % gemindert ist. Dies bedeutet, daß Schmerzen und andere immaterielle Nachteile ohne Entschädigung bleiben. Der Kreis dieser Personen ist außerordentlich groß, da nur ein geringer Teil aller Unfälle zur Gewährung einer Rente führt[251].

---

246 Die folgenden Ausführungen sind einem Aufsatz des Verfassers über Haftung im Arbeitsverhältnis (JuS 1986, 425 ff.) entnommen.

247 § 556 Abs. 1 Ziffer 2 RVO.

248 *Gitter* (a. a. O., oben Fn. 111) S. 151 ff.

249 *Gitter* S. 159 ff.

250 *Lauterbach*, Unfallversicherung, Stuttgart u. a. (Loseblatt, Stand: Juni 1984), § 547 Anm. 5.

251 Vgl. *Gamillscheg/Hanau*, Die Haftung des Arbeitnehmers, 2. Aufl., Karlsruhe 1974, S. 152 Fn. 4, wonach nur 3 % aller angezeigten Unfälle zu einer Rente führen.

Eine zweite Gruppe stellt sich durch den Unfall wirtschaftlich besser. Dies gilt in all jenen Fällen, in denen eine MdE zwischen 20 und 50 % vorliegt, gleichzeitig jedoch die bisherige Arbeit fortgeführt wird. Die Rente stellt hier ein Zusatzeinkommen dar, das die Funktion eines Schmerzensgeldes erfüllt[252].

Verletzte mit über 50 % MdE sind schließlich in doppelter Weise benachteiligt. Zum einen stellen sie sich häufig materiell schlechter als vor dem Unfall – ihre Chancen auf beruflichen Aufstieg sind in der Regel zerstört; werden sie längere Zeit arbeitslos, stellt die Rente keinen ausreichenden Ausgleich dar[253]. Zum zweiten schlägt gerade bei diesen Betroffenen das fehlende Schmerzensgeld besonders zu Buche. Während schwere Verunstaltungen und Verletzungen mit dauernder Schmerzfolge nach allgemeinem Haftungsrecht zu einem Schmerzensgeld von mehreren 10000 DM führen können, geht der Arbeitnehmer insoweit völlig leer aus[254]. Dies ist in der Literatur als „sehr hart"[255] und „besonders problematisch"[256] insbesondere für den Fall bezeichnet worden, daß der Arbeitgeber oder ein anderer für den Unfall Verantwortlicher grob fahrlässig gehandelt hat.

Wendet man diese Grundsätze auf Unfälle und Berufskrankheiten im Rahmen der Nukleartechnologie an, so machen sich diese Defizite in gleicher Weise bemerkbar. Hinzu kommt, daß eine übermäßige Strahlenbelastung nur dann zu Leistungen der Berufsgenossenschaft führt, wenn sich akute gesundheitliche Beeinträchtigungen zeigen. Auch eine deutlich gesteigerte Wahrscheinlichkeit, an Leukämie oder anderen Krebserkrankungen zu sterben, stellt keinen „Versicherungsfall" dar; Lebensangst oder verkürzte Lebenserwartung lassen sich in das überkommene System der „Gliedertaxen" nicht einfügen. Das Fehlen eines Schmerzensgeldanspruchs macht sich hier besonders nachteilig bemerkbar.

Abhilfe könnte gegebenenfalls von der Rechtsprechung kommen. Der Ausschluß des Schmerzensgeldes wurde Anfang der 70er Jahre von mehreren Gerichten als Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG angesehen, da Opfer anderer Unfälle vergleichbare Einschränkungen ihrer Rechte nicht hinzunehmen hätten[257]. Das Bundesverfassungsgericht wies

252 Vgl. *Gitter*, Festschrift *Sieg*, S. 142 ff.; *Kötz*, Deliktsrecht (oben Fn. 1), S. 260 f.

253 Gesundheitlich Reduzierte gehören zu den schwer vermittelbaren „Problemgruppen" des Arbeitsmarktes – s. die Angaben bei *Bosch*, in: Kittner (Hrsg.), Gewerkschaftsjahrbuch 1985, Köln 1985, S. 286.

254 Vgl. *Gamillscheg/Hanau*, (a. a. O., oben Fn. 251), S. 152.

255 *Zöllner*, Arbeitsrecht, 3. Aufl., München 1983, § 19 I 1.

256 *Söllner*, Grundriß des Arbeitsrechts, 9. Aufl., München 1987, § 8 III Fn. 14.

257 S. die Wiedergabe der Argumentation im einzelnen bei BVerfGE 34, 118, 120 ff.

diese Einwendungen jedoch zurück[258]. Die vom traditionellen Deliktsrecht abweichende Ausgestaltung des Rechts der Unfallversicherung könne sich auf sachliche Gründe stützen. Dem Schutz des Arbeitnehmers diene die Schnelligkeit des Verfahrens, das fehlende Verschuldenserfordernis sowie die Leistungsfähigkeit der Versicherung. Den Interessen des Arbeitgebers werde dadurch Rechnung getragen, daß die Aufwendungen für Arbeitsunfälle kalkulierbar würden. Schließlich sei die geltende Regelung geeignet, Anlässe für betriebliche Konflikte einzuschränken[259]. Im übrigen verwies das Gericht darauf, bei leichten und mittelschweren Unfällen wiege die Rente ein entgangenes Schmerzensgeld auf[260]. Die Rechtsprechung zum Schmerzensgeld bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts könne nicht entsprechend herangezogen werden, da das Schmerzensgeld dort oft das einzige Mittel sei, um überhaupt die Respektierung des „Persönlichkeitswertes des Einzelnen" zu sichern[261]. Verbleibende Unbilligkeiten würden auch nicht gegen das Sozialstaatsprinzip verstoßen[262].

Mit dieser Rechtsprechung, die in der Literatur im wesentlichen Zustimmung gefunden hat[263], ist freilich nur eine Dimension der verfassungsrechtlichen Problematik angesprochen. Gegenstand des Urteils war allein der durch § 636 Abs. 1 RVO verfügte Ausschluß des Schmerzensgeldanspruchs gegenüber dem Arbeitgeber. Insoweit vermögen die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts auch durchaus zu überzeugen. Nicht Gegenstand des Verfahrens war jedoch die Frage, ob nicht der Leistungskatalog der Unfallversicherung durch ein Schmerzensgeld erweitert werden müßte.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG die Verpflichtung der staatlichen Gewalt, Schutzvorkehrungen gegen Eingriffe durch Dritte zu treffen[264]. Ziel dieser staatlichen Maßnahmen muß es sein, das Grundrecht in der Realität zur vollen Wirksamkeit kommen zu lassen[265]. Dies bedeutet insbesondere, daß die Instrumente des einfachen Ge-

---

258 Entscheidung vom 7. 11. 1972, BVerfGE 34, 118 ff.
259 BVerfGE 34, 118, 132.
260 BVerfGE 34, 118, 132.
261 BVerfGE 34, 118, 135.
262 BVerfGE 34, 118, 136.
263 S. etwa *Brackmann*, Handbuch der Sozialversicherung, Bd II, S. 469; *Gamillscheg/Hanau* (a. a. O., oben Fn. 251), S. 155; *Gitter*, Festschrift *Sieg*, S. 148; *Söllner* (a. a. O., oben Fn. 256) § 8 III; 255 *Zöllner* (a. a. O., oben Fn. 248) § 19 I 1 u. a.
264 Grundlegend BVerfGE 39, 1, 41 f., ständige Rechtsprechung.
265 BVerfGE 56, 213, 236: „Indes bedürfen Grundrechte allgemein, sollen sie ihre Funktion in der sozialen Wirklichkeit erfüllen, geeigneter Organisationsformen und Verfahrensregeln sowie einer grundrechtskonformen Anwendung des Verfahrensrechts, soweit dies für einen effektiven Grundrechtsschutz von Bedeutung ist."

setzesrechts so zu handhaben sind, daß dieser Effekt im Rahmen des Möglichen eintritt und nicht etwa unterlaufen wird. So muß beispielsweise aufgrund des verfassungsrechtlichen Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der (presserechtliche) Gegendarstellungsanspruch so gehandhabt werden, daß er die Selbstbestimmung des Einzelnen über die Darstellung seiner Person in der Öffentlichkeit wirksam absichert[266]. Weiter darf die aus § 823 Abs. 1 BGB folgende Haftung eines Sachverständigen im Prozeß nicht auf Vorsatz beschränkt werden, wenn die Erstattung eines Gutachtens zu Eingriffen in die Rechtsgüter des Art. 2 Abs. 2 GG führt; angesichts der auf dem Spiel stehenden Werte müsse mindestens eine Haftung bei grober Fahrlässigkeit bestehen bleiben[267]. In einer anderen Entscheidung betonte das Gericht, der Wesensgehalt des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 GG könne betroffen sein, „wenn jeglicher Störungsabwehranspruch, den die Rechtsordnung zum Schutze eines Grundrechts einräumt, materiell-rechtlich beseitigt oder wenn verfahrensrechtlich verwehrt wird, ihn wirkungsvoll geltend zu machen, mag er oder das Grundrecht, zu dessen Schutz er gewährt ist, auch – unbewehrt in bezug auf ein bestimmtes Vorhaben – materiell-rechtlich bestehen bleiben"[268]. Im konkreten Fall war es um eine Präklusionsfrist gegangen, nach deren Ablauf die Geltendmachung aller Ansprüche ausgeschlossen war. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Grundgesetz (nur) mit der Erwägung, „triftige öffentliche Interessen" würden einen solchen Eingriff rechtfertigen[269]. Schließlich bestätigte es die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach entgegen § 253 BGB bei schweren Persönlichkeitsverletzungen in Anlehnung an § 847 BGB auch der immaterielle Schaden zu ersetzen sei – angesichts der Garantie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG sei der Richter von Verfassungs wegen nicht verpflichtet gewesen, auf den Gesetzgeber zu warten[270].

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so muß man zumindest die Rechtsprechung für befugt ansehen, die Berufsgenossenschaft zur Gewährung eines Schmerzensgeldes zu verpflichten. § 547 RVO sollte insoweit verfassungskonform ausgelegt werden, zumal sein Wortlaut keine unüberwindlichen Hindernisse für die Erweiterung des Leistungska-

266 BVerfGE 63, 131, 142, wo zugleich betont wird, daß der Gegendarstellungsanspruch als solcher nicht unmittelbar verfassungsrechtlich gewährleistet ist.
267 BVerfGE 49, 304 = NJW 1979, 305.
268 BVerfGE 61, 82, 113.
269 BVerfGE 61, 82, 114.
270 BVerfGE 34, 269, 289.

talogs aufstellt[271]. Anlaß besteht hierfür in stärkerem Maße als bei bloßen Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht: Der Verlust an Lebensqualität ist bei wesentlichen Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit ungleich größer als bei Ehrverletzungen oder anderen vergleichbaren Tatbeständen[272]. Eine isolierende Gegenüberstellung von „allgemeinem Persönlichkeitsrecht" und „Recht auf Gesundheit" mit der Folge, daß man sich bei letzterem mit einem Ausgleich wesentlicher Vermögensnachteile begnügen könne, verkennt, daß bei erheblichen Körperschäden eben auch zusätzlich die Persönlichkeit betroffen ist.

Nur über die Einräumung eines Anspruchs auf Schmerzensgeld wird weiter auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vermieden. Dieser läßt es zwar zu, zwischen Arbeitsunfällen und (beispielsweise) Unfällen im Straßenverkehr zu unterscheiden, doch ist keine Rechtfertigung dafür ersichtlich, bei den durch Arbeitsunfällen Verletzten Leistungen in der Weise zu differenzieren, daß die oben beschriebenen drei Gruppen entstehen. Der bei einem Rechtsverlust eintretende Ausgleich darf nicht beliebig schematisiert werden, sondern muß der Betroffenheit des Einzelnen Rechnung tragen. Dies ist für die Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG ausdrücklich anerkannt, wonach die Entschädigung „unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten" zu bestimmen ist[273]. Geht es um den Ausgleich von Eingriffen in die Rechtsgüter des Art. 2 Abs. 2 GG, muß angesichts ihrer besonderen „Persönlichkeitsnähe" eher stärker auf die individuelle Betroffenheit Rücksicht genommen werden. Es ist mit dem personalen Charakter der Grundrechte[274] schlechthin unvereinbar, einem Schwerverletzten den vollen materiellen Ausgleich seiner Einbuße und ein Schmerzensgeld mit dem Argument zu verweigern, weniger schwer Betroffene würden ja durch die zusätzlich zur bisherigen Vergütung bezahlte Rente begünstigt. Etwas Derartiges läßt sich auch nicht mit dem

---

271 Dort heißt es, der Träger der Unfallversicherung gewähre „nach Maßgabe der folgenden Vorschriften an Leistungen insbes . . ." Dies läßt sich auch so lesen, daß die „folgenden Vorschriften" nur die Art und Weise der Gewährung regeln, jedoch keine anderen Leistungen ausschließen.

272 Richtig *Mertens* (Münchner Kommentar – MK – Bd 3, 1980, § 847 Rn. 8): „Die nachhaltige Beeinträchtigung der Gesundheit als Basis einer eigenbestimmten Entfaltung der Persönlichkeit bedeutet für den Einzelnen eine so schwere Einbuße an menschlicher Lebensqualität, daß ein auf menschliche Würde ausgerichtetes Rechtssystem darauf mit höchster Sensibilität reagieren muß."

273 Zur Bemessung der Enteignungsentschädigung s. inbes. *Bryde,* in: von Münch (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl., München 1985, Art. 14 Rn. 90 ff.; *Kimminich,* Bonner Kommentar, Drittbearbeitung, Art. 14 Rn. 362; *von Brünneck,* Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, Baden-Baden 1984, S. 420 ff.

274 BVerfGE 50, 290, 366 ff.

Massencharakter rechtfertigen, den Entschädigungsverfahren in der gesetzlichen Unfallversicherung notwendigerweise besitzen. Genau wie bei der Berechnung der Rentenhöhe können selbstredend standardisierte Maßstäbe angelegt werden; ein Ausschluß läßt sich damit nicht rechtfertigen.

Die Einräumung eines Anspruchs auf Schmerzensgeld auf die von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten betroffenen Arbeitnehmer muß notfalls durch die Gesetzgebung sichergestellt werden, soweit die Rechtsprechung von den ihr eröffneten Möglichkeiten keinen Gebrauch macht. In diesem Zusammenhang wäre auch das Problem anzugehen, daß die Hinterbliebenen nicht notwendigerweise auf die Hinterbliebenenrente beschränkt bleiben müssen, sondern daß der Verlust eines nahen Angehörigen auch als Tatbestand gewertet werden kann, der ein Schmerzensgeld verlangt.

Das bisherige Leistungssystem der Unfallsversicherung ist jedenfalls auch für die Opfer nuklearer Ereignisse völlig unzureichend.

II. Haftungsumfang gegenüber Dritten

1. Ersatzpflicht bei Tötung und Körperverletzung

Wird infolge eines nuklearen Ereignisses ein Mensch getötet oder verletzt, so bestimmen sich seine Ansprüche nach den §§ 28 bis 30 AtG. In Anlehnung an die §§ 842 bis 844 BGB sind dabei zu ersetzen

- die Heilungskosten, bzw. bei Tötung die Kosten der versuchten Heilung;
- Vermögensnachteile, die dadurch entstanden sind, daß die Erwerbsfähigkeit wegen der Verletzung aufgehoben oder gemindert war;
- Vermögensnachteile aufgrund einer Vermehrung der Bedürfnisse des Geschädigten;
- Vermögensnachteile, die dadurch entstanden sind, daß das Fortkommen erschwert ist bzw. war.

Bei Tötung sind nach § 28 Abs. 1 Satz 2 AtG die Beerdigungskosten vom Betreiber zu tragen. § 28 Abs. 2 AtG verpflichtet ihn zum Unterhalt gegenüber den Hinterbliebenen, soweit der Getötete hätte Unterhalt gewähren müssen. Ein Ersatzanspruch wegen entgangener Dienste entsprechend § 845 BGB ist nicht vorgesehen.

Ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Schäden dürfte durch die Sozialversicherung, ein kleinerer Teil auch durch Privatversicherungen abgedeckt sein. Dies gilt insbes. für die Heilungskosten, doch wird auch durch Erwerbsunfähigkeits- bzw. Hinterbliebenenrenten ein Teil des Schadens abgedeckt. Der Betreiber wird dadurch allerdings nicht entlastet, da der Sozial-

versicherungsträger nach § 116 SGB X und die Privatversicherung nach § 67 VVG Rückgriff nehmen kann. Atomrechtliche Besonderheiten ergeben sich insoweit zunächst nicht[275].

2. Schmerzensgeld

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 AtG kann der Verletzte ein Schmerzensgeld verlangen, „wenn der Schaden schuldhaft herbeigeführt worden ist". Das Gesetz macht insoweit eine gewichtige Ausnahme von der Gefährdungshaftung; zusätzlich bestimmt § 39 Abs. 2 AtG, daß die staatliche Freistellungsverpflichtung nach § 34 AtG für einen derartigen Anspruch nur dann eingreife, „wenn die Leistung einer Entschädigung wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist." Historisch sind diese Sonderregeln damit zu erklären, daß das AtG bis 1975 überhaupt kein Schmerzensgeld vorsah, dem Geschädigten jedoch die Möglichkeit blieb, dieses nach allgemeinem Deliktsrecht gem. § 847 BGB geltend zu machen: Da diese Möglichkeit durch die sog. rechtliche Kanalisierung[276] ausgeschlossen wurde, ergab sich die Notwendigkeit zu einer Ergänzung des AtG, da andernfalls eine Verschlechterung gegenüber dem vorher bestehenden Rechtszustand eingetreten wäre[277].

In der Literatur ist die Regelung des § 29 Abs. 2 Satz 1 AtG mit dem Argument kritisiert worden, dem Geschädigten sei es nur schwer möglich, das Verschulden einer bestimmten Person an einem nuklearen Ereignis nachzuweisen[278]. Trotz aller Annäherung der Verschuldens- an die Gefährdungshaftung[279] läßt sich dieses Bedenken nicht von der Hand weisen; gerade im Atomrecht geht der Gesetzgeber ansonsten davon aus, daß der Geschädigte auch ohne Verschuldensnachweis einen Ersatz erhalten müsse. § 29 Abs. 2 AtG stellt daher eine systemfremde Ausnahmevorschrift dar. Für den Fall eines fehlenden bzw. eines nicht nachweisbaren Verschuldens greifen überdies dieselben verfassungsrechtlichen Bedenken ein, die oben im Zusammenhang mit dem Ausschluß des Schmerzensgeldanspruchs aus den Leistungen der Unfallversicherung dargestellt wurden[280].

---

275 Zur Frage des Nachrangs von Rückgriffsansprüchen im Verteilungsverfahren s. unten § 4 II 3 (S. 76).

276 Dazu oben § 1 II 5 (S. 12 ff.).

277 *Fischerhof* (a. a. O., oben Fn. 24) §§ 28–30 AtG Rn. 3. Übersehen bei *Rest* VersR 1986, 937, der einen Rückgriff auf § 847 BGB empfiehlt.

278 *Breining*, Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, in: Sechstes deutsches Atomrechts-Symposium, Köln 1980, S. 405; *Pfaffelhuber/Kuckuck*, ebenda, S. 390; *Rest* VersR 1986, 937.

279 S. *Deutsch*, JuS 1981, 317 ff.

280 Oben I (S. 54 ff.).

Was die Höhe des Schmerzensgeldes angeht, so finden die allgemeinen Bemessungskriterien auch hier Anwendung[281]. Besondere Bedeutung kann die Frage gewinnen, wie die allgemeine Lebensangst zu berücksichtigen ist, die dadurch entsteht, daß ein Geschädigter einem erhöhten Maß an radioaktiver Strahlung ausgesetzt war: Wer weiß, daß er mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit von 80 % in den kommenden 5 Jahren an Leukämie sterben wird, dürfte nicht mehr dasselbe Lebensgefühl wie ein gesunder Mitbürger entwickeln. Dies gilt auch dann, wenn sich keine akuten gesundheitlichen Beschwerden zeigen und deshalb auch die Erwerbsfähigkeit nicht gemindert ist. Die Literatur ist grundsätzlich bereit, eine solche Tatsache bei der Schmerzensgeldbemessung zu berücksichtigen[282]; in der Tat ist das „Leben unter dem Damoklesschwert" vergleichbar belastend wie dauernde Schmerzen oder eine Entstellung. Bemerkenswert ist, daß die Rechtsordnung auch an anderer Stelle der „Freiheit von Furcht" überragende Bedeutung beimißt und deshalb beispielsweise ständiges Observiertwerden an Art. 1 GG scheitern läßt[283].

Der Anspruch auf Schmerzensgeld ist nach § 29 Abs. 2 Satz 2 AtG nicht übertragbar und geht auch nicht auf die Erben über, es sei denn, er sei durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden. Das Atomrecht übernimmt insoweit die Regelung des § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB, setzt sich damit allerdings auch denselben verfassungsrechtlichen Einwänden aus: Entgegen der herrschenden Meinung[284] führt die Unveräußerlichkeit und Unvererblichkeit zu einer wirtschaftlichen Entwertung eines Vermögensrechts, für die ein sachlicher Grund nicht ersichtlich ist[285].

3. Ersatz für Sachschäden

Einer durchaus nicht illegitimen Schematisierung der Schadensabwicklung dient die Vorschrift des § 31 Abs. 3 Satz 1 AtG, wonach im Falle der Sachbeschädigung nur „bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache zuzüglich der Kosten für die Sicherung gegen die von ihr ausgehende

281 Dazu etwa *Deutsch,* Haftungsrecht I, S. 476; *Esser/Weyers*, Schuldrecht, Bd 2, Besonderer Teil, 6. Aufl., Karlsruhe 1984, § 61 II 1; *Lange* (a. a. O., oben Fn. 3) § 7 IV 3.

282 *Lange*, a. a. O., § 7 IV 3 („Die mit dem Schadensfall verbundene Sorge über den Heilungsverlauf"); *Palandt/Thomas*, BGB, § 847 Anm. 3a; *Weitnauer* (a. a. O., oben Fn. 34) S. 117. Im Recht der USA wird „mental anguish" ebenfalls als ersatzfähiger Schaden angesehen – s. *Marrone* (a. a. O., oben Fn. 29) S. 200. Zur Verkürzung der Lebenserwartung als Bemessungsfaktor des Schmerzensgeldes s. *Mertens* (a. a. O., oben Fn. 272) § 847 Rn. 7.

283 Dazu *Denninger* VVdStRL 37 (1979) S. 28; *Lisken* NJW 1982, 1485; *Salzwedel,* Festschrift *Peters,* S. 761.

284 BGH VersR 1977, 452, 453; weitere Nachweise bei *Lange* (a. a. O., oben Fn. 3), § 7 IV 4.

285 Eingehend *Mertens* (a. a. O., oben Fn. 272) § 847 Rn. 54.

Strahlengefahr" gehaftet wird. Unter dem „gemeinen Wert" ist derjenige Wert zu verstehen, den der Gegenstand für jedermann hat[286]. Es ist dies der „Normalverkaufswert"; ohne Interesse ist, ob im konkreten Fall nur eine kostspieligere Wiederbeschaffung möglich gewesen wäre[287]. Bei nicht oder wenig marktgängigen Gütern wird allerdings trotzdem eine Schätzung unvermeidlich sein, was ein etwaiges Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verlängert.

Der gemeine Wert einer Sache ist auch dann reduziert, wenn sie unter den gegebenen Bedingungen nur noch schwerer oder gar nicht mehr verkäuflich ist. Selbst wenn die radioaktive Kontamination etwa von Milch und Gemüse nach Meinung von Experten keinerlei Gesundheitsgefährdung mit sich bringt, kann der wirtschaftliche Wert gegen null gehen, wenn die Nachfrage drastisch absinkt oder überhaupt verschwindet[288]. Dasselbe gilt auch dann, wenn bestimmte Gegenstände deshalb nicht mehr abgesetzt werden können, weil sie aus einem „Unfallgebiet" stammen[289].

4. Vermögensschäden

Nach § 25 Abs. 1 AtG in Verbindung mit Art. 3 Abs. (a) Unterabsatz (ii) PÜ erstreckt sich die Haftung des Betreibers auch auf den „Schaden an oder Verlust von Vermögenswerten". Damit ist der Bereich der reinen Sachschäden verlassen[290]. Der Wortlaut des Art. 3 Abs. (a) Unterabsatz (ii) PÜ ist insoweit nicht nur in der deutschen, sondern auch in der französischen, englischen und spanischen Fassung eindeutig[291]. Aus § 31 Abs. 3 Satz 1 AtG kann entgegen dem ersten Anschein kein gegenteiliger Rückschluß gezogen werden: Zwar darf der Ersatz bei Sachbeschädigung nicht über den „gemeinen Wert" hinausgehen (und ist damit in gewissem Umfang beschränkt), doch würde ein Ausschluß aller sonstigen Vermögensschäden dazu führen, daß der Opferschutz 1975 drastisch verschlechtert worden wäre – vorher war es möglich, im Falle des Verschuldens auch Vermögens-

286 BGHZ 14, 368, 376. Vgl. auch *Fischerhof* (a. a. O., oben Fn. 24) § 31 Rn. 5.

287 Vgl. BGH LM Nr. 1 zu § 430 HGB (in bezug auf den in § 430 Abs. 1 HGB genannten „gemeinen Handelswert" bzw. den hilfsweise eingreifenden „gemeinen Wert").

288 Ebenso *Murswiek* UPR 1986, 373.

289 Vgl. das Beispiel bei *Graefe*, in: Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 313.

290 Für Einbeziehung von Vermögensschäden *Fischerhof* (a. a. O., oben Fn. 24) Art. 3 PÜ Rn. 8; *Larenz* (a. a. O., oben Fn. 25), § 77 VII a 1; *Winters* (a. a. O., oben Fn. Fn. 22) S. 51; *Ziegler*, in: Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 293; *Pfaffelhuber*, in: Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 262; unentschieden *Deprimoz* (a. a. O., oben Fn. 26), S. 217 und *Steinkemper* (a. a. O., oben Fn. 26), S. 235.

291 Der englische Ausdruck „property" erfaßt ebenso alle Vermögensrechte wie der französische Ausdruck „biens" und der spanische Ausdruck „bienes" – richtig *Fischerhof*, Art. 3 PÜ Rn. 8. Als „unergiebig" sieht den Wortlaut dagegen *Kühne* NJW 1986, 2143 an.

schäden im Rahmen der §§ 823 bis 826 BGB ersetzt zu verlangen. Ein solcher Abbau von Schutznormen war jedoch nicht die Absicht des Gesetzgebers, der die Neuregelung der Haftung ausdrücklich als Erweiterung des Opferschutzes charakterisierte[292].

Die Tatsache, daß auch Vermögensschäden ersetzt werden, kann allerdings nicht so verstanden werden, daß das deutsche Atomhaftungsrecht im Gegensatz zu § 823 Abs. 1 BGB zu einer Generalklausel nach Art des Art. 1382 code civil übergegangen wäre. Für eine solche ungewöhnliche und systemfremde Haftungsausdehnung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich; Art. 11 PÜ überläßt vielmehr „Art, Form und Umfang des Schadensersatzes" dem innerstaatlichen Recht, spricht also im Zweifel für eine „Einbettung" in die Strukturen des nationalen Deliktsrechts. Dies bedeutet, daß ein Vermögensschutz nur insoweit eintritt, als er nach allgemeinen Grundsätzen, d. h. nach den §§ 823 ff. BGB und der dazu ergangenen Rechtsprechung besteht. Eingriffe in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb führen daher ggfs. zu einem Anspruch auf Schadensersatz[293], während dies bei der Verletzung allgemeiner Vermögensinteressen, etwa bei der Beeinträchtigung von Erwerbschancen eines Privatmannes, grundsätzlich nicht möglich ist.

5. Evakuierungs- und Schutzmaßnahmen

Nach den bisherigen Erfahrungen im Bereich der Kernkraft wie im Bereich der chemischen Industrie lag der wohl wichtigste Schadensposten in den Aufwendungen, die dadurch entstanden, daß ein besonders gefährdeter Bevölkerungsteil evakuiert wurde. So bezahlten die Versicherer nach dem Unfall von Three-Mile-Island insgesamt 29 Mio Dollar, um die Fahrt- und Unterbringungskosten der Evakuierten sowie Lohnausfall und Umsatzverluste zu ersetzen[294]. Auf 70 Mio Dollar beliefen sich die Kosten, als im November 1979 in der Gegend von Toronto ein Zug mit Propangas entgleiste und 75 000 in der Nähe wohnende Familien evakuiert wurden[295]. Bei der Dioxin-Katastrophe in Seveso beliefen sich die Sachschäden auf etwa 40 Mio. Dollar, während die Aufwendungen für die Evakuierung und für staatliche Maßnahmen etwa 50 Mio. Dollar erreichten[296].

---

292 Vgl. *Fischerhof*, Art. 3 PÜ Rn. 8 unter Bezugnahme auf BT-Drucksache 7/2183.

293 Zweifelnd *Steinkemper* (a. a. O., oben Fn. 26), S. 235. Wie hier im Ergebnis *Kühne* NJW 1986, 2144; *Pelzer* NJW 1986, 1665.

294 *Deprimoz* (a. a. O., oben Fn. 26), S. 216; *Marrone* (a. a. O., oben Fn. 29), S. 201 ff. Auch die „Ausgleichsrichtlinien" des BMI vom 21. 5. 1986 (BAnz S. 6417) gehen von dieser Interpretation aus.

295 Angabe nach *Deprimoz*, a. a. O., S. 216.

296 Angabe nach *Deprimoz* a. a. O., S. 217. Zu den Ausgleichsleistungen des Bundes wegen der Tschernobyl-Katastrophe s. unten § 5 I 1 (S. 94).

Wären entsprechende Schäden nach deutschem Recht überhaupt zu ersetzen? In der Literatur wird der Standpunkt vertreten, ohne den Austritt von radioaktiver Strahlung fehle der notwendige Kausalzusammenhang[297], so daß ein Teil der Fälle von vornherein ausgeklammert bliebe. Aus der Perspektive der Geschädigten erscheint dies wenig überzeugend, da sich ihr Verhalten nicht danach richtet (und auch nicht richten kann), ob eine bestimmte unter Umständen sehr geringe Dosis an radioaktiver Strahlung freigesetzt wurde oder ob „nur" eine Verseuchung weiter Gebiete drohte. Auch die in der Anlage 1 zum Atomgesetz gegebene Definition des „nuklearen Ereignisses" ist sehr viel weiter. Danach reicht es aus, daß das „Geschehnis" von den radioaktiven Eigenschaften der Kernbrennstoffe „herrührt oder sich daraus ergibt", was nicht nur den Fall der Freisetzung, sondern auch den der Gefährdung erfaßt. Wenn Menschen die Flucht ergreifen, weil die ernste Gefahr eines Nuklearunfalles droht, so besteht sehr wohl Kausalität zu einem „nuklearen Ereignis" im Rechtssinne. Die weite Definition hat gerade den Sinn, auch solche Konstellationen zu erfassen, hätte es andernfalls doch nahegelegen, ausdrücklich von „Störfall" und „Unfall" zu reden.

Das eigentliche Rechtsproblem liegt daher nicht im Bereich der Kausalität, sondern bei der Frage des Ersatzes reiner Vermögensschäden. Wird eine Evakuierung durchgeführt, ohne daß überhaupt irgendein Mensch zu Schaden gekommen wäre, so fehlt es an einem Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut wie Leben, Gesundheit usw. oder in ein absolutes Recht wie das Eigentum im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. Dasselbe Problem stellt sich dann, wenn zwar einige Menschen durch Gesundheitsschäden betroffen sind, die Evakuierung aber auch zahlreiche andere erfaßt, die keinerlei Schäden davongetragen haben. Nach dem oben Gesagten[298] kommt es daher entscheidend darauf an, ob das deutsche Haftungsrecht generell den Ersatz solcher Aufwendungen vorsieht, die ein Betroffener zur Verhinderung eines Schadenseintritts macht.

Die bisherige Diskussion orientiert sich fast ausschließlich an der Frage, ob beispielsweise der Schadensersatz auch die anteiligen Kosten für das Vorhalten eines Ersatzfahrzeugs oder die Sicherheitsvorkehrungen gegen Ladendiebstähle einschließlich einer „Fangprämie" erfaßt[299]. Es geht daher im Regelfall um Probleme der haftungsausfüllenden Kausalität, nicht um Vor-

297 *Steinkemper* (a. a. O., oben Fn. 26), S. 236.

298 Oben 4 (S.62 f.).

299 Dazu eingehend von *Falkenhausen*, Vorhalte- und Vorsorgekosten. Schadensvorsorgeaufwendungen im Spannungsfeld zwischen dem Kausalitätsprinzip und präventiv poenalen Intentionen des Deliktsrechts, Königstein/Ts. 1979.

kehrungen, die bereits einem Eingriff entgegenwirken sollen. Soweit dieser Fall in der Literatur angesprochen wird, findet sich in der Regel eine Bezugnahme auf den vorbeugenden Unterlassungsanspruch: Wenn dem Gefährdeten die Möglichkeit eröffnet ist, wegen drohender Rechtsbeeinträchtigung einen anderen auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen, muß er auch Aufwendungen ersetzt verlangen können, die er zur Abwendung des Schadens für erforderlich halten konnte[300]. Dem ist insoweit zuzustimmen, als die Rechtsprechung zum vorbeugenden Rechtsschutz in der Tat brauchbare Maßstäbe dafür liefern kann, wie konkret die Bedrohung beschaffen sein muß, um ggfs. Maßnahmen auf Kosten des potentiellen Schädigers ergreifen zu können. Ausgeschlossen ist damit zugleich der Ersatz allgemeiner Schadensabwehrkosten, die ohne Bezugnahme auf einen konkreten Vorfall entstanden sind: Wer sich aus Angst vor einem Nuklearunfall eine Zweitwohnung in einer anderen Gegend zulegt, kann die dafür notwendigen Aufwendungen nicht vom Betreiber ersetzt verlangen[301]. Die Bezugnahme auf den Unterlassungsanspruch reicht jedoch nicht aus, um die Ersatzpflicht als solche zu begründen, fehlt es doch – anders als im Nuklearhaftungsrecht – an einem allgemeinen Tatbestand der zum Schadensersatz verpflichtenden „Rechtsgefährdung". Da ein Eingriff sowieso nicht vorliegt, erübrigen sich schon von daher Überlegungen wegen fehlender Kausalität[302]. Die Rechtsgrundlage für einen Ersatzanspruch liegt jedoch mittelbar in § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB, der den Ersatzanspruch unter anderem dann mindert oder aufhebt, wenn es der Geschädigte unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Mit dieser Aussage hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, daß er von einem Bedrohten „Selbsthilfe" erwartet, daß dieser zumutbare Maßnahmen ergreifen muß, um die Entstehung eines Schadens zu verhindern. Droht man nun auf der einen Seite als Sanktion für Untätigkeit den Verlust oder die Reduzierung des Ersatzanspruchs an, so kann man auf der anderen Seite die „pflichtgemäß" vorgenommenen Aufwendungen nicht ohne Ersatz lassen: Ein potentieller Schädiger hätte es sonst in der Hand, durch Schaffung von Bedrohungssituationen anderen beliebige Unkosten zu verursachen, die nur in Extremfällen über § 826 BGB von ihm zu ersetzen wären. Weiter bestreitet niemand, daß der Ge-

300 So insbesondere *Grunsky,* Münchener Kommentar zum BGB, 2. Aufl., München 1985, vor § 249 Rn. 65; *Staudinger/Medicus,* BGB, 12. Aufl., Berlin 1983, § 249 Rn. 115. Die Parallele findet sich auch in BGH NJW 1981, 1517.

301 Für die Unterscheidung zwischen abstrakten und konkreten Aufwendungen vor der Tat auch *Deutsch,* Haftungsrecht 1, S. 449; *Niederländer* JZ 1960, 619; ablehnend *Rüßmann,* Alternativkommentar zum BGB, Bd. 2, Allgemeines Schuldrecht, Neuwied und Darmstadt 1980, vor §§ 249 – 253 Rn. 41.

302 Anders *Rüßmann* a. a. O.

schädigte Ersatz derjenigen Aufwendungen verlangen kann, mit deren Hilfe er den Schaden in Grenzen gehalten hat: es wäre ein Wertungswiderspruch, wollte man die „erfolgreichere", schon den Schadenseintritt verhindernde Abwehr allein zu Lasten des Betroffenen gehen lassen. Mit Recht bejaht deshalb die herrschende Meinung einen Anspruch auf Ersatz derjenigen Aufwendungen, die wegen einer konkret drohenden Beeinträchtigung von Rechtsgütern im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB gemacht wurden[303]. Der BGH hat dasselbe für den Fall angenommen, daß Erdreich abgetragen wurde, um das Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern[304]. Auf den vorliegenden Zusammenhang angewandt bedeutet dies, daß bei einer ernsthaft drohenden Gesundheitsschädigung durch radioaktive Strahlung „Schadensvermeidungskosten" vom Betreiber zu ersetzen sind. Wann eine solche Situation droht, kann allerdings Gegenstand erheblicher Meinungsverschiedenheiten sein. Im Interesse eines wirksamen Opferschutzes wird es ausreichen, wenn die Betroffenen bestimmte Maßnahmen wie eine vorübergehende Aufenthaltsveränderung für erforderlich halten durften[305]. Dies gilt insbes. dann, wenn staatliche oder kommunale Behörden entsprechende Empfehlungen abgeben[306] oder wenn aufgrund seriöser Zeitungsmeldungen oder einer Erklärung des Betreibers von einer Gefahrensituation auszugehen ist.

Was den Schadensumfang betrifft, so sind jedenfalls alle Kosten erfaßt, die durch die Evakuierung als solche verursacht sind. Dazu zählen neben den Fahrtkosten insbes. die Aufwendungen für Hotelunterbringung. So wurde etwa nach dem Unglück von Three-Mile-Island von den Versicherungen an dreiköpfige Familien 450 Dollar ausbezahlt, um auf diese Weise eine fünftägige Evakuierung zu finanzieren[307]. Kamen die „Flüchtlinge" bei Freunden oder Verwandten unter, wurde ein entsprechend geringerer Betrag ausbezahlt. Zu ersetzen ist weiter ein entgangener Lohn[308], wobei nach deutschem Recht allerdings zu beachten ist, daß das Betriebsrisiko beim Arbeitgeber liegt, so daß dem Arbeitnehmer bei relativ kurzfristiger Unterbre-

303 So die Fn. 300 und 301 genannten Autoren mit der Ausnahme *Rüßmanns*. Ebenso im vorliegenden Zusammenhang *Kühne* NJW 1986, 2144 und wohl auch *Haedrich* (a. a. O. oben Fn. 11) § 25 Rn. 11. Für Einbeziehung der „Rettungskosten" in den ersatzfähigen Schaden auch die umweltrechtliche Abteilung des 56. DJT, S. L 274.

304 BGH NJW 1981, 1517: Ersatzfähiger Schaden nach § 22 Abs. 2 WHG. Zustimmend *Diederichsen/Scholz* WiVerw 1984, 41.

305 So *Grunsky*, Münchener Kommentar, vor § 249 Rn. 65 („für erforderlich halten dürfte"); *Thiele*, Festschrift *Felgentraeger*, Göttingen 1969, S. 399; wohl auch *v. Caemmerer* VersR 1971, 973, 974.

306 So im Fall Three Mile Island, dazu *Marrone* (a. a. O., oben Fn. 29), S. 197 ff.

307 Angabe nach *Marrone*, S. 202.

308 *Marrone* S. 202: An 636 Anspruchsberechtigte wurden insgesamt 92400 Dollar gezahlt.

chung der Arbeit kein Schaden entsteht[309]. Entsprechend größer wird der Schaden beim Arbeitgeber und anderen selbständigen Gewerbetreibenden, der gleichfalls zu ersetzen ist.

6. Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch Intervention staatlicher Stellen?

Im Zusammenhang mit der Abwicklung der Tschernobyl-Folgen ist die Auffassung vertreten worden, die Nuklearhaftung erstrecke sich nicht auf solche Schäden, die aus fehlerhaftem behördlichem Verhalten resultieren: Würden unberechtigte Warnungen ausgesprochen oder Grenzwerte objektiv zu niedrig festgesetzt, müsse sich dies der Betreiber nicht mehr zurechnen lassen; in Betracht kämen lediglich Ansprüche gegen den Staat aus Amtspflichtverletzung oder enteignungsgleichem Eingriff[310]. Die Bundesregierung hat in ihrer Ausgleichsrichtlinie den Standpunkt vertreten, zum adäquat verursachten Schaden würden auch jene Vermögensnachteile gehören, die im Ergebnis auf amtliche Maßnahmen oder Empfehlungen *des Bundes* zurückgehen[311]. Soweit Länder niedrigere Grenzwerte festgesetzt oder weitergehende Empfehlungen ausgesprochen haben, wird die Adäquanz verneint; insoweit wird lediglich eine Entschädigung nach Billigkeitsgrundsätzen gewährt.

Zunächst erstaunt der scheinbar selbstverständliche Rückgriff auf die Adäquanzlehre. Im Rahmen der Gefährdungshaftung nach § 33 LuftVG hat die Rechtsprechung nämlich den Standpunkt vertreten, daß es auf diesen Gesichtspunkt überhaupt nicht mehr ankomme[312]. Vielmehr sei allein darauf abzustellen, ob der Schaden eine spezifische Auswirkung der geschaffenen Gefahr sei[313]. Im Ergebnis dürfte damit allerdings kein inhaltlicher Wandel verbunden sein, da das Ausscheiden inadäquater Kausalverläufe auch als Mittel gesehen werden kann, die Haftung auf die gefahrspezifischen Schäden zu beschränken[314]. Entscheidend kommt es also darauf an, ob sich ein umstrittenes und möglicherweise fehlerhaftes behördliches Verhalten noch innerhalb des „Risikobereichs" der Nuklearhaftung bewegt.

Nach den bisherigen Erfahrungen besteht ein hohes Maß an Unsicherheit darüber, wo die Grenze zwischen hinnehmbarer und nicht mehr hinnehm-

309 Näher dazu sowie zur Kündigungsmöglichkeit bei längeren Betriebsunterbrechungen *Schaub,* Arbeitsrechts-Handbuch, 6. Aufl., München 1987, § 101.
310 *Kühne* NJW 1986, 2145.
311 Hierzu und zum Folgenden *Murswiek* UPR 1986, 372.
312 BGHZ 79, 259; BGH VersR 1982, 243.
313 BGHZ 79, 259; BGH VersR 1982, 243.
314 Richtig *Diederichsen/Scholz* WiVerw 1984, 40.

barer Gesundheitsgefährdung bei radioaktiver Belastung liegt. Dies ist im Grunde nicht überraschend, da anerkanntermaßen keine Mindestdosis existiert, die als gesundheitlich absolut harmlos eingestuft werden könnte. Wo die Grenze zum von jedermann hinzunehmenden „Restrisiko" zu ziehen ist, ist daher letztlich Gegenstand politischer Dezision[315]. Ist dies aber so, dann läßt sich auch die Haftung nicht auf bestimmte „adäquate" Gegenmaßnahmen beschränken: Bei der Natur der in Frage stehenden Vorgänge ist es voraussehbar, daß die Maßstäbe divergieren werden, daß strengere oder weniger strenge Vorsorgemaßnahmen möglich sind. Dies bedeutet, daß die Nuklearhaftung (einschließlich der staatlichen Einstandspflicht nach § 38 AtG[316]) nicht bei bestimmten Grenzwerten haltmacht; auch die durch vergleichsweise weitreichende staatliche Maßnahmen bedingten Schäden sind daher in vollem Umfang und nicht nur nach Billigkeitsgrundsätzen auszugleichen[317].

315 Zur Festlegung von Grenzwerten s. G. *Winter* a. a. O.

316 Dazu unten § 5 II 3c.

317 Ebenso im Ergebnis *Murswiek* UPR 1986, 373; *Pelzer* NJW 1986, 1664 ff.; *Rest* VersR 1986, 937.

§ 4 Die haftungsrechtliche Bewältigung von Großschäden

I. Der potentielle Schadensumfang

Die Frage, welche Dimensionen Schadensersatzansprüche aufgrund eines nuklearen Ereignisses annehmen können, hängt wesentlich davon ab, wie man sich zu den in den beiden vorangegangenen Abschnitten abgehandelten Problemen verhält. Stellt man strenge Anforderungen an den Kausalitätsnachweis, werden sich Ersatzansprüche jedenfalls bei sogenannten Spätschäden in relativ engem Rahmen bewegen. Schließt man Vermögensschäden wie beispielsweise Evakuierungskosten aus und stellt man überdies hohe Anforderungen an den Verschuldensnachweis, der Voraussetzung für ein Schmerzensgeld ist, so ergibt sich eine weitere erhebliche Reduzierung[318]. Die Gründe, die gegen eine solche Position sprechen, wurden eingehend dargelegt; die hier vertretene Konzeption orientiert sich an dem Gedanken, daß im Rahmen des Möglichen jeder durch ein nukleares Ereignis verursachte Schaden auch effektiv ausgeglichen werden sollte. Dies bedeutet, daß für den Umfang möglicher Ersatzansprüche die vorhandenen Risikostudien herangezogen werden können, da sie in der Regel darauf abstellen, daß aufgrund einer Dosis X an radioaktiver Strahlung eine Zahl Y an Menschen erkrankt, ohne daß dabei der Frage irgendeine Aufmerksamkeit gewidmet würde, ob der einzelne Geschädigte im konkreten Fall die Voraussetzungen eines Ersatzanspruchs darlegen kann.

Der Rückgriff auf die vorhandenen Untersuchungen über die Risiken kerntechnischer Anlagen stößt auf die Schwierigkeit, daß sowohl hinsichtlich der zugrunde gelegten Annahmen als auch bezüglich der Vorgehensweise erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen; die Einschätzungen der Risiken gehen deshalb zum Teil gravierend auseinander[319]. Im vorliegenden Zusammenhang besteht jedoch keine Notwendigkeit, die Kontroversen im einzelnen nachzuzeichnen und zur Richtigkeit der einen oder anderen Position Stellung zu beziehen. Für das Haftungsrecht ist es nämlich letztlich irrelevant, ob ein Großschaden mit einer Wahrscheinlichkeit von 1 : 1 Mio.

---

318 Von Interesse ist in diesem Zusammenhang die Mitteilung von *Kötz* (Sozialer Wandel im Unfallrecht, Karlsruhe und Heidelberg 1976, S. 52), wonach über 30 % der Leistungen der Kfz-Haftpflichtversicherer schon in den Jahren 1971 und 1972 auf das Schmerzensgeld entfielen.

319 Ein Überblick über die vorhandenen Untersuchungen findet sich in BT-Drucksache 10/1913 S. 8 f.

oder mit einer Wahrscheinlichkeit von 1 : 1 Milliarde eintreten kann: Auch im letzteren Fall muß Vorsorge getroffen werden, die um so leichter fallen müßte, je geringer das Risiko eines Schadenseintritts veranschlagt wird. Im vorliegenden Zusammenhang kommt es letztlich allein darauf an, ob Schäden denkbar sind, die die vorhandenen Mittel übersteigen, die also sowohl das Vermögen des Betreibers als auch die Leistungen der Haftpflichtversicherung und den bis zu 1 Milliarde gehenden Staatseintritt aufzehren[320], ohne daß dies zu einer vollen Befriedigung aller Gläubiger führen würde.

Soweit ersichtlich wird die prinzipielle Möglichkeit derartiger Großschäden nicht bestritten. Auch der Gesetzgeber geht davon aus, hat er doch die Vorschrift des § 35 AtG, die für solche Fälle ein besonderes Verteilungsverfahren vorsieht[321], im Jahre 1985 ausdrücklich neu gefaßt. Zur Verdeutlichung mögen einige Schätzungen dienen, die auf der Basis der „Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke"[322] möglich sind. Unterstellt man nämlich den gravierendsten Unfall, d. h. die Freisetzungskategorie FK 1, wonach eine Kernschmelze mit einer Dampfexplosion zusammenfällt[323], so ist maximal mit ca. 14500 Todesfällen durch akutes Strahlensyndrom zu rechnen[324]. Noch stärker fallen die sogenannten Spätschäden, d. h. Todesfälle durch Leukämie und Krebs ins Gewicht, die sich zwischen 3200 und 104000 bewegen und einen Mittelwert von ca. 49 000 ergeben[325]. Legt man allein diesen letzten Wert zugrunde, so erscheint ein Schadensumfang von ca. 4,9 Milliarden DM allein für den Personenschaden plausibel: Vorausgesetzt wäre dabei, daß sich der durchschnittliche Aufwand pro Opfer auf ca. 100000 DM belaufen würde, was angesichts der Kosten der versuchten Heilung, des Erwerbsausfalls, des Schmerzensgeldes und der Hinterbliebenenrente eher zu niedrig gegriffen sein dürfte. Nicht berücksichtigt sind dabei die Sofort-Schäden[326], ausgeklammert sind weiter alle Sach- und Vermögensschäden. Läßt man die Freisetzungskategorie FK 1 einmal beiseite, beläuft sich die durchschnittliche Anzahl der Todesfälle durch Spätschäden immer noch

320 Zur Unbeschränktheit der Haftung s. oben § 1 II 3 (S. 7 ff.), zur Deckungsvorsorge und zum Staatseintritt siehe oben § 1 II 4 (S. 10 ff.).

321 Dazu oben § 1 II 6 (S. 15 ff.).

322 BMFT (Hrsg.), Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke. Eine Untersuchung zu dem durch Störfälle in Kernkraftwerken verursachten Risiko. Eine Studie der Gesellschaft für Reaktorsicherheit im Auftrage des Bundesministeriums für Forschung und Technologie, Verlag TÜV Rheinland, Bonn 1979 (im folgenden: Deutsche Risikostudie).

323 Die Deutsche Risikostudie weist auf S. 204 Fn. 1 ausdrücklich darauf hin, daß ein solcher Unfallablauf „äußerst unwahrscheinlich" ist.

324 Deutsche Risikostudie S. 211.

325 Deutsche Risikostudie S. 211.

326 Diese sind in einem solchen Fall vergleichsweise geringer – siehe Deutsche Risikostudie S. 212.

auf 22000[327], was unter den hier getroffenen Annahmen einer finanziellen Belastung in Höhe von 2,2 Milliarden allein für diesen Teil der Personenschäden entspricht. Von Kritikern der Kernkraft wird darauf hingewiesen, unter ungünstigen Bedingungen könnten bis zu einer Million Todesfälle auftreten[328], was eine „Deckungsgrenze" von 1 oder 2 Milliarden DM als geradezu lächerlich erscheinen ließe. Pelzer berichtet von amerikanischen Studien aus den 50er Jahren, wo allein der Sachschaden mit bis zu 7 Milliarden US-Dollar beziffert wurde[329] – spätere Untersuchungen haben lediglich die extreme Unwahrscheinlichkeit eines solchen Falles ergeben. Daß die „verheerenden Wirkungen einer nuklearen Katastrophe weite Gebiete erfassen können", ist mittlerweile auch in der juristischen Standardliteratur anerkannt[330]. Die Begründung des SPD-Entwurfs für ein neues Nuklearhaftungsrecht spricht ausdrücklich davon, über 10 Milliarden DM hinausgehende Schäden seien sehr unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen[331]. Was die Wiederaufarbeitungstechnologie betrifft, so wird ihre Gefährlichkeit eher höher eingeschätzt als die der bisherigen Kernreaktoren[332]. Dies hängt insbesondere mit der ungleich höheren Menge an radioaktiven Substanzen zusammen, die sich in einer entsprechenden Anlage befinden. Letztlich kann allerdings auch diese Frage dahinstehen, da es für die Ausgestaltung des Haftungsrechts allein auf die prinzipielle Möglichkeit von Großschäden ankommt[333].

Durch die Haftungsnovelle 1985 wurde der Opferschutz insofern verbessert, als die Haftung des Betreibers im Gegensatz zum bisherigen Recht summenmäßig unbegrenzt ist; lediglich für die Fälle des Art. 9 PÜ wird insoweit eine Ausnahme gemacht[334]. Was diese Erweiterung der „Haftungsmasse" konkret bedeutet, läßt sich schwer abschätzen. Hohlefelder vertritt den Standpunkt, im Regelfall hafte nicht nur die Betreibergesellschaft, sondern auch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen selbst. Dieses träte

---

327 Deutsche Risikostudie, S. 211.

328 Siehe die Begründung des von der Fraktion der GRÜNEN im Bundestag eingebrachten Entwurf eines Atomsperrgesetzes, BT-Drucksache 10/1913, S. 8. Ähnlich *Lengemann*, Diskussionsbeitrag, in: 3. Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 264/65 (1, 67 Millionen langfristig Sterbende).

329 *Pelzer* (a. a. O., oben Fn. 11), S. 12.

330 So ausdrücklich *Larenz*, Schuldrecht, Bd. II, § 77 VII.

331 BT-Drucksache 10/1117, S. 3.

332 Dazu *Hofmann* (a. a. O., oben Fn. 42), S. 45 ff.

333 Zu den Risiken siehe DIE GRÜNEN – Landesverband Bayern (Hrsg.). Sicherheitsprobleme der Wiederaufarbeitung. Eine Untersuchung zu den Risiken der bei Wackersdorf im Landkreis Schwandorf geplanten Wiederaufarbeitungsanlage für Kernbrennstoffe, München 1985.

334 Siehe oben § 1 II 3 (S. 7 ff.).

335 *Hohlefelder* Atw 1985, 255.

entweder selbst als Betreiber in Erscheinung, sei zugleich Inhaber der atomrechtlichen Betriebsgenehmigung oder besitze einen Ergebnisabführungsvertrag mit der Betreibergesellschaft, was gem. § 302 AktG automatisch eine Verlustübernahme bedeute[336]. Dies mag in bezug auf die gegenwärtige Gestaltung der Rechtsbeziehungen zutreffen, doch haben diese die bisherige Rechtslage zur Voraussetzung, wonach der gesetzliche Höchstbetrag voll durch die Deckungsvorsorge und den Staatseintritt abgedeckt war. Das durch die veränderte Rechtslage geschaffene Haftungsrisiko kann nun unschwer dazu führen, daß die vertraglichen Beziehungen umgestaltet werden: Macht man die Betreibergesellschaft zum alleinigen Inhaber der atomrechtlichen Betriebsgenehmigung und verzichtet man auch auf einen Ergebnisabführungsvertrag, so dürfte ein „Durchgriff" auf die die Anteilsrechte besitzenden Energieversorgungsunternehmen in aller Regel ausscheiden[337]. Kommt es in einem solchen Fall zum „Großschaden", steht über die gesetzliche Deckungssumme hinaus nur der Anspruch des Betreibers aus seiner Sachversicherung zur Verfügung[338].

Angesichts dieser Situation stellen sich drei Probleme:

- Wie ist das Verteilungsverfahren nach § 35 AtG auszugestalten, um den Betroffenen schnell und unbürokratisch wenigstens ein Minimum an Entschädigung zu sichern? (Dazu unten II)
- Empfiehlt es sich, die Beträge für Deckungsvorsorge und Staatseintritt zu erhöhen? Welche Kriterien kommen für eine Bemessung in Betracht? (Dazu unten III)
- Ist der Staat verpflichtet, für die nicht abgedeckten Schäden einzustehen? Könnten die Betroffenen gegebenenfalls einen Aufopferungsanspruch geltend machen? (Dazu unten IV)

II. Das Verteilungsverfahren

1. Das zuständige Gericht

Muß eine beschränkte Haftungsmasse unter vielen Interessierten aufgeteilt werden, so muß diese Aufgabe notwendigerweise bei einer Stelle konzentriert sein: Nur unter dieser Voraussetzung sind überhaupt Prioritätenset-

336 Siehe Fn. 335.

337 Zu den (engen) Voraussetzungen eines Durchgriffs siehe BGHZ 61, 383; weitere Nachweise bei *Palandt/Heinrichs* § 242 Anm. 4 Dg.

338 Die Versicherungskapazität liegt bei Sachversicherungen erheblich höher als bei Haftpflichtversicherungen, da die weltweit abgedeckten (und der Rückversicherung zugänglichen) Summen hier sehr viel höher liegen als bei der im Ausland oft durch relativ niedrige Höchstbeträge begrenzten Haftpflichtversicherung. Näher dazu *Breining*, in: Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 403 ff.

zungen (etwa zugunsten bestimmter Schadensarten) möglich. Das geltende Recht kommt diesem Bedürfnis insoweit entgegen, als nach § 25 Abs. 1 AtG in Verbindung mit Art. 13 Abs. (a) PÜ immer nur die Gerichte derjenigen Vertragspartei des PÜ zuständig sind, in deren Staatsgebiet das nukleare Ereignis eingetreten ist[339]. Allerdings ist damit der gravierende Nachteil verbunden, daß gegebenenfalls eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig ist, die mit unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden sein kann[340]. Das im Grundsatz gleichwohl beifallswerte (und für das Verteilungsverfahren unabdingbare) Konzentrationsprinzip des PÜ findet jedoch im innerstaatlichen deutschen Zivilprozeßrecht keine Fortsetzung. Der Geschädigte könnte nach § 17 ZPO am Sitz des Betreibers klagen, nach dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO aber auch dort, wo der Schaden verursacht wurde oder eingetreten ist[341]. Schon von der institutionellen Seite her ist somit nicht sichergestellt, daß überhaupt ein Verteilungsverfahren stattfinden kann. Der 1975 vorgelegte, aber dann nicht weiter verfolgte Referentenentwurf eines Gesetzes über das Verteilungsverfahren sah in § 2 Abs. 1 zu Recht vor, daß ausschließlich das Gericht zuständig sein sollte, in dessen Bezirk das nukleare Ereignis stattgefunden hatte[342]. Im Katastrophenfall würden daher vermutlich die angerufenen Gerichte solange mit einer Entscheidung warten, bis die Zuständigkeitsfrage im Rahmen der gesetzlichen Regelung des Verteilungsverfahrens geklärt wäre. Dies stellt eine zusätzliche Erschwerung für die Rechtsverfolgung der Betroffenen dar; es sind keinerlei Gründe ersichtlich, die dafür sprechen könnten, eine solche Frage erst im Katastrophenfall und nicht bereits heute zu regeln.

2. Das Verhältnis zum Konkursverfahren

Nicht angesprochen ist bisher die Frage, wie sich das Verteilungsverfahren zu dem eine ähnliche Funktion erfüllenden Konkursverfahren verhält. Nach bisherigem Recht gab es insoweit keine Überschneidungen, da als „Verteilungsmasse" ausschließlich die Zahlungen der Haftpflichtversicherung aus der Deckungsvorsorge und die staatlichen Gelder, d. h. also Fremdmittel zur Verfügung standen, auf die zuzugreifen andere Gläubiger ersichtlich kein Anrecht haben sollten. Mit der Aufhebung der summenmä-

339 Dazu *Pelzer*, in: Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 253 ff.

340 Kritisch neben *Pelzer* auch *Moser*, in: Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 261. Das Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. 9. 1968 (BGBl 1972, II, S. 774) bringt insoweit auch keine Abhilfe, da es nach seinem Art. 57 hinter Sonderregelungen (wie das PÜ) zurücktritt.

341 Näher dazu *Schattke* (a. a. O., oben Fn. 35), S. 128 ff.

342 Mitgeteilt bei *Schattke*, a. a. O., S. 131.

ßigen Haftungsbeschränkung hat sich dies allerdings geändert: Die durch ein nukleares Ereignis Geschädigten konkurrieren beispielsweise mit Kreditgebern des Betreibers oder mit Stromabnehmern, die wegen der ausgefallenen Versorgung Schadensersatzansprüche geltend machen[343].

Das hier auftauchende Problem hat – soweit ersichtlich – im geltenden Recht bislang keine Parallele. Die Seerechtliche Verteilungsordnung vom 25. Juli 1986[344] regelt einen Fall, der mit der bisher im Atomrecht bestehenden Rechtslage vergleichbar ist: Will ein Reeder nach §§ 486 Abs. 1, 487a HGB[345] seine Haftung beschränken, so muß er einen bestimmten, von der Größe des Schiffes abhängigen Geldbetrag zur Verfügung stellen, der dann unter die Gläubiger verteilt wird, die bestimmte Ansprüche „aus der Verwendung des Schiffes" erheben. Sein übriges Vermögen wird dadurch nicht tangiert; es tritt gewissermaßen eine Trennung nach Sphären ein. Die von § 486 Abs. 1 HGB erfaßten Gläubiger können ihre Ansprüche nur im Wege des Verteilungsverfahrens geltend machen[346]; umgekehrt bleibt ein Konkursverfahren über das sonstige Vermögen des Reeders möglich, doch steht es dem Fortgang des Verteilungsverfahrens nicht im Wege[347]. Auch das Verteilungsverfahren nach den §§ 872 ff. ZPO bezieht sich nur auf bestimmte, durch mehrere Pfändungspfandrechte belastete Gegenstände, die gerade wegen dieser Rechte im Konkursverfahren völlig uninteressant sind[348].

Die Einbeziehung des gesamten Betreibervermögens in das Verteilungsverfahren durch die Neufassung des § 35 AtG kann offensichtlich nicht die Funktion haben, allen anderen Gläubigern die Haftungsgrundlage zu entziehen und ihnen so im Ergebnis den wirtschaftlichen Wert ihrer Rechte zu nehmen. Dies ist evident in bezug auf die Aussonderungsrechte nach § 43 KO, gilt aber auch für Absonderungsrechte nach § 47 KO, da die betreffenden Gegenstände in Wirklichkeit von vornherein nicht bzw. nicht in unbelastetem Zustand zum Betreibervermögen gehören. Schwierigkeiten ergeben sich erst, wenn es darum geht, die Rangfolge zwischen den Ansprüchen der Geschädigten auf der einen Seite und zum Beispiel rückständigen Lohn-

343 Das Problem ist offensichtlich nicht gesehen in BT-Drucksache 10/2200, S. 7. Wenig weiterführend auch *Haedrich* (a. a. O., oben Fn. 11) § 35 Rn. 4.

344 BGBl I, S. 1130.

345 I. d. F. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 1972, BGBl I, S. 966.

346 § 8 Abs. 1 der Verteilungsordnung.

347 § 8 Abs. 4 der Verteilungsordnung.

348 Näher zum Verteilungsverfahren *Baur/Stürner,* Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 11. Aufl., Heidelberg 1983, § 31 (S. 234 ff.).

ansprüchen der Beschäftigten und Ansprüchen der Kreditgeber[349] auf der anderen Seite zu bestimmen. Wollte man hier konkursrechtliche Grundsätze anwenden, so würden die Geschädigten in vielen Fällen leer ausgehen, da ihre Ansprüche nur den letzten Rang nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO hätten. Dies kann schwerlich Sinn der Haftungs-Neuregelung sein, die den Opferschutz effektiv verbessern will. Dem gesetzgeberischen Anliegen einer möglichst gerechten Verteilung der vorhandenen knappen Mittel wird am besten dadurch Rechnung getragen, daß die Rangfolge zwischen den verschiedenen Ansprüchen im Verteilungsverfahren bzw. in dem darauf bezogenen Gesetz festgelegt wird. So kann es der Opferschutz gebieten, daß beispielsweise bestimmte Ansprüche aus Personenschäden generell den Vorrang vor rückständigen Lohnansprüchen oder Rechten von Kreditgebern besitzen. Konsequenterweise müßten dann auch alle Gläubiger am Verteilungsverfahren beteiligt werden; für ein daneben stattfindendes Konkursverfahren besteht – anders als im Seerecht – kein Platz. Jede andere Entscheidung würde zu unlösbaren Schwierigkeiten führen, da dieselbe (eine Milliarde DM übersteigende) Haftungsmasse für zwei Verfahren zur Verfügung stünde, die unterschiedliche Prioritäten zugunsten einzelner Gläubiger setzen würden. § 35 AtG schließt damit ein Konkursverfahren definitiv aus, sobald seine inhaltlichen Voraussetzungen (die zur Verfügung stehenden Mittel reichen voraussichtlich nicht, um die Schadensersatzverpflichtungen aus einem nuklearen Ereignis zu erfüllen) gegeben sind. Mißlich ist auch hier, daß eine entsprechende ausdrückliche Regelung fehlt; ohne ein Ausführungsgesetz zu § 35 Abs. 1 AtG wäre so im Katastrophenfall zunächst weder ein Konkurs- noch ein Verteilungsverfahren möglich.

3. Verteilungskriterien

Das AtG enthält einige Vorgaben über die Rangfolge der Ansprüche von Geschädigten. Erinnert sei an das Zurücktreten der Ansprüche „betreibernaher" Geschädigter nach § 15 AtG sowie an die Regelung des § 32 Abs. 3 AtG, wonach die innerhalb von 10 Jahren nach dem nuklearen Ereignis geltend gemachten Personenschäden den Vorrang vor später erhobenen Ansprüchen haben[350]. Davon abgesehen ist es Sache des Gesetzgebers, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben die ihm sachgerecht erschei-

349 Investitionsdarlehen dürften zwar in aller Regel durch Grundpfandrechte auf dem Betriebsgrundstück gesichert sein, die sich nach § 1127 BGB gegebenenfalls am Anspruch aus der Sachversicherung fortsetzen – dennoch kann bezüglich eines überschießenden Teils die Notwendigkeit zur Beteiligung am Konkurs- oder Verteilungsverfahren bestehen.

350 Siehe dazu auch oben § 1 II 6 (S. 16).

nende Lösung zu treffen. Dabei kommen eine Reihe von Gesichtspunkten in Betracht.

Ein relativ hohes Maß an Konsens besteht über den Vorrang von Ansprüchen aus Personenschäden gegenüber solchen aus Sach- und Vermögensschäden[351]. Für eine solche Prioritätensetzung spricht nicht nur die besondere „Persönlichkeitsnähe" der in Frage stehenden Ersatzansprüche[352]; auch der Gesetzgeber hat an verschiedenen Stellen entsprechende Wertungen zum Ausdruck gebracht. So ist nach § 23 der seerechtlichen Verteilungsordnung[353] die Haftungssumme in zwei Teile aufzuspalten. Die erste Teilsumme beträgt 21/31 und steht ausschließlich zur Befriedigung von Personenschäden zur Verfügung. Die zweite Teilsumme von 10/31 dient der Befriedigung von Ansprüchen wegen Sachschäden. Soweit für Personenschäden aus der ersten Teilsumme kein voller Ersatz möglich war, konkurrieren sie bei der zweiten Teilsumme in Höhe der ausgefallenen Beträge mit den Ansprüchen aus Sachschäden. Im Straßenverkehrsrecht ergibt sich eine Privilegierung dadurch, daß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVG den Höchstbetrag für die Gefährdungshaftung bei Personenschäden auf 500000 DM festsetzt, während dieser gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StVG bei Sachschäden nur 100000 DM beträgt[354]. Im Luftverkehrsrecht findet sich eine ähnliche Regelung wie in der seerechtlichen Verteilungsordnung[355].

Unsicherheit besteht darüber, ob der Vorrang der Personenschäden auch so weit gehen kann, daß für Sach- und Vermögensschäden nichts mehr übrig bleibt. Unklar ist weiter, ob und in welchem Umfang zwischen Ansprüchen aus Personenschäden zu differenzieren ist. Weitnauer hat vorgeschlagen, das Schmerzensgeld ganz hinten auf der Prioritätenskala anzusiedeln[356], doch besteht für diese Schlechterstellung kein Anlaß, wird doch der Geschädigte in solchen Fällen durch seinen Zustand sehr viel stärker betroffen sein als derjenige, dem beispielsweise nur ein Erwerbsschaden entstanden ist. Nicht erörtert ist demgegenüber der erwägenswerte Gedanke, den Rückgriffsansprüchen der Sozialversicherungsträger nach § 116 SGB X den Nachrang einzuräumen: Sie sind als (partielle) Allgemeinheit eher in der Lage, einen Ausfall zu verkraften, als ein Individuum, das auf seine Ersatzansprüche existentiell angewiesen ist. Als Parallele ließe sich die Vorschrift

351 *Hébert* (a. a. O., oben Fn. 102), S. 149; *Schattke* (a. a. O., oben Fn. 35) S. 112 f.; auch *Weitnauer* (a. a. O., oben Fn. 34), S. 128.

352 Vgl. *Hébert*, a. a. O., S. 149.

353 Siehe oben Fn. 344.

354 Einzelheiten bei *Greger*, Haftung im Straßenverkehr, Berlin – New York 1985, Erläuterungen zu § 12.

355 Einzelheiten bei *Schwenk*, Handbuch des Luftverkehrsrechts, Köln u. a. 1981, S. 516.

356 *Weitnauer* (a. a. O., oben Fn. 34), S. 128.

des § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“[357] anführen, wonach die Rückgriffsansprüche der Sozialversicherungsträger, aber auch der privaten Versicherungen und der Sozialämter, die Leistungen an contergangeschädigte Kinder erbracht hatten, generell ausgeschlossen wurden[358]. Auch die Abschaffung des Quotenvorrechts des Sozialversicherungsträgers und seine Ersetzung durch einen Nachrang gemäß § 116 Abs. 2–4 SGB X weist in dieselbe Richtung.

Ist eine Prioritätensetzung innerhalb der verbleibenden Individualansprüche notwendig, so muß grundsätzlich in Übereinstimmung mit § 23 Abs. 1 der seerechtlichen Verteilungsordnung und § 12 Abs. 2 StVG eine verhältnismäßige Kürzung erfolgen. Allerdings fragt es sich, inwieweit dies nicht diejenigen begünstigt, die Leistungen aus der Sozialversicherung erhalten haben, da ihnen anders als den Nicht-Versicherten insoweit ein gewisses Existenzminimum garantiert ist.

4. Der Faktor Zeit

Die Diskussion über gerechte oder weniger gerechte Prioritätensetzungen darf nicht den Blick darauf verstellen, daß die Ansprüche nicht von einem Tag auf den anderen entstehen und innerhalb eines Zeitraums von wenigen Monaten geltend gemacht werden. Vielmehr ist damit zu rechnen, daß sich über viele Jahre, eventuell Jahrzehnte hinweg immer neue Schäden herausstellen, die sich auf das nukleare Ereignis zurückführen lassen. Legt man die heute geltende Regelung zugrunde, so dürfte in allen Fällen, in denen die verfügbaren Mittel voraussichtlich nicht ausreichen, mit der Verteilung frühestens nach 10 Jahren begonnen werden: Erst dann steht mit einiger Sicherheit fest, wie hoch die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche sind. Da § 32 Abs. 3 ihnen den Vorrang vor später geltend gemachten gewährt, könnte nunmehr mit der Verteilung begonnen werden. Ein früherer Beginn wäre nur dann möglich, wenn sich die noch zu erwartenden Ansprüche einigermaßen sicher abschätzen ließen. Ist dies nicht der Fall, ergibt sich dieselbe Situation wie im Contergan-Fall[359] und bei den Ansprüchen gegen die Unfallversicherung[360]: Zwischen dem Eintritt des Schadens und der Entschädigung kann mehr als ein Jahrzehnt liegen.

---

357 Vom 17. Dezember 1971, BGBl I. S. 2018.

358 Die Ansprüche der Contergan-Geschädigten selbst waren zwar nach § 23 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes ebenfalls ausgeschlossen, doch erhielten sie als (unzureichenden) Ersatz immerhin Ansprüche gegen die Stiftung.

359 Dazu *Derleder/Winter*, DuR 1976, 260 ff.

360 Dazu oben § 2 I 2 (S. 25 ff.).

Auch die Vorschrift des § 35 Abs. 2 AtG kann daran nichts Wesentliches ändern. Die dort vorgesehene vorläufige Regelung des Verteilungsverfahrens durch Rechtsverordnung darf nur „solche Regelungen" treffen, „die zur Abwendung von Notständen erforderlich sind". Dabei muß sie sicherstellen, „daß die Befriedigung der Gesamtheit aller Geschädigten nicht durch die Befriedigung einzelner Geschädigter unangemessen beeinträchtigt wird". Möglich werden daher allenfalls bescheidene Abschlagszahlungen sein – wobei noch gar nicht berücksichtigt ist, welche praktischen Folgen sich ergeben würden, wenn die Verordnung wegen zu restriktiven oder zu großzügigen Inhalts zur gerichtlichen Überprüfung gestellt oder mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen würde. Auch läßt sich angesichts der Tatsache, daß die Verordnung ausdrücklich der „Abwendung von Notständen" dienen soll, der Schluß schwer von der Hand weisen, daß einstweilige Verfügungen zu Lasten des Betreibers nicht möglich sind, würden sie doch ähnlich wie die Einzelvollstreckung während eines laufenden Konkursverfahrens die Chancengleichheit aller Beteiligten beeinträchtigen[361].

Das Verteilungsverfahren ist unter diesen Umständen ein untaugliches Mittel, um den Opferschutz sicherzustellen. Die Realisierung von Grundrechten wird auf diese Weise nicht erleichtert oder wenigstens ermöglicht, sondern aufs höchste erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Die gegen die bisherige Handhabung des Kausalitätserfordernisses geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken[362] gelten hier in verstärktem Maße, da die Schwierigkeiten nicht in vorgefundenen naturwissenschaftlichen Geschehensabläufen liegen, sondern auf einer eigenen Entscheidung des Gesetzgebers beruhen. Die Frage der Alternativen hängt allerdings davon ab, ob die Haftungsmasse tatsächlich auf die bisher zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt bleiben muß oder ob den Staat eine weitergehende Einstandspflicht trifft. Wäre das erstere der Fall, müßte man etwa daran denken, die verfügbaren Mittel in 1- oder 2-Jahres-Zeiträume aufzusplitten und den bis dahin Geschädigten zur Verfügung zu stellen. Im zweiten Fall kommt eine generelle staatliche Vorschußpflicht in Betracht, die gegebenenfalls durch ein Rückgriffsrecht gegen den Betreiber ergänzt werden kann, für das der „Faktor Zeit" keine entscheidende Rolle spielen würde. Wenig Fortschritt würde demgegenüber die Einführung eines Direktanspruchs gegenüber dem Versicherer bringen[363], da dies nur zwei Verteilungsverfahren erforderlich machen würde.

361 Für entsprechende Anwendung des § 14 KO *Schattke* (a. a. O., oben Fn. 35), S. 133.
362 Dazu oben § 2 II 3b (S. 51 ff.).
363 Dafür jedoch *Kuckuck* DVBl 1981, 570.

III. Bemessung von Deckungsvorsorge und Staatseintritt

Die seit der Haftungsnovelle 1985 geltende unbeschränkte Haftung des Betreibers bringt als solche – wie eben deutlich geworden – noch keinen ausreichenden Opferschutz. Eine Haftung, der im Ergebnis keine Deckung entspricht, ist für den Geschädigten weithin wertlos[364]. Die Argumente, die gegen eine summenmäßige Haftungsbeschränkung vorgebracht wurden[365], gelten im Grundsatz genauso in bezug auf die Obergrenze für Dekkungsvorsorge und Staatseintritt. Die Haftungsnovelle hat insoweit am bisherigen Rechtszustand nichts Grundsätzliches geändert; es bleibt bei 500 Millionen Deckungsvorsorge und einem subsidiären Staatseintritt bis zu 1 Milliarde Mark[366]. Ein Wandel ist lediglich insoweit eingetreten als diese Summen im Prinzip dynamisiert sind; im Abstand von jeweils 5 Jahren sind sie gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 AtG „mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Deckungsvorsorge" zu überprüfen, d. h. faktisch an die Inflation anzupassen[367]. An der Gefahr, daß das vorhandene Volumen für Großschäden nicht ausreicht, ändert sich dadurch nichts. Erst recht gilt dies für die Fälle des Art. 9 PÜ, wo sogar formal nach § 31 Abs. 1 Satz 2 AtG die Haftungsbeschränkung auf 1 Milliarde beibehalten wurde.

Für eine drastische Anhebung der Beträge für Deckungsvorsorge und Staatseintritt spricht in erster Linie der Gedanke eines möglichst umfassenden Opferschutzes[368]. Er könnte allenfalls dann zurücktreten, wenn andernfalls wichtige Gemeinschaftsgüter gefährdet wären – wie noch zu zeigen sein wird, besteht aber im Grunde Einverständnis darüber, daß die zusätzlichen Aufwendungen für eine erweiterte Risikoabsicherung wirtschaftlich vergleichsweise wenig zu Buch schlagen würden[369]. Weiter wurde im Zusammenhang mit der Haftungsbegrenzung als solcher darauf hingewiesen, daß diejenigen Gründe, die die Einführung einer Gefährdungshaftung rechtfertigen, nicht von einer bestimmten Schadenshöhe an in Wegfall geraten[370]. Vielmehr leuchtet eher die gegenteilige Erwägung ein, daß gerade

364 Vgl. *Lagorce* (a. a. O., oben Fn. 14), S. 33; *Pelzer* (a. a. O., oben Fn. 11), S. 27, 38.

365 Eingehend und überzeugend insbesondere *Pfaffelhuber/Kuckuck,* in: Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 383 f.

366 Näher oben § 1 II 4 (S. 10 ff.).

367 Dem Bedenken von *Jacobsson*, Diskussionsbeitrag, in: OECD (a. a. O., oben Fn. 14), S. 153, das Abstellen auf Sonderziehungsrechte in der Neufassung von PÜ und BZÜ hindere nicht eine Entwertung durch die weltweite Inflation, wird durch diese Regelung einigermaßen Rechnung getragen.

368 Vgl. *Pfaffelhuber/Kuckuck* (oben Fn. 365), S. 383.

369 Dazu weiter unten im Text.

370 So *Will* (a. a. O., oben Fn. 37), S. 310.

bei Großschäden die Haftung besonders notwendig sei, ja der Gefährdungsgedanke nachträglich eine besonders ausgeprägte Rechtfertigung erfahren habe. Schließlich ginge es auch an der Sache vorbei, wollte man eine Erhöhung der in Frage stehenden Beträge deshalb ablehnen, weil die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen entsprechend großen Schaden so minimal sei, daß man diesen Fall vernachlässigen könne:[371] Gerade wenn dies zutrifft, dürfte es eigentlich keine Schwierigkeiten machen, ein so vergleichbar minimales Risiko auch durch Versicherungen und staatliche Garantiepflichten abzudecken. Sollte das Risiko andererseits doch nicht ganz so gering zu veranschlagen sein, wäre eine umfassende Vorsorge sowieso notwendig[372]. Ein gewisses Indiz für diese zweite Alternative bietet die Tatsache, daß die Bereitschaft der Versicherungswirtschaft, Deckung zu gewähren, ab einem bestimmten Betrag endet.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Haftungsnovelle wurde deshalb der Vorschlag gemacht, die private Deckungsvorsorge von 500 Millionen auf 3 Milliarden DM zu erhöhen und einen Staatseintritt bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Milliarden DM vorzusehen[373]. In der Literatur wurde zum Teil für eine Erhöhung der Deckungsvorsorge auf 1 Mrd. plädiert[374]. Die Regierungsmehrheit hat dies u. a. mit dem Argument abgelehnt, ein Versicherungsschutz in dieser Höhe sei nicht realisierbar[375]. Eine Auseinandersetzung damit stößt auf die Schwierigkeit, daß genaue Angaben über die Möglichkeiten des Versicherungsmarktes schwer zu gewinnen sind. Hinzu kommt, daß angesichts der (weltweiten) Zusammenarbeit der Versicherer kein Wettbewerb um möglichst hohe Deckungssummen existiert, so daß nie auszuschließen ist, daß andere als wirtschaftliche Erwägungen für die Bestimmung der Obergrenze maßgebend sind. Selbst wenn man diese Möglichkeit ausschließt, ist es letztlich allein Sache der Versicherer, einen „vorsichtigen" oder einen „riskanteren" Kurs zu steuern und so – in dem von der Versicherungsaufsicht gelassenen Rahmen – kleinere oder größere Risiken zu übernehmen.

---

371 So der Sache nach der Bericht des Bundestags-Innenausschusses (BT-Drucksache 10/2770, S. 4), wo es sinngemäß heißt, wenn wirklich Schäden in Höhe von 10 Milliarden DM drohen würden, müsse man den weiteren Einsatz der Kerntechnik ablehnen.

372 Richtig *Kuckuck* ZRP 1981, 186.

373 So der SPD-Entwurf, BT-Drucksache 10/1117 Nr. 3a. Über ähnliche Absichten des Bundesinnenministeriums zur Zeit der sozialliberalen Koalition berichtet *Kuckuck* DVBl 1981, 568.

374 *Kuckuck* ZRP 1981, 188; *Pfaffelhuber/Kuckuck*, in: Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 390.

375 Vgl. den Bericht des Innenausschusses, BT-Drucksache 10/2770, S. 4 (3 Milliarden DM nicht realisierbar), BT-Drucksache 10/2050 (Kapazität des Versicherungsmarktes liegt unter 1 Milliarde).

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Vorsorge für den Schadensfall sind die Möglichkeiten des Versicherungsmarktes im Ergebnis jedoch nicht entscheidend. Nach der bis 1985 geltenden Fassung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 AtG war die Deckungsvorsorge für den Regelfall auf das Höchstmaß des Versicherungsschutzes beschränkt, der auf dem Versicherungsmarkt zu zumutbaren Bedingungen erhältlich war. Dies bedeutet, daß der Staatseintritt gegebenenfalls eben früher eingesetzt hätte, wenn sich entgegen aller Erwartung keine Versicherungsmöglichkeit über 500 Millionen DM ergeben hätte. Die Haftungsnovelle hat diese Einschränkung zwar beseitigt, damit jedoch nicht ausgeschlossen, bei künftigen Regelungen zu diesem ursprünglichen Modell zurückzukehren. Ähnlich wie dies für die Fälle des Art. 9 PÜ geschieht, müßte der Staatseintritt automatisch von demjenigen Betrag an beginnen, wo der Versicherungsschutz aufhört. Die Neuregelung durch die Haftungsnovelle ist insofern inkonsequent, als sie auf der einen Seite in § 13 Abs. 2 Nr. 1 auf das Erfordernis des zumutbaren Versicherungsschutzes verzichtet, auf der anderen Seite eine Erhöhung der Deckungsvorsorge mit dem Argument ablehnt, die Möglichkeiten des Versicherungsmarktes ließen dies nicht zu.

Man könnte allerdings daran denken, den Staatseintritt nicht sofort im Anschluß an die erreichbare Höchstgrenze des Versicherungsschutzes eingreifen zu lassen, sondern stattdessen eine „Deckungslücke" in Kauf zu nehmen, die der Betreiber mit seinem eigenen Vermögen auszufüllen hätte. Für eine derartige Regelung könnte die Parallele zu anderen Tatbeständen der Gefährdungs- und insbesondere der Verschuldenshaftung sprechen, wo sich an die Haftpflichtversicherung ja keineswegs der „Katastrophenschutz" des Staates, sondern vielmehr die Eigenhaftung des jeweiligen Schädigers anschließt. Eine solche „Reindividualisierung" der Haftung erscheint jedoch wenig sachgerecht. Aus der Perspektive des Opfers wäre gegebenenfalls mit einem ganzen oder teilweisen Ausfall der Forderung zu rechnen; zumindest würde das Verteilungsverfahren noch um einiges komplizierter. Für den Betreiber würden sich zusätzliche Risiken ergeben, die sich angesichts der Höhe der eventuell drohenden Schäden als starke Belastung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit darstellen könnten. Bedenkt man schließlich, daß nukleare Ereignisse weniger als individuelle Fehlleistung, sondern eher als schicksalhaftes Unglück zu werten sind, so erscheint es plausibler, grundsätzlich immer eine (wirtschaftliche) Kollektivhaftung der Betreiber und gegebenenfalls eine Haftung der Allgemeinheit anzunehmen.

Die Deckungssumme ist über die bisherigen 500 Millionen DM hinaus zu erhöhen. Ein Höchstbetrag von 2 oder 3 Milliarden sollte aber von vornherein so verstanden werden, daß er entsprechend der bis 1985 geltenden

Regelung nur dann auszuschöpfen ist, wenn Versicherungsschutz zu zumutbaren Bedingungen zu erlangen ist. Angesichts einer solchen Flexibilisierung käme es sogar in Betracht, die im SPD-Entwurf vorgesehene Grenze von 3 Milliarden zu erhöhen, um so gegebenenfalls wachsenden Möglichkeiten des Versicherungsmarktes von vornherein Rechnung zu tragen. Nachvollziehbare, den Anspruch auf „Richtigkeit" erfüllende Bemessungskriterien für einen bestimmten Betrag existieren nicht. Ob man die Dekkungsvorsorge auf eine oder zwei Milliarden beschränkt oder ob man sich für drei oder vier Milliarden entscheidet, ist letztlich eine Dezision, die sich nicht zwingend aus bestimmten Wertungen wie einem umfassenden Opferschutz ableiten läßt.

Von sehr viel größerem Interesse ist die weitere Frage, ob der (früher oder später erfolgende) Staatseintritt wie bisher unentgeltlich erfolgen soll oder ob insoweit Beiträge von den Betreibern erhoben werden sollen. Die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage läuft auf eine partielle Subventionierung der Betreiber hinaus, denen ein umfassender Versicherungsschutz bis zu einer Haftung von einer Milliarde DM zugewendet wird. Dies mag man mit dem Förderungszweck des Atomgesetzes solange rechtfertigen, wie die Kernenergie eine besondere „Starthilfe" benötigte, die bei anderen, ebenfalls mit hohen Risiken versehenen Technologien nicht erforderlich war. Angesichts der wirtschaftlichen Stabilisierung und des gewachsenen Sicherheitsstandards ist eine solche Privilegierung der Nuklearindustrie in der Gegenwart jedoch nicht mehr erforderlich[376]. Mit Recht wird daher verlangt, für die Gewährung des Staatseintritts eine Umlage bei den Betreibern zu erheben, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen ist[377]. Eine entsprechende Regelung existiert in der Schweiz, ohne daß dies ernsthaften Protest hervorgerufen oder gar wirtschaftlich nachteilige Folgen gezeitigt hätte[378].

Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes – sei es über höhere Dekkungsvorsorge, sei es über die Finanzierung des Staatseintritts – kann zur Folge haben, daß die dadurch gestiegenen Produktionskosten auf den Strompreis umgelegt werden. Bei den Vorarbeiten zur Haftungsnovelle gingen sowohl die Regierungsmehrheit wie auch die Opposition davon aus,

376 Ähnlich im Zusammenhang mit der summenmäßigen Beschränkung der Haftung *Kukkuck* DVBl 1981, 566 f.; *Pelzer* (a. a. O., oben Fn. 11), S. 14 f., 38.

377 Siehe den SPD-Entwurf zur Änderung des Atomgesetzes, BT-Drucksache 10/1117 Nr. 3b.

378 *Jacobsson* (a. a. O., oben Fn. 367), S. 144. Für die Erhebung derartiger Beiträge grundsätzlich auch *Pfaffelhuber/Kuckuck*, in: Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 391.

daß dieser Effekt eintreten würde[379]. Dies dürfte eine realistische Einschätzung sein, doch bestünde selbstredend auch die Möglichkeit, daß sich die Gewinne der Energieversorgungsunternehmen entsprechend verringern. Von sehr großer Tragweite ist diese Alternative im vorliegenden Fall allerdings nicht, da es nach übereinstimmender Auffassung von Regierung und Opposition allenfalls um wenige Zehntel Pfennig pro Kilowattstunde geht. So wird etwa in der Begründung zum SPD-Entwurf ausgeführt, die Erhöhung von Deckungsvorsorge und (finanziertem) Staatseintritt auf 10 Milliarden DM erhöhe die Kosten für eine Kilowattstunde Atomstrom „um einige Zehntel Pfennige"[380]. Die Regierungsmehrheit ging – bezogen auf den SPD-Entwurf – davon aus, daß eine Kostenerhöhung um 0,2 Pfennig pro Kilowattstunde eher zu niedrig gegriffen sei, gleichwohl bei 65 Milliarden im Jahre 1983 erzeugten Kilowattstunden einen Gesamtbetrag von 100 Mio DM ergebe[381]. Dies klingt beeindruckend, kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Belastung insgesamt für den einzelnen Stromverbraucher kaum fühlbar wäre[382]. Von daher bestehen keine Bedenken, den Staatseintritt durch Beiträge der Betreiber zu finanzieren. Genau wie bei der Haftpflichtversicherung wird so gewährleistet, daß die wirtschaftliche Belastung bei demjenigen liegt, der auch den Nutzen aus einer gefährlichen Technologie zieht, daß jedoch im Interesse eines umfassenden Opferschutzes die Haftung insofern „vergesellschaftet" wird, als in allen Fällen ein kollektiver Schadensträger zur Verfügung steht.

In der Literatur ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch Zulieferfirmen in den „Haftungsverbund" aufzunehmen seien[383]. Betrachtet man ausschließlich die Bauphase einer kerntechnischen Anlage, so könnte diese Forderung auf den ersten Blick überzeugend erscheinen. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch insofern, als der beteiligte Personenkreis nur schwer abgrenzbar wäre und außerdem ein Zeitpunkt gefunden werden müßte, zu dem die Heranziehung endet. Weiter wäre eine Gleichbehandlung wenig einleuchtend, da beispielsweise Bau- und Maschinenbaufirmen nur für einzelne Risiken (wie z. B. Materialfehler) verantwortlich gemacht werden könnten. Alle Gefahren, die aus dem Verhalten des Personals der kerntech-

379 BT-Drucksache 10/1117, S. 2 (SPD-Entwurf), BT-Drucksache 10/2950 S. 9 (Bericht des Innenausschusses).

380 BT-Drucksache 10/1117, S. 3.

381 BT-Drucksache 10/2950, S. 9. Dabei hat sich ein Rechenfehler eingeschlichen, da eine Erhöhung um 0,2 Pfennig bei 65 Milliarden Kilowattstunden einen Betrag von 130 Millionen DM ausmacht.

382 Ähnliche Schätzungen bei *Kuckuck* DVBl 1981, 568 Fn. 30; *von Moock*, in: Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 301.

383 *Kuckuck* DVBl 1981, 569.

nischen Anlage folgen, würden sich von vornherein dem Einflußbereich von Zulieferfirmen entziehen. Schließlich würde man mit einer solchen Regelung die rechtliche Kanalisierung partiell rückgängig machen, sind doch nach dem gesetzlichen Modell auch diese Beteiligten von jeder Haftung freigestellt[384]. Von einer entsprechenden Erweiterung der Beitragspflichtigen sollte daher abgesehen werden.

Bis zu welchem Betrag der von den Betreibern zu finanzierende Staatseintritt gehen soll, ist ähnlich wie die private Deckungsvorsorge nicht aus irgendwelchen normativen Vorgaben wie dem Opferschutz oder der Vermeidung einer übermäßigen wirtschaftlichen Belastung der Betreiber ableitbar. Der SPD-Entwurf geht davon aus, die Freistellungshöchstgrenze von 10 Milliarden DM sei (nur) erforderlich, um nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die entsprechenden Prämien kalkulieren zu können[385]. Dies verweist ebenfalls darauf, daß es kein materiales Kriterium gibt, aus dem sich bestimmte Beträge herleiten ließen. Möglich ist lediglich die Aussage, daß eine Erweiterung des Staatseintritts auch einer zusätzlichen Verbesserung des Opferschutzes entspricht.

Wenig angesprochen ist bislang die Frage, ob die Haftungs- bzw. Dekkungshöchstgrenzen je nach konkret angewandter Technologie differenziert werden müssen, so daß beispielsweise für einen Schnellen Brüter oder eine Wiederaufarbeitungsanlage höhere Beträge als für einen Leichtwasserreaktor vorzusehen sind[386]. Dies setzt voraus, daß der Gesetzgeber die vorhandenen Risiken unterschiedlich einschätzt. Anlaß für eine unterschiedliche Regelung darf jedoch niemals die Eintrittswahrscheinlichkeit sein, die in allen Fällen gleichermaßen minimalisiert und auf ein „Restrisiko" im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reduziert werden muß[387]. Differenzierungen können sich jedoch im Hinblick auf das potentielle Schadensausmaß ergeben. Für die Wiederaufarbeitungstechnologie sind derzeit noch keine Untersuchungen ersichtlich, die insoweit sichere Vergleiche mit der Reaktortechnologie zulassen würden[388]. Eine differenzierende Regelung erscheint daher derzeit verfrüht.

---

384 Näher dazu oben § 1 II 5 (S. 12 ff.).

385 BT-Drucksache 10/1117, S. 3.

386 Vgl. jedoch die Andeutungen bei *v. Mook*, in: Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 303; *Warrikoff*, ebenda, S. 263.

387 BVerfGE 49, 89 LS 6.

388 Siehe neben der oben Fn. 322 genannten Untersuchung *Bartmann/Hess/Wilberg* (Hrsg.), Atomare Widerauf arbeitungsanlagen. Vom Dilemma einer Großtechnologie, Köln 1984.

IV. Die Auffangposition des Staates

1. Aufopferungsanspruch der Geschädigten?

Noch relativ wenig geklärt ist die Frage, inwieweit die Opfer eines nuklearen Ereignisses einen Anspruch aus Aufopferung oder enteignungsgleichem Eingriff besitzen, der ggfs. Abhilfe schaffen könnte, wenn das Verteilungsverfahren zu einer weitgehenden Reduzierung der Ansprüche führen würde. Auch könnte man daran denken, daß die Langwierigkeit des Verteilungsverfahrens dadurch vermieden würde, daß die öffentliche Hand zunächst in Vorleistung treten müßte.

Das deutsche Atomrecht trifft keine ausdrückliche Aussage, was geschehen soll, wenn Schäden auftreten, die als „nationale Katastrophe" zu qualifizieren sind und die deshalb die beim Betreiber trotz aller Vorsorge vorhandenen Mittel bei weitem übersteigen. Die Zurückhaltung des deutschen Gesetzgebers ist insofern bedenklich, als in zahlreichen anderen Ländern der Staat ausdrücklich in die Pflicht genommen wird. So sieht etwa das schwedische Gesetz von 1982 vor, daß die Opfer in einem solchen Fall aus öffentlichen Mitteln entschädigt werden, wobei die Bedingungen in einem Spezialgesetz festzulegen sind[389]. Eine ähnliche Regelung enthält – wenn auch in relativ allgemeiner Formulierung – das japanische und das schweizerische Recht[390]. Am weitesten geht insoweit das Recht der USA, wo § 170 Abs. (e) des Price-Anderson-Acts den Kongreß verpflichtet, alles zu unternehmen, um in einem solchen Fall die Interessen der Bevölkerung ausreichend zu schützen[391]. Diese Regelung ist um so wichtiger, als der amerikanische Supreme Court die bestehende summenmäßige Haftungsbeschränkung auf 560 Mio Dollar nur mit dem Hinweis auf diese subsidiäre Einstandspflicht des Staates für verfassungskonform erklärte[392]. Müssen wir uns für das deutsche Recht mit der (politischen) Erwartung begnügen, bei einer nuklearen Katastrophe müsse die Regierung „selbstverständlich" dem Parlament einen Vorschlag unterbreiten, wie ein fairer Ausgleich beschaffen sein solle[393]?

---

389 Mitgeteilt bei *Jacobsson,* State financial cover for nuclear incidents, in: OECD (a. a. O., oben Fn. 14). S. 145.

390 Näheres bei *Pelzer,* (a. a. O., oben Fn. 11), S. 60, 61.

391 Wiedergegeben bei *Pfaffelhuber/Kuckuck,* in: Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 384.

392 Die entscheidenden Passagen sind im Originaltext wiedergegeben bei *Pelzer* (a. a. O., oben Fn. 11), S. 29.

393 So *Pfaffelhuber,* in: Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 268; von „ungeschriebener staatlicher Pflicht" sprechen *Pfaffelhuber/Kuckuck,* in: Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium S. 388.

Was zunächst Gesundheitsschäden als die gravierendste Folge eines nuklearen Ereignisses betrifft, so kommt ein Aufopferungsanspruch gegenüber der öffentlichen Hand in Betracht. Rechtsgrundlage sind die §§ 74 und 75 der Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht, die gewohnheitsrechtlich im gesamten Gebiet der Bundesrepublik weitergelten[394]. Nach überwiegender Auffassung besitzt der Aufopferungsanspruch überdies Verfassungsrang, kann also auch vom Gesetzgeber nicht ausgeschlossen werden[395].

Um konkrete Entschädigungsansprüche geltend zu machen, müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein: Der Bürger muß (erstens) aufgrund hoheitlicher Maßnahmen einer besonderen Gefahr ausgesetzt gewesen sein, die sich in seinem Fall realisierte und ihm damit (zweitens) ein besonderes Opfer auferlegte[396]. Beide Punkte sind im vorliegenden Zusammenhang nicht ganz unproblematisch.

Was zunächst den „hoheitlichen Eingriff" betrifft, so wird es daran dem äußeren Anschein nach fehlen, da der schädigende Tatbestand nicht durch die Aufsichtsbehörde, sondern durch den Betreiber gesetzt wurde. Dennoch kann das Geschehen in einer kerntechnischen Anlage der öffentlichen Hand zugerechnet werden, da sich ihre Funktion nicht auf eine gewissermaßen von außen herangetragene Aufsicht beschränkt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts übernimmt der Staat, der trotz des außerordentlichen Gefährdungspotentials im Allgemeininteresse an der Energieversorgung ein Kernkraftwerk genehmigt, eine „eigene Mitverantwortung" für die Gefährdungen[397]. Es seien daher – so das Gericht – bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung der materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften für die Genehmigung von Kernkraftwerken nicht weniger strenge Maßstäbe anzulegen als bei der Prüfung staatlicher Eingriffsgesetze[398]. Die staatliche Mitverantwortung zeigt sich unter anderem in besonders weitreichenden Eingriffsbefugnissen; so muß eine Genehmigung

394 BGHZ 20, 61, 69; aus der Literatur siehe etwa *Bryde*, in: v. Münch (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl., München 1985, Art. 14 Rn. 106; *Kimminich*, Bonner Kommentar, Drittbearbeitung, Art. 14 Rn. 218; Ekkehard *Stein*, Staatsrecht, 10. Aufl., Tübingen 1986, § 27 VIII u. a.

395 Für Verfassungsrang etwa *Dürig*, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 3. Aufl., Art. 3 Abs. 3 Rn. 58; *Hofmann* (a. a. O., oben Fn. 42), S. 92; *Maunz-Zippelius*, Deutsches Staatsrecht, 26. Aufl., München 1985, § 28 II 7; *Rüfner*, Öffentlich-rechtliche Schadensersatz- und Entschädigungsleistungen, in: *Erichsen/Martens*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Berlin/New York 1983, § 52 IV 2c.

396 Siehe die Formulierung in RGZ 159, 135; ähnlich BVerfGE 8, 8. Vgl. weiter *Rüfner*, a. a. O., § 52 IV 1b.

397 BVerfGE 53, 31, 58.

398 Siehe Fn. 397.

etwa dann unterbleiben, wenn sich eine Schadensvorsorge, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird, technisch noch nicht verwirklichen läßt[399]. Weiter besitzt die Genehmigungsbehörde ein Versagungsermessen, kann also die Erteilung der Genehmigung auch dann ablehnen, wenn der Antragsteller alle Voraussetzungen des Atomgesetzes erfüllt[400]. In der Literatur wird zu Recht darauf hingewiesen, daß der Staat die Bedingungen und das Ausmaß der Kernenergienutzung aktiv gestaltet und damit auch selbst an der Herbeiführung risikobehafteter Situationen beteiligt ist[401]. Eingriffe in Leben und Gesundheit, die von kerntechnischen Anlagen ausgehen, sind deshalb *auch* der öffentlichen Hand zuzurechnen[402]. Dies wird zusätzlich noch dadurch unterstrichen, daß die Betreiber im Regelfall zwar die Form eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens (GmbH) besitzen, daß die Anteilseigner aber in der Regel öffentliche Unternehmen sind, die überwiegend oder vollständig im Eigentum des Bundes, eines Landes oder der Kommunen stehen. Angesichts der intensiven Mitgestaltung des „Unternehmens Kernenergie" durch die Aufsichtsbehörden wäre es unverständlich, könnten sich diese unter Berufung auf die formale Selbständigkeit der Betreibergesellschaften von jeder Verantwortung freizeichnen.

Was die zweite Voraussetzung – das Vorliegen eines Sonderopfers – angeht, so besteht die Schwierigkeit, daß die Rechtsprechung wenig verläßliche Kriterien entwickelt hat, wie das von jedermann zu tragende allgemeine Lebensrisiko von einem „besonderen Risiko" abzugrenzen ist, dessen Realisierung Aufopferungsansprüche auslöst. So kann einerseits eine Entschädigung geschuldet sein, wenn ein in einer Heil- und Pflegeanstalt Untergebrachter durch einen Mitpatienten erheblich verletzt wird[403], während umgekehrt die Tötung eines Strafgefangenen durch einen unerkannt geisteskranken Mithäftling keinerlei Ansprüche auslöst[404]. Gesundheitsschäden im Krieg sollen kein „Sonderopfer" darstellen, während anderes gelten soll, wenn im Lazarett mit wenig erprobten Medikamenten experimentiert wird und der Soldat dabei einen Körperschaden erleidet[405]. Versucht man gleich-

399 BVerfGE 53, 31, 59.
400 BVerfGE 49, 89, 146 f.
401 *Degenhart*, Kernenergierecht, Köln u. a. 1981, S. 33; insoweit zustimmend *Hofmann*, BayVBl 1983, 34 ff., und *Leisner*, Waldsterben. Öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche, Köln u. a. 1983, S. 10. Ähnlich *Kuckuck* DVBl 1981, 569.
402 Insofern liegt eine Besonderheit vor, die etwa im Bereich der Staatshaftung für Waldschäden nicht vorhanden ist. Zu letzterer nunmehr BGH NJW 1988, 478.
403 BGH NJW 1971, 1881.
404 BGHZ 17, 172.
405 BGHZ 20, 61 ff.

wohl, die Frage nach dem „Sonderopfer" der durch ein nukleares Ereignis Geschädigten zu beantworten, so wird man unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zunächst davon ausgehen müssen, daß das „Restrisiko" als sozialadäquate Last von allen Bürgern zu tragen ist[406]. Gleichzeitig wird jedoch deutlich, daß der wider alles Erwarten eintretende Schaden keineswegs „sozialadäquat" ist, sondern eine Extremsituation, die mit allen verfügbaren Mitteln zu verhindern ist; das Gesetz nehme insoweit jedenfalls keinen anlagespezifischen Rest- oder Mindestschaden irgendwelcher Art in Kauf[407]. Dem entspricht es, wenn schon die „entfernte Wahrscheinlichkeit" eines Schadenseintritts genügt, um die Schutzpflicht auch des Gesetzgebers konkret auszulösen[408]. Mit diesem sehr weit ausgedehnten Präventionsgedanken wäre es unvereinbar, wollte man die Opfer unter bestimmten Voraussetzungen ohne Entschädigung lassen[409]. Das Sonderopfer liegt in der Beeinträchtigung von Leben und Gesundheit, liegt in der (sehr unwahrscheinlichen) Realisierung eines im Prinzip alle gleichermaßen treffenden Risikos[410]. Der Aufopferungsanspruch ist insofern ähnlich wie das Haftungsrecht eine Konkretisierung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 GG[411]; der Staat kommt insoweit nachträglich seiner Schutzpflicht nach und schafft wenigstens einen wirtschaftlichen Ausgleich für nicht zu verhindernde Schäden. Ob man diesen Gedanken nicht auch hätte auf Kriegseinwirkungen übertragen müssen, steht auf einem anderen Blatt. Ein Unterschied existiert allerdings insoweit, als das beim Militärdienst im Krieg zu tragende Risiko für Leben und Gesundheit gewissermaßen eine alltägliche Erscheinung ist, während der Eintritt von Nuklearschäden als absolut außergewöhnliches Ereignis zu qualifizieren ist, dessen Singularität durch die bisherigen Erfahrungen mit der Kernenergie in der Bundesrepublik unterstrichen wird. Nur durch eine solche Lösung wird

406 BVerfGE 49, 89 LS 6: „Vom Gesetzgeber im Hinblick auf seine Schutzpflicht eine Regelung zu fordern, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen können, hieße die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens verkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen. Für die Gestaltung der Sozialordnung muß es insoweit bei Abschätzungen anhand praktischer Vernunft bewenden. Ungewißheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft sind unentrinnbar und insofern als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen."

407 BVerfGE 49, 89, 141.

408 BVerfGE 49, 89, 142.

409 Vgl. *Kuckuck* DVBl 1981, 569: Staat zur Reparation der Integritätsverletzung verpflichtet.

410 S. Fn. 409.

411 Zum Haftungsrecht als anderer Konkretisierungsform s. oben § 2 II 3b (S. 51).

412 Kritisch zu der (ablehnenden) Entscheidung BGHZ 20, 61 ff. *Rüfner* (a. a. O., oben Fn. 395), § 52 IV 1b m. w. N. (Fn. 151).

schließlich dem Bedenken Hofmanns Rechnung getragen, wonach es mangels eines sachlichen Grundes gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen würde, von einer bestimmten Schadensdimension an keine „angemessene" Entschädigung mehr vorzusehen, während bei geringeren Schäden ein voller Ausgleich erfolgt[413].

Der somit im Grundsatz zu bejahende Aufopferungsanspruch kollidiert allerdings mit dem Prinzip der rechtlichen Kanalisierung, wie es durch § 25 Abs. 1 AtG in Verbindung mit Art. 6 Abs. (b) PÜ festgelegt wurde[414]. Dabei stellt sich allerdings die Frage, ob das Prinzip der Kanalisierung seinem Sinn nach auch diesen Fall erfassen soll, geht es ihm doch in erster Linie darum, die Abwicklung „normaler" Schäden von überflüssigen prozessualen Schwierigkeiten zu befreien und überdies die unternehmerischen Risiken kalkulierbar zu machen[415]. Beides steht nicht zur Debatte, wenn es um einen subsidiären „Staatseintritt" in den Fällen geht, in denen das gesetzliche Haftungssystem überfordert und seine Leistungsfähigkeit überschritten ist. Wollte man anders entscheiden, so müßte man außerdem in Kauf nehmen, daß die Kanalisierung insofern verfassungswidrig ist, als sie den wegen Aufopferung geschuldeten Ersatzanspruch ausschließt[416]. Die teleologische Reduktion des Kanalisierungsprinzips wird daher durch das Gebot einer verfassungskonformen Interpretation ergänzt.

Der Aufopferungsanspruch gibt kein Recht auf volle Entschädigung im Sinne des Schadensersatzrechts. So soll etwa kein Schmerzensgeld geschuldet sein[417], und der Ersatzanspruch entfällt auch dann, wenn das betreffende Risiko durch die Sozialversicherung (wenn auch ggfs. in mangelhafter Weise) abgedeckt ist[418]. Auch wenn die Sozialversicherung nicht eingreift und es um einen bezifferbaren wirtschaftlichen Schaden geht, so ist nur eine „angemessene" Entschädigung zu gewähren, die einen vollen Ausgleich erreichen kann, aber nicht muß[419]. Die ausgeprägte Bescheidenheit dieses Anspruchs hat primär historische Gründe, die damit zusammenhängen, daß man in der Aufopferung in erster Linie ein Moment der Ungleichheit erblickte, das schon dann „repariert" war, wenn ein einigermaßen adäquater („angemessener") Ausgleich geschaffen war. Stützt man dagegen wie hier den Aufopferungsanspruch letztlich auf das verletzte Grundrecht

413 *Hofmann* (a. a. O., oben Fn. 42), S. 93.
414 Näher dazu oben § 1 II 5 (S. 12 ff.).
415 Näher dazu oben § 1 II 5 (S. 12 ff.).
416 Zur Verfassungsgarantie des Aufopferungsanspruchs siehe die Nachweise oben Fn. 395.
417 BGHZ 20, 61, 69.
418 Vgl. *Rüfner* (a. a. O., oben Fn. 395) § 52 IV 2c.
419 Siehe die Nachweise bei *Kimminich*, Bonner Kommentar, Art. 14 Rn. 227.

aus Art. 2 Abs. 2 GG, so ändern sich die Maßstäbe: Es erscheint nicht mehr einsichtig, daß der von kleineren Unglücksfällen Betroffene vollen Ausgleich (einschließlich Schmerzensgeld) erhält, während im Katastrophenfall nur eine Entschädigung zweiter Klasse gewährt wird[420]. Letzteres käme allenfalls dann in Betracht, wenn der Schaden eine solche Dimension annimmt, daß die Erfüllung anderer Staatsaufgaben aufgrund der dadurch geschaffenen finanziellen Belastungen erheblich leiden würde. Dieses ist aber ein Tatbestand, den zu regeln man dem Gesetzgeber überlassen sollte: Das Grundprinzip, das gerade auch im Atomrecht Anerkennung verlangt, besteht darin, daß nach Art. 2 Abs. 2 GG volle Entschädigung einschließlich des Ersatzes für immaterielle Schäden geschuldet ist. Insofern wirkt sich die Wertentscheidung dieses Grundrechts nicht nur bei der Kausalitätsfrage[421] und bei der Bestimmung des Schadensumfangs[422], sondern auch bei Großschäden aus.

2. Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff?

Die hier für den Aufopferungsanspruch dargestellten und weiterentwickelten Grundsätze müssen im Prinzip genauso dann gelten, wenn nicht das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG, sondern vermögenswerte Rechte im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG verletzt wurden. Rechtsprechung und Literatur haben lange Zeit in der Tat beide Fälle von den Voraussetzungen wie den Rechtsfolgen her im wesentlichen parallel behandelt und insbesondere dann, wenn die öffentliche Hand rechtswidrig in die Rechte des Bürgers eingriff, einen Anspruch auf angemessene Entschädigung wegen „enteignungsgleichen Eingriffs" eingeräumt[423]. Durch den sogenannten Naßauskiesungsbeschluß vom 15. Juli 1981 hat das Bundesverfassungsgericht diese Grundsätze allerdings in Frage gestellt und den Standpunkt vertreten, für einen Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff fehle die Rechtsgrundlage; der Bürger sei vielmehr gehalten, sich gegen den seine Rechtssphäre beeinträchtigenden Hoheitsakt gerichtlich zur Wehr zu setzen[424]. Die Literatur hat sich zum Teil sehr kritisch mit dieser Auffassung auseinandergesetzt[425] und mit Recht darauf hingewiesen, daß jedenfalls in den Fällen, wo der Rechtsweg keine Abhilfe bieten kann, weiterhin eine Entschädigung auf der Basis eines enteignungsgleichen Eingriffs zu gewäh-

420 Richtig *Hofmann* (oben Fn. 413).
421 Dazu oben § 2 II 3 b (S. 51 ff.).
422 Dazu oben § 3 I, II (S. 54 ff.).
423 Siehe den Überblick bei *Kimminich*, Bonner Kommentar, Art. 14 Rn. 233 ff.
424 BVerfGE 58, 300.
425 So etwa *Baur*, NJW 1982, 1734; *Ossenbühl*, Neuere Entwicklungen im Staatshaftungsrecht, Berlin – New York 1984, S. 15 ff.

ren ist. Der Bundesgerichtshof hat deshalb auch in einer neueren Entscheidung klargestellt, der Aufopferungsgedanke biete in seiner richterrechtlich geprägten Ausformung eine hinreichende Anspruchsgrundlage, die dort zum Zuge komme, wo es sich nicht um eine Enteignung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG handele[426]. Da nukleare Großschäden vom Einzelnen ersichtlich nicht präventiv abgewehrt werden können, muß daher auch bei einem Verlust vermögenswerter Rechte im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG eine Entschädigung gezahlt werden. Angesichts der ausdrücklichen Regelung des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, wonach auch bei der rechtmäßigen Enteignung nicht notwendigerweise der volle Verkehrswert zu entschädigen ist, wird man allerdings nicht davon ausgehen können, daß Entschädigung und Ersatz des materiellen Schadens genauso identisch sein müßten wie bei Eingriffen in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG. Ein Widerspruch ist darin nicht zu sehen, da das Grundrecht auf Leben und Gesundheit – verglichen mit dem Eigentum – die höhere verfassungsrechtliche Wertigkeit aufweist[427].

3. Konsequenzen für den Gesetzgeber

Der hier skizzierte Opferschutz kann keineswegs als gesichert angesehen werden. Ob die Rechtsprechung im Konfliktsfalle wirklich die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 und 14 Abs. 1 GG in dem hier skizzierten Sinne auffassen und entsprechende Entschädigungsansprüche zuerkennen würde, ist ungewiß. Auch die Zuerkennung einer Aufopferungsentschädigung erscheint angesichts der unbestimmten Konturen des zugrunde liegenden Anspruchs nicht unbedingt gesichert. Es wäre daher Aufgabe des Gesetzgebers, insoweit für klare Verhältnisse zu sorgen und eine eindeutige Regelung zu schaffen. Diese müßte weiter gehen als die allgemeine Bekundung einer staatlichen Einstandspflicht. Sachgerecht wäre vielmehr insoweit eine völlige Haftungsübernahme durch den Bund analog der Haftung für Stationierungsschäden nach Art. 8 Abs. 6 des Nato-Truppenstatuts[428]. Dabei könnte man gegebenenfalls einen Vorbehalt des Inhalts aufnehmen, daß weniger als der volle Schadensersatz dann geschuldet werde, wenn andernfalls sonstige Staatsfunktionen beeinträchtigt wären und der Gesetzgeber dies in einer neuen Entscheidung ausdrücklich feststellt. Zu denken

426 BGH NJW 1984, 1169, 1171 re. Sp. mit eingehenden Nachweisen aus der Literatur.

427 Zur Höchstrangigkeit des Grundrechts auf Leben s. BVerfGE 39, 1 ff.

428 Auch insoweit können – wie der Heilbronner Unfall mit einer Pershing II-Rakete im Januar 1985 zeigte – Großschäden nicht ausgeschlossen werden. Siehe dazu das Interview mit Joachim *Wernicke*, in: Mediatus (hrsg. vom Forschungsinstitut für Friedenspolitik, Starnberg), Heft 2/1985, S. 1 ff.

wäre dabei an Schadensdimensionen, wie sie der Kriegsopferversorgung zugrunde lagen, die ja gleichfalls nur eine (mehr oder weniger notdürftige) Entschädigung brachte.

Der Gesetzgeber ist weiter verpflichtet, die durch das Verteilungsverfahren drohende Rechtsverweigerung zu beseitigen. Gerade auf der Basis einer subsidiären Staatshaftung liegt dabei ein Modell besonders nahe, wie es etwa dem Opferentschädigungsgesetz[429] oder den §§ 12 ff. PflVG[430], zugrunde liegt. Danach wären die Geschädigten zunächst auf der Basis der oben entwickelten Beweiserleichterungen[431] von einer öffentlichen Kasse zu entschädigen, die dann beim Betreiber gegebenenfalls Rückgriff nehmen könnte. Die durch das Verteilungsverfahren bedingten unzumutbaren zeitlichen Verzögerungen gingen so zu Lasten der öffentlichen Hand, die ihrerseits im Rahmen der Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen auch zu prüfen hätte, ob sie den Konkurs des Betreibers in Kauf nehmen oder eher auf eine volle Befriedigung ihrer Ansprüche verzichten will. Durch entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Sozialleistungen könnte auch sichergestellt werden, daß die Geschädigten entsprechend § 43 SGB I eine angemessene Abschlagszahlung erhalten, solange ihr Anspruch noch nicht im einzelnen geprüft werden konnte. Gerade bei Massenschäden ist dieser Weg unentbehrlich, und zwar selbst dann, wenn kein Verteilungsverfahren in Rede steht: Die Kapazität zur Bearbeitung von Ansprüchen würde mit Sicherheit nicht ausreichen, um Großschäden innerhalb weniger Monate abwickeln zu können. Nach bisheriger Rechtslage ist jedenfalls nicht damit zu rechnen, daß selbst in dem relativ harmlosen Schadensfall einer Evakuierung wie nach dem Unfall in Three Mile Island bereits am nächsten Tage mobile Auszahlungsstellen bereitstehen, um Evakuierungspauschalen an die Betroffenen auszugeben[432]. Nur durch eine gesetzliche Neuregelung kann verhindert werden, daß die Geschädigten nicht über ihre Gesundheit hinaus auch noch die ihnen zustehenden Ersatzansprüche in den meisten Fällen einbüßen.

429 Vom 11. Mai 1976, BGBl I, S. 1181.
430 Dazu BGHZ 69, 315 ff.
431 Oben § 2 I 5 (S.37 ff.), II 3 (S. 49 ff.).
432 Näher zur Reaktion auf den Three Mile Island-Unfall *Marrone* (a. a. O., oben Fn. 29), S. 202 ff.

§ 5 Grenzüberschreitende Schadensfälle

I. Das Problem

1. Der Fall Tschernobyl

Nach der Reaktorkatastrophe vom 26. 4. 1986 im ukrainischen Tschernobyl konzentrierte sich die Aufmerksamkeit sehr schnell auf die Frage, wer für die erlittenen Schäden deutscher Bürger aufzukommen habe[433]. Dabei ging es ausschließlich um Sach- und Vermögensschäden; Beeinträchtigungen von Leben und Gesundheit sind zwar angesichts des erhöhten Krebsrisikos wahrscheinlich[434], doch ist man sich einig, daß ein Kausalzusammenhang im konkreten Fall nicht belegbar sein wird[435].

Sachschäden ergaben sich bei Lebensmitteln, insbesondere Gemüse und Milch, deren radioaktive Belastung über den in Bund und Ländern festgelegten Grenzwerten lag[436]. Unverkäuflich waren zum Teil aber auch solche landwirtschaftlichen Produkte, deren Belastung (weit) unter den Grenzwerten lag, die jedoch aus Furcht vor gesundheitlichen Risiken von Verbrauchern nicht mehr abgenommen wurden. Betroffen waren weiter Händler, Molkereien, aber auch Unternehmen mit Wirtschaftsbeziehungen zu den sozialistischen Ländern. Die EG erließ zeitlich befristete Einfuhrverbote für bestimmte Waren[437], so daß Verträge nicht mehr abgewickelt werden

---

433 Innerhalb weniger Monate erschienen mehr juristische Abhandlungen zur Atomhaftung als zuvor in 20 Jahren. Aus der Literatur s. etwa (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) *Brunner/Schmidt* VersR 1986, 833; *Däubler* ZRP 1986, 227; *Gornig* JZ 1986, 979; *Kühne* NJW 1986, 2139: *Murswiek* UPR 1986, 370; *Pelzer* NJW 1986, 1664; *ders.* DVBl 1986, 875; *Rest* VersR 1986, 609; *ders.* VersR 1986, 933; *Schneider/Stoll* BB 1986, 1233; *Uschakow* VersR 1986, 721; *Zehetner* UPR 1986, 201; *Zuck* MDR 1986, 639. Über Vorträge der Professoren *Simma/Schlosser/Heldrich/Pelzer/Reichert-Facilides* und *Pfaff* berichtet *Willner* NJW 1986, 2626. Weitere juristische Stellungnahmen fanden sich in der Tagespresse – Nachweise bei *Pelzer* DVBl 1986, 875 Fn. 2. Im Jahre 1987 ebbte die Diskussion schlagartig ab; angekündigte Fortsetzungen der Beiträge von *Brunner/Schmidt* und *Uschakow* sind bisher nicht erschienen. Statt dessen wurde über die ähnliche Rechtsproblematik des Falles Sandoz diskutiert. S. *Ladeur* NJW 1987, 1236; *Rest* VersR 1987, 6.

434 Die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung in Neuherberg bei München ging nach einem Bericht der „Südwestpresse" vom 22. 5. 1986 von „mehreren hundert" Krebstoten aus, die der Katastrophe von Tschernobyl anzulasten seien; nach einem Bericht des SPIEGEL (vom 26. 5. 1986, S. 100) schwanken die Schätzungen über die weltweite Zahl an zusätzlichen Krebstoten zwischen 4000 und einigen 100000.

435 S. etwa *Murswiek* UPR 1986, 372.

436 Zu den unterschiedlichen Grenzwertfestsetzungen s. *Zuck* MDR 1986, 640 und *Czajka* NVwZ 1987, 557: Einzelne Werte betrugen in Hessen weniger als ein Zehntel des in andern Bundesländern Zulässigen.

437 Dazu *Grunwald* EuR 1986, 317; *Vigier* RMC 1986, 198.

konnten. Erhebliche Einnahmeausfälle ergaben sich schließlich auch in der Touristikbranche, insbesondere bei solchen Unternehmen, die auf Osteuropareisen spezialisiert sind.

Die Bundesregierung bot in überraschend schneller und unbürokratischer Weise Entschädigungen an. Die alles andere als sichere Frage, ob die „Ausfallbürgschaft" des § 38 AtG des Bundes wirklich eingreifen würde[438], wurde nicht gestellt – man kann vermuten, daß dabei die Erwägung eine Rolle spielte, die durch die Preisentwicklung eh schon belastete Loyalität der Landwirte nicht noch weiter zu strapazieren. Am 21. Mai 1986, also weniger als einen Monat nach dem Unglück, wurde die „Richtlinie zur Abwicklung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Abs. 2 des Atomgesetzes nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl" erlassen[439]. Sie umfaßt „Schäden am Eigentum und an sonstigen dinglichen Rechten sowie Schäden durch unmittelbare und betriebsbezogene Eingriffe in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, die durch das nukleare Ereignis in Tschernobyl adäquat verursacht worden sind. Adäquat verursacht sind auch solche Schäden, die im Ergebnis auf amtliche Maßnahmen oder Empfehlungen zurückgehen, die nach den Empfehlungen des Bundes zur Vorsorge getroffen sind"[440]. Soweit Schäden dadurch eintraten, daß in einzelnen Ländern niedrigere Grenzwerte festgesetzt wurden oder Waren mit Rücksicht auf die veränderten Verbraucherdispositionen nicht mehr zu verkaufen waren, greift die sogenannte „Billigkeitsrichtlinie Gemüse" vom 2. 6. 1986 ein[441]. Weiter wird unter Billigkeitsgesichtspunkten eine Entschädigung dann gewährt, wenn eingetretene Vermögensschäden zu Existenzgefährdungen führen können[442]. In beiden Fällen wird seitens des Bundes „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" geleistet; auch muß der Antragsteller auf etwaige Rechtsansprüche verzichten[443]. Bis 18. 7. 1986 hatte der Bund aufgrund der Ausgleichsrichtlinie bereits 143 Millionen DM bezahlt; die „Billigkeitsrichtlinie Gemüse" hatte bis zu diesem Zeitpunkt Leistungen in Höhe von 41 Millionen DM zur Folge[444]. Die Gesamtsumme der den Behörden entstehenden Aufwendungen wird auf 400 bis 500 Millionen DM geschätzt[445].

438 Dagegen etwa *Kühne* NJW 1986, 2143.
439 BAnz. vom 27. 5. 1986, S. 6917.
440 So Abschnitt I Nr. 2 der Richtlinie.
441 BAnz v. 12. 6. 1986, S. 7237.
442 S. Allgemeine Billigkeitsrichtlinie v. 24. 7. 1986, BAnz v. 2. 8. 1986, S. 10388.
443 Dazu *Murswiek* UPR 1986, 379.
444 Angaben nach *Pelzer* DVBl 1986, 881.
445 *Pelzer* DVBl 1986, 881.

Der Rückgriff auf § 38 AtG und die Billigkeitsentschädigung erwies sich als der einzige funktionierende Ausgleichsmechanismus. Von einzelnen Geschädigten wurden Zivilklagen vor österreichischen, deutschen und schweizer Gerichten erhoben[446], doch ist über positive Resultate derzeit (Oktober 1987) nichts bekannt. Schadensersatzklagen vor sowjetischen Gerichten wurden zwar in der Literatur eingehend geprüft[447], doch sind keine konkreten prozessualen Schritte bekannt. Ein auf völkerrechtlicher Ebene erhobenes Schadensersatzbegehren der Bundesrepublik gegen die Sowjetunion wurde von dieser mit dem Argument zurückgewiesen, die Frage des Ersatzes von Kriegsschäden sei noch ungeklärt und zahlreiche Sicherungsmaßnahmen seien überflüssig gewesen[448]. Einem vergleichbaren Begehren Großbritanniens wurde entgegengehalten, die dort gemessene (geringe) Radioaktivität könne auch aus dem Reaktorunfall in Hamm-Uentrop stammen[449]. Schweden hatte demgegenüber von vornherein auf die Geltendmachung von Schadensersatz verzichtet[450].

2. Auftauchende Rechtsfragen

Die Darstellung der wirtschaftlichen Tschernobyl-Folgen in der Bundesrepublik macht die Kompliziertheit der Schadensbewältigung nur ansatzweise deutlich. Der schnelle Rückgriff auf § 38 AtG und die Gewährung von Billigkeitsentschädigungen hat die Betroffenen der Notwendigkeit enthoben, im Einzelfall beweisen zu müssen, was als ersatzfähiger Schaden, der durch das nukleare Ereignis verursacht war, anzusehen sei. Dies ist um so wichtiger, als die immer weiter entwickelte Arbeitsteiligkeit unserer Gesellschaft dazu führt, daß der Ausfall eines „Elements" im System Fernwirkungen in zahlreichen anderen Teilen besitzt[451]. Nicht ausgetragen wurde die Frage

---

446 So reichte die „Katastrophenhilfe österreichischer Frauen" schon am 13. 5. 1986 eine Klage beim Landgericht Wien ein (erwähnt bei *Reinberg*, in: Pelzer, Hrsg., Friedliche Kernenergienutzung, S. 337, und bei *Rest* VersR 1986, 933) und der schweizerische Bauernverband erwog Mitte 1986 einen vergleichbaren Schritt (*Rest* VersR 1986, 933). Vor dem Amtsgericht München wurde eine Feststellungsklage im Hinblick auf etwaige Spätschäden anhängig gemacht (mitgeteilt von *Hirzel*, in: *Pelzer*, Hrsg., Friedliche Kernenergienutzung, S. 337).

447 *Brunner/Schmidt* VersR 1986, 833; *Uschakow* VersR 1986, 721.

448 Mitgeteilt bei *Kühne* NJW 1986, 2146 Fn. 94.

449 Mitgeteilt bei *Pelzer* DVBl 1986, 882.

450 Mitgeteilt bei *Rest* VersR 1986, 610 Fn. 4.

451 Die radioaktive Verseuchung der Milch (bzw. was dazu erklärt wird) schädigt nicht nur den Landwirt. Betroffen ist weiter die Molkerei, der Einzelhändler, aber auch der Verbraucher, der auf andere Getränke ausweicht, die möglicherweise teurer sind. Auch Transportunternehmer, die die Milch befördern, erleiden ggfs. einen Einnahmeausfall. Die Frage ist insbes. im Zusammenhang mit Arbeitskampffolgen erörtert worden – s. etwa *Klebe/Roth* (Hrsg.), Informationen ohne Grenzen, Hamburg 1987.

der völkerrechtlichen Haftung sowie die zivilrechtliche Seite: Nach welchem Recht könnten von einzelnen Geschädigten Ersatzansprüche geltend gemacht werden, welches Gericht wäre zuständig, welche rechtlichen und faktischen Hindernisse würden sich ergeben?

Im folgenden soll diesen Fragen mit der gebotenen Kürze nachgegangen werden, würde doch eine umfassende Erörterung eine monographische Behandlung notwendig machen[452]. Dabei soll zunächst die „Tschernobyl-Konstellation", also der Fall zugrunde gelegt werden, daß ein nukleares Ereignis in ausländischen Kernanlagen zu einem Schaden in der Bundesrepublik führt (dazu unten II). Im Anschluß daran soll der Frage nachgegangen werden, welche Rechtsfolgen ein nukleares Ereignis in der Bundesrepublik für Geschädigte jenseits unserer Grenzen haben würde (unten III).

In beiden Fällen ist dabei zunächst nach der völkerrechtlichen Seite zu fragen. Bei der zivilrechtlichen Haftung ist danach zu unterscheiden, ob die beteiligten Staaten das PÜ ratifiziert haben oder ob dies bei einem Beteiligten nicht der Fall ist. Bei Inlandsschäden ist außerdem die Existenz von Ersatzansprüchen gegen den Bund nach § 38 AtG oder anderen Vorschriften zu untersuchen.

II. Nukleares Ereignis in einem fremden Staatsgebiet

1. Haftung kraft Völkerrechts

Voraussetzung für die Ersatzpflicht eines fremden Staates ist zunächst, daß sich dieser völkerrechtswidrig verhalten hat. „Verhalten" kann eigene Aktivitäten der Staatsorgane, aber auch den Fall umfassen, daß besonders gefährliches oder fahrlässiges Tun Privater auf dem eigenen Staatsgebiet geduldet wird.

Verhaltenspflichten können sich zum einen aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben, die im vorliegenden Zusammenhang jedoch reichlich unergiebig sind. Das PÜ regelt lediglich die privatrechtliche Haftung des Betreibers und die darauf bezogene Garantenstellung des Staates, das BZÜ regelt die Finanzierung notwendig werdender Leistungen, nicht jedoch das hier interessierende Problem allgemeiner staatlicher Pflichten beim Betrieb kerntechnischer Anlagen. Auch das Genfer Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. 11. 1979[453], das u. a.

452 S. als Beispiel für die entsprechende Problematik im Hinblick auf Cattenom *Kloepfer/Kohler*, a. a. O.

453 BGBl 1982, II, 373.

von der Bundesrepublik und der Sowjetunion ratifiziert wurde, hilft nicht weiter: Es betrifft nicht den speziellen Bereich der Radioaktivität[454]; weiter regelt es nur Pflichten, enthält jedoch keine Regeln über eine mögliche Schadensersatzsanktion[455].

Eine Pflicht, die Integrität anderer Staaten nicht durch Schadstoffeinwirkung und vergleichbare Mittel zu verletzen, ergibt sich jedoch aus Völkergewohnheitsrecht. Obwohl bisweilen gewisse Unsicherheiten nicht zu übersehen sind, ist man sich im wesentlichen doch darüber einig, daß ein Staat einem anderen keinen erheblichen und unüblichen Schaden zufügen darf[456]. Weiter ist er bei drohenden Gefahren verpflichtet, die davon betroffenen Nachbarstaaten zu warnen und ihnen so die Möglichkeit zu rechtzeitigen Gegenmaßnahmen zu geben[457].

Die Existenz derartiger Pflichten hat nicht automatisch zur Folge, daß bei ihrer Verletzung auch Schadensersatz zu bezahlen ist. Die Staatenpraxis hat sich bislang bezüglich einer derartigen Sanktion außerordentlich stark zurückgehalten[458], was sicherlich auch damit zusammenhängt, daß jeder Staat damit rechnen muß, bei künftigen Schadensfällen selbst materiell zur Verantwortung gezogen zu werden. Dennoch läßt sich nach geltendem Völkerrecht das Vorliegen einer Ersatzpflicht begründen – nur muß man sich von vornherein darüber im Klaren sein, daß eine faktische Durchsetzung letztlich von der Kooperationsbereitschaft des schädigenden Staates abhängt[459]. Schon angesichts der Höhe der Schäden ist es relativ unwahrscheinlich, daß ein „Durchbruch" gerade im Nuklearbereich erfolgt[460]. Nur geringe (vielleicht sogar negative) Relevanz kommt daher der Feststellung zu, daß sich das Kausalitätsproblem für einen geschädigten Staat eher als für den einzelnen Betroffenen lösen läßt: Kann etwa festgestellt werden, daß nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen ein bestimmtes Maß an zusätzlichen Schadstoffen eine bestimmte Steigerung der Krebshäufigkeit zur Folge hat, so spielt es im Verhältnis zwischen Staaten keine

454 Ebenso *Pelzer* DVBl 1986, 881; *Rest* VersR 1986, 613; a. A. *Gornig* JZ 1986, 983.

455 *Gündling* ZaöRV 45 (1985), 275 mit Fn. 34.

456 S. aus der neueren Literatur *Gornig* JZ 1986, 983; *Gündling* ZaöRV 45 (1985), 273; *Pelzer* DVBl 1986, 880; *Rest* VersR 1986, 614; *Schneider/Stoll* BB 1986, 1234. Vgl. weiter *Rogalla/Schultz* NuR 1987, 197; *Kloepfer/Kohler* S. 29 ff.

457 Dazu insbes. *Zehetner* UPR 1986, 203, der auch eine Pflicht anderer Staaten annimmt, bei Katastrophen nach dem Muster von Tschernobyl ihre Hilfe anzubieten.

458 Dazu *Gündling* ZaöRV 45 (1985) 274 f.

459 Im Fall Sandoz zeigte sich die Schweiz verhandlungsbereit – s. die Mitteilung bei *Rest* VersR 1987, 6 Fn. 12. Dennoch wurden keine Ansprüche geltend gemacht: *Rest* VersR UPR 1987, 366.

460 Zur Regulierung der durch einen abstürzenden Satelliten entstandenen Schäden seitens der Sowjetunion s. den Hinweis bei *Pelzer* DVBl 1986, 881 Fn. 47.

Rolle, daß nicht festzustellen ist, wer im einzelnen beispielsweise zu den zusätzlichen 300 Krebstoten zählt – die „statistische" Kausalität müßte hier genügen.

Angesichts dieser Situation tritt die Frage eher in den Hintergrund, ob auch eine völkerrechtliche Gefährdungshaftung existiert, ob also ggfs. auch erlaubtes, aber gefährliches Tun zu einer Ersatzpflicht führen kann. Soweit ersichtlich, vertritt das Schrifttum den Standpunkt, ein Rechtssatz dieses Inhalts würde sich gerade im Nuklearbereich in Zukunft herausbilden, könne aber für die Gegenwart noch nicht behauptet werden[461].

Stellt sich ein einzelner Staat auf den Standpunkt, ihm stehe nach geltendem Völkergewohnheitsrecht Schadensersatz zu, ergeben sich Durchsetzungsprobleme: Da der Internationale Gerichtshof im Haag nur dann tätig werden kann, wenn sich der beklagte Staat einem solchen Verfahren generell oder im Einzelfall unterworfen hat, können Konflikte nicht generell auf diese Weise geregelt werden[462]. Der Rückgriff auf Retorsion und Repressalie als der traditionellen Mittel der Selbsthilfe wurde im Fall Tschernobyl mit Recht als völlig unrealistisch abgetan[463]. Der Weg über das Völkerrecht erscheint daher nur bedingt gangbar.

2. Zivilrechtliche Haftung

Ob und inwieweit ein ausländischer Betreiber den Geschädigten gegenüber haftet, richtet sich aus der Sicht der Bundesrepublik danach, ob der Schädiger-Staat das Pariser Übereinkommen ratifiziert hat (a) oder ob es sich um einen sonstigen Staat handelt (b).

a) Staaten des PÜ

Befindet sich die schädigende Nuklearanlage in einem Staat, der das PÜ ratifiziert hat[464], so ist zunächst die Zuständigkeitsregelung des Art. 13 (a) PÜ zu beachten. Danach können Schadensersatzansprüche nur vor den Ge-

461 *Rest* VersR 1986, 615; *Schneider/Stoll* BB 1986, 1234; a. A. *Kühne* NJW 1986, 2146, jeweils m. w. N.

462 So etwa auch im Fall Tschernobyl – dazu *Rest* VersR 1986, 620; *Uschakow* VersR 1986, 727.

463 *Gornig* JZ 1986, 985 f.

464 Das PÜ ist von den meisten europäischen Staaten außerhalb der sozialistischen Länder ratifiziert worden, nämlich neben der Bundesrepublik von Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien und der Türkei. Luxemburg und Österreich besitzen keine eigenen Kernkraftwerke, die Schweiz verfügt über ein dem deutschen ähnliches Nuklearhaftungsrecht.

richten derjenigen Vertragspartei geltend gemacht werden, in deren Hoheitsgebiet das nukleare Ereignis eingetreten ist. Würde es etwa in Frankreich zu einem Nuklearunfall kommen, könnten deutsche Geschädigte ihre Ansprüche nur vor französischen Gerichten geltend machen. Dies stellt eine außerordentliche Erschwerung der Rechtsverfolgung dar[465], die im übrigen im Verhältnis zu anderen als PÜ-Staaten nicht eintritt[466].

Das zuständige Gericht prüft zunächst nach den Regeln seines eigenen Kollisionsrechts, welche nationale Haftungsordnung Anwendung findet. Die Vorschrift des Art. 14 (b) PÜ bezieht sich nach dem Exposé des Motifs nicht nur auf das jeweilige materielle, sondern auf das gesamte Recht des Staates, dem das Gericht angehört[467]. Von Bedeutung ist dies inbesondere deshalb, weil das PÜ zwar die Grundstrukturen (z. B. Gefährdungshaftung, Staatseintritt) vereinheitlicht, gleichzeitig jedoch bei der Schadensberechnung, aber auch bei den Haftungshöchstbeträgen und bei einer Reihe von anderen Fragen den Einzelstaaten erhebliche Spielräume läßt, die auch faktisch ausgeschöpft wurden.

Ob das ausländische Kollisionsrecht zu einer Anwendung von PÜ plus lex fori oder zur Anwendung von PÜ plus deutschem Recht führt, kann hier nicht im einzelnen ausgeführt werden. Nach deutschem Kollisionsrecht kann in Fällen, in denen Handlungsort und Ort des Schadenseintritts in verschiedenen Staaten liegen, die für den Geschädigten günstigere Rechtsordnung angewandt werden. Tendenzen in diese Richtung scheint es auch in anderen Ländern zu geben, doch wäre etwa in Frankreich ausschließlich französisches Recht anzuwenden[468]. Dies würde insbesondere eine summenmäßige Beschränkung der Haftung auf derzeit etwa 250 Millionen DM zur Folge haben[469].

Vom zuständigen Gericht erlassene Urteile sind nach Art. 13 (d) PÜ in jedem Vertragsstaat vollstreckbar.

b) Staaten außerhalb des PÜ

Befindet sich die schädigende Anlage in einem Staat, der das PÜ nicht ratifiziert hat, bestimmt sich die internationale Zuständigkeit eines angerufenen Gerichts nach allgemeinen Regeln. Deutsche Gerichte würden sich dabei nach § 32 ZPO für zuständig halten, sofern in ihrem Bezirk der Schaden

465 Kritisch mit Recht auch *Kühne* NJW 1986, 2140.
466 Dazu unten b.
467 Ebenso *Kühne* NJW 1986, 2141; anderer Ansicht MK-*Kreuzer* Art. 12 Rn. 233.
468 *Kloepfer/Kohler* S. 145.
469 Näher *Pelzer* NJW 1986, 1665 Fn. 9.

eingetreten (also beispielsweise Sachen verdorben) wurden[470]. Hat der ausländische Betreiber ausnahmsweise Vermögen in der Bundesrepublik, kann er nach § 23 ZPO auch dort verklagt werden, wo sich dieses Vermögen befindet. Daneben besteht die Möglichkeit, Gerichte im Schädiger-Staat anzurufen; mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die unerlaubte Handlung dort begangen bzw. die zum Schaden führende Gefahr geschaffen wurde, wird dort normalerweise eine Zuständigkeit bejaht werden[471].

Das angerufene Gericht wird in nicht wenigen Fällen mit dem Problem konfrontiert sein, ob der Betreiber als Teil der hoheitlichen Gewalt völkerrechtliche Immunität genießt und deshalb nicht gegen seinen Willen einem gerichtlichen Verfahren unterworfen werden darf. Würde etwa eine Nuklearanlage ausschließlich militärischen Zwecken dienen, müßte eine Klage gegen den Betreiber schon an diesem Hindernis scheitern[472]. Von diesem eindeutigen Fall abgesehen, werden deutsche Gerichte im Anschluß an eine ältere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts[473] darauf abstellen, wie die Natur der Tätigkeit beschaffen ist; auf den jeweils mit ihr verfolgten Zweck soll es nicht ankommen. Legt man dies zugrunde, so wird auch bei Staatsbetrieben wie im Fall Tschernobyl[474] keine Immunität angenommen werden, da die Produktion von Strom mit Hilfe der Nukleartechnik auch juristischen Personen des Privatrechts möglich ist und deshalb keine typische hoheitliche Staatstätigkeit darstellt[475]. Entsprechend hat das OLG Frankfurt im Fall der staatlichen iranischen Erdölgesellschaft entschieden[476]. Die Tatsache, daß Art. 13 (e) PÜ ausdrücklich einen Verzicht auf die Geltendmachung der Immunität vorsieht, verweist allerdings darauf, daß insoweit wohl einige Unsicherheiten bestehen, die eben nur für die Vertragsstaaten des PÜ eine verbindliche Klärung erfahren haben.

Scheidet der Einwand der Immunität im konkreten Fall aus, so prüft das angerufene Gericht nach seinem Kollisionsrecht, welches materielle Haftungsrecht Anwendung findet. Kommt es zu dem Ergebnis, daß deutsches materielles Recht eingreift, so ist nach § 25 AtG in Verbindung mit dem PÜ zu entscheiden; letzteres ist in das innerstaatliche Recht übernommen wor-

---

470 Ebenso *Gornig* JZ 1986, 981; *Kühne* NJW 1986, 2141.

471 So etwa für das sowjetische Recht *Brunner/Schmidt* VersR 1986, 833 f.

472 Ebenso *Rest* VersR 1986, 940.

473 BVerfGE 16, 27 ff.

474 Träger des Kernkraftwerks war wohl die AES (Atomnaja Elektrostanzija) Tschernobyl, eine selbständige juristische Person mit dem Recht der sog. operativen Verwaltung. Näher dazu *Brunner/Schmidt* VersR 1986, 836 m. w. N.

475 Ebenso *Gornig* JZ 1986, 980; *Kühne* NJW 1986, 2142; *Rest* VersR 1986, 940; *Schneider/Stoll* BB 1986, 1236; anders wohl *Simma* (s. den Bericht von *Willner* NJW 1986, 2626).

476 OLG Frankfurt RIW 1981, 485.

den[477]. Kommt ausländisches Recht zur Anwendung, kann dies für die deutschen Geschädigten von Nachteil sein, weil es beispielsweise Verschulden voraussetzt. Wahrscheinlicher ist allerdings, daß die Ausgangslage besser ist, als nach den Rechtsordnungen der übrigen PÜ-Staaten, da etwa die Schweiz, aber auch die meisten sozialistischen Länder eine summenmäßig nicht beschränkte Gefährdungshaftung kennen[478].

Die eigentlichen Probleme liegen in der Durchsetzung eines einmal erstrittenen Urteils. Soweit dieses von einem deutschen Gericht stammt, kann zwar ohne weiteres in das in der Bundesrepublik befindliche Vermögen des Betreibers vollstreckt werden, doch ist dies in aller Regel ohne jede praktische Bedeutung. Eine Zwangsvollstreckung im Ausland kommt nur dann in Betracht, wenn der fremde Staat das deutsche Urteil anerkennt, was er meist nur auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen tun wird[479]. Ein im Schädigerstaat erstrittenes Urteil wird zwar dort vollstreckbar sein, doch ergeben sich in Ländern mit vergesellschafteter Wirtschaft zusätzliche Schwierigkeiten daraus, daß nur in einen kleinen Teil des Vermögens der verurteilten juristischen Person vollstreckt werden kann[480].

c) Der subsidiäre Staatseintritt nach § 38 AtG

Die bei grenzüberschreitenden Schadensfällen auftauchenden Schwierigkeiten haben den Gesetzgeber veranlaßt, in § 38 AtG eine Art gesetzlicher Ausfallbürgschaft zugunsten inländischer Geschädigter vorzusehen. § 38 Abs. 1 betrifft die Fälle, in denen das anwendbare Recht eines anderen PÜ-Vertragsstaats hinter dem deutschen Recht zurückbleibt, weil beispielsweise bei schweren Naturkatastrophen außergewöhnlicher Art nicht gehaftet wird (Ziffer 2), weil das ausländische Recht eine kürzere Verjährung vorsieht (Ziffer 5) oder weil der für die Haftung vorgesehene Höchstbetrag überschritten wird (Ziffer 6). § 38 Abs. 2 enthält darüber hinaus eine Generalklausel, wonach der Bund dann eintritt, wenn das anwendbare ausländische Recht (auch eines Nicht-PÜ-Vertragsstaats) dem Verletzten Ansprüche gewährt, „die nach Art, Ausmaß und Umfang des Ersatzes wesentlich hin-

477 Ebenso *Kühne* NJW 1986, 2142; *Pelzer* DVBl 1986, 876 Fn. 9; anders *Gornig* JZ 1986, 981; *Schneider/Stoll* BB 1986, 1235, die irrtümlich § 26 AtG für anwendbar halten.

478 Zum sowjetischen Recht s. etwa *Brunner/Schmidt* VersR 1986, 835 ff. und *Uschakow* VersR 1986, 725. Zum Recht von Bulgarien, Polen, Ungarn und der DDR s. die Nachweise bei *Pelzer* DVBl 1986, 879 Fn. 24. Zur Schweiz s. das Kernenergiehaftpflichtgesetz v. 18. 3. 1983 (AS 1983, 1886).

479 Die Vollstreckung eines deutschen Urteils in der Sowjetunion halten deshalb *Gornig* JZ 1986, 981 und *Rest* VersR 1986, 941 zu Recht für illusorisch. Ebenso *Pfaff* (nach dem Bericht von *Willner* NJW 1986, 2626).

480 *Brunner/Schmidt* VersR 1986, 842.

ter dem Schadensersatz (nach dem AtG) zurückbleibt". Die Einstandspflicht des Bundes ist auf den Höchstbetrag des Staatseintritts nach § 34 AtG, d. h. derzeit auf eine Milliarde DM beschränkt.

Die Vorschrift des § 38 AtG verschafft inländischen Geschädigten eine Absicherung, die bei anderen grenzüberschreitenden Schädigungen nicht vorhanden ist, obwohl sich auch dort vergleichbare Schwierigkeiten ergeben können. Murswiek hat mit Recht darauf hingewiesen, daß § 38 AtG seiner Funktion nach die Akzeptanz der Kernenergie fördert[481], ein Ziel, das anläßlich der Bewältigung der Tschernobylfolgen sicherlich bei den unmittelbar Betroffenen weithin erreicht wurde[482]. Ohne eine solche Regulierung wäre vermutlich die Kritik an der Kernenergie auch in jenen Teilen der Bevölkerung unüberhörbar geworden, die ansonsten Problemen dieser Art eher gleichgültig gegenüberstehen. Bemerkenswert ist, daß es eine vergleichbare Regelung bislang nur in der Schweiz gibt[483]. Eine Reihe von Problemen sind gleichwohl nicht zu übersehen.

Zum einen ist unklar, ob § 38 Abs. 1 oder Abs. 2 AtG nur dann eingreift, wenn das ausländische Recht als solches hinter dem deutschen zurückbleibt[484], oder ob es auch genügt, wenn die nach ausländischem Recht bestehenden Ansprüche faktisch nicht durchsetzbar sind, weil beispielsweise die Rechtsverfolgung mit unzumutbaren Aufwendungen verbunden ist, weil Urteile nicht oder nur eingeschränkt vollstreckbar sind oder weil sich die erstrittenen Leistungen nicht in DM transferieren lassen[485]. Der letzteren Auffassung ist eindeutig der Vorrang zu geben.

Seinem Wortlaut nach spricht § 38 Abs. 1 und 2 AtG eher für eine Beschränkung auf Defizite in rein rechtlicher Hinsicht. Abs. 1 spricht davon, der Betroffene könne „keinen Ersatz verlangen", Abs. 2 spricht von der Gewährung (minderer) Ansprüche durch die ausländische Rechtsordnung. Dazu kommt, daß § 38 Abs. 4 Satz 2 anordnet, die Ansprüche gegen den Bund würden 3 Jahre nach dem Zeitpunkt erlöschen, „in dem die aufgrund ausländischen oder internationalen Rechts ergangene Entscheidung über den Schadensersatz unanfechtbar geworden ist". Letzteres könnte im Sinne einer Art Vorausklage zu verstehen sein, die der Geschädigte zunächst zu erheben hätte, bevor er sich an den Bund wendet. Eine solche enge Auslegung würde jedoch den Zweck der Vorschrift verfehlen. Nur in vergleichs-

481 *Murswiek* UPR 1986, 371.
482 Zu den Entschädigungsregelungen s. oben I 1 mit Fn. 439 – 432.
483 Mitgeteilt bei *Pelzer* NJW 1986, 1665.
484 Dafür ausdrücklich *Kühne* NJW 1986. 2143.
485 Für Erstreckung auch auf diesen zweiten Bereich *Headrich* (a. a. O., oben Fn. 11) § 38 Rn. 4; *Pelzer* NJW 1986, 1666. Zweifelnd *Zuck* MDR 1986, 640 Fn. 6.

weise seltenen Fällen wird von vornherein feststehen, daß in concreto ausländisches Recht anwendbar ist und von seinem Inhalt her wesentlich hinter dem deutschen zurückbleibt. Eine erste Schwierigkeit ergibt sich bereits daraus, daß die kollisionsrechtlichen Regeln nicht immer eine eindeutige Prognose darüber zulassen, welche Rechtsordnung überhaupt von einem deutschen oder einem ausländischen Gericht angewendet würde[486]. Soweit das PÜ und damit auch sein Art. 13 nicht anwendbar ist, muß man überdies damit rechnen, daß deutsche wie auch ausländische Gerichte mit dem Streitfall befaßt werden und ggfs. zu unterschiedlichen Ergebnissen bezüglich der anwendbaren Rechtsordnung kommen. Was soll in einem solchen Fall gelten? Schließlich ist zu berücksichtigen, daß der genaue Inhalt einer ausländischen Rechtsnorm oft erst durch ein längeres, sich über mehrere Instanzen erstreckendes Gerichtsverfahren ermitteln läßt; bis zu diesem Zeitpunkt würde der Geschädigte somit leer ausgehen. Dasselbe gilt, wenn zunächst noch nicht feststeht, ob die Haftungshöchstgrenze eines ausländischen Rechts überschritten wird oder nicht.

Zum zweiten ist daran zu erinnern, daß es die deutsche Rechtsordnung in anderen Zusammenhängen dem Einzelnen nicht zumutet, einen von vornherein aussichtslosen Weg zu gehen. So wird etwa die „Erschöpfung des Rechtswegs", von der die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde im Regelfall abhängt, auch dann angenommen, wenn die Einlegung eines Rechtsmittels mit Rücksicht auf eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung von vornherein aussichtslos ist[487]. Auf demselben Gedanken beruht die Vorschrift des § 773 Abs. 1 Ziff. 2 – 4 BGB, wonach der Bürge in Anspruch genommen werden kann, wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner aus bestimmten Gründen wesentlich erschwert ist, wenn über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde oder wenn anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird. Eine vergleichbare Situation liegt vor, wenn der von einem nuklearen Ereignis Betroffene seine Rechte in einer Art und Weise geltend machen müßte, die eine effektive Befriedigung mehr oder weniger unwahrscheinlich macht.

> Wie groß die Schwierigkeiten im Einzelfall sein können, hat der Tschernobyl-Fall gezeigt. Zur Illustrierung mag die Tatsache dienen, daß zweieinhalb Monate nach dem Unglück selbst ein anerkannter Experte des Ostrechts in einem Vortrag erklärte, die genaue Bezeich-

---

486 So kann es im Einzelfall sehr zweifelhaft sein, welche von zwei in Betracht kommenden Rechtsordnungen die dem Geschädigten günstigere ist.

487 So etwa das BVerfG in ständ. Rspr. zur Erschöpfung des Rechtswegs vor Einlegung der Verfassungsbeschwerde. S. etwa BVerfGE 9, 3, 7; 18, 223, 231.

nung der Betreibergesellschaft habe sich bislang nicht ermitteln lassen[488]. In einer später veröffentlichten Untersuchung zweier weiterer Spezialisten des sowjetischen Rechts wird dann (zu Recht) die Aussage getroffen, „höchstwahrscheinlich" sei die AES Tschernobyl eine selbständige juristische Person, doch wurde die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Kernkraftwerk zu einer mehrere Betriebe umfassenden Produktionsvereinigung („Kombinat") gehöre und deshalb keine eigene Rechtsfähigkeit besitze[489]. Andere Autoren hatten behauptet, der Reaktor sei vom sowjetischen Ministerium für Kraftwerke betrieben worden[490], so daß sich eine Klage gegen dieses hätte richten müssen. Doch damit nicht genug: Der Vorsitzende des Obersten Gerichts der Sowjetunion, Terebilow, hatte gegenüber einer österreichischen Zeitschrift erklärt, die österreichische Regierung sei mit Rücksicht auf ihre überzogenen Maßnahmen selbst für die Schäden ihrer Bauern verantwortlich[491]. Muß eine solche Äußerung in den „Günstigkeitsvergleich" zwischen deutschem und sowjetischem Recht eingehen oder muß man sich mit der deutschen Sicht der Dinge begnügen?

Auch Schwierigkeiten bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen müssen unter solchen Umständen die Einstandspflicht des Bundes auslösen.

Ein zweites Problem des § 38 AtG liegt darin, daß die Grenze von einer Milliarde nicht in allen denkbaren Fällen ausreichen wird. Die anläßlich des Unglücks von Tschernobyl zu gewährenden Entschädigungen für Sach- und Vermögensschäden belaufen sich allein auf 400 – 500 Millionen DM[492]; ein vergleichbares Ereignis in größerer geographischer Nähe zur Bundesrepublik würde ein Vielfaches an Schäden hervorrufen. Ein Verteilungsverfahren entsprechend § 35 AtG vorzusehen, würde dessen Nachteile[493] hierher übertragen; eine derartige Lösung muß daher ausscheiden[494]. Eine ersatzlose Aufhebung der Höchstgrenze kann sich auf die Erwägung stützen, daß die staatliche Einstandspflicht letztlich dem Schutz der Grund-

488 S. den Bericht von *Willner* NJW 1986, 2626 in bezug auf den am 10. 7. 1986 gehaltenen Vortrag von *Pfaff*.
489 *Brunner/Schmidt* VersR 1986, 836.
490 *Schneider/Stoll* BB 1986, 1233; kritisch dazu *Pelzer* DVBl 1986, 879.
491 Mitgeteilt bei *Gornig* JZ 1986, 982.
492 S. den Nachweis oben Fn. 445.
493 Dazu oben § 4 II 4 (S. 77 ff.).
494 Der Verzicht des Gesetzgebers auf ein Verteilungsverfahren hat seinen Grund allerdings nicht in dessen Unzulänglichkeiten, sondern darin, daß man Schäden dieser Höhe nicht für realistisch hielt – vgl. *Schneider/Stoll* BB 1986, 1237.

rechte aus Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 14 Abs. 1 GG dient[495], die Schutzbedürftigkeit aber nicht nach Erschöpfung eines bestimmten finanziellen Volumens endet. Insofern ist auf die beim rein „innerstaatlichen" Verteilungsverfahren gemachten Ausführungen zu verweisen[496].

III. Nukleares Ereignis auf deutschem Staatsgebiet

Tritt das nukleare Ereignis im Bundesgebiet ein, so ergeben sich nur wenige zusätzliche Probleme. Dies erlaubt eine relativ kursorische Behandlung.

1. Völkerrechtliche Haftung der Bundesrepublik

Ob und unter welchen Voraussetzungen die Bundesrepublik einem anderen Staat Ersatz leisten muß, richtet sich nach denselben Grundsätzen, die bei einem ausländischen nuklearen Ereignis maßgebend sind[497]. Zusätzliche völkervertragsrechtliche Pflichten sind nicht ersichtlich.

2. Zivilrechtliche Haftung des Betreibers

a) Schadenseintritt in einem PÜ-Vertragsstaat

Tritt der Schaden in einem PÜ-Vertragsstaat ein, so sind nach Art. 13 (a) PÜ allein die deutschen Gerichte zur Entscheidung berufen. Nach deutschem Kollisionsrecht legen sie diejenige Rechtsordnung zugrunde, die dem Geschädigten günstiger ist. Wegen der unbeschränkten summenmäßigen Haftung wird dies häufig das deutsche Recht sein, doch sind Fälle denkbar, in denen die Erschöpfung des Haftungsvolumens keine Rolle spielt, wo jedoch eine ausländische Rechtsordnung beim Ausgleich von Vermögensschäden großzügigere Maßstäbe anlegt. Kommt das deutsche Recht zur Anwendung, richten sich die Verpflichtungen des Betreibers nach den §§ 25 ff. AtG in Verbindung mit dem PÜ. Wird ausländisches Recht angewandt, kann sich der Betreiber nicht auf die Haftungsbeschränkung des Art. 38 EGBGB berufen, da Grund seiner Haftung nicht eine im Ausland begangene unerlaubte Handlung bzw. eine dort geschaffene Gefahr ist.

---

495 Zur Schutzpflicht als Grundlage eines staatlichen Ersatzes für Waldschäden s. zuletzt *Murswiek* NVwZ 1987, 481.

496 Oben § 4 III (S. 79 ff.).

497 Dazu oben II 1 (S. 96 ff.).

b) Schadenseintritt in einem Nicht-PÜ-Staat

Tritt der Schaden in einem Nicht-PÜ-Staat ein, so richtet sich die gerichtliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen. Nach § 32 ZPO ist wegen des inländischen nuklearen Ereignisses eine deutsche Zuständigkeit gegeben.

Das Gericht prüft auch hier zunächst die Frage der anwendbaren Rechtsordnung. Erst wenn es dabei zur Anwendbarkeit des deutschen Rechts kommt, greift § 25 Abs. 4 AtG ein, wonach die in Art. 2 PÜ vorgesehene territoriale Begrenzung auf die Vertragsstaaten nicht in das deutsche Recht übernommen wurde. Dies bedeutet, daß die im Ausland erlittenen Schäden grundsätzlich in gleicher Weise wie im Bundesgebiet erlittene zu ersetzen sind.

c) Haftungsbeschränkungen

Die Einbeziehung aller im Ausland eingetretenen Schäden kennt allerdings zwei Ausnahmen.

Zum einen ist § 25 Abs. 3 AtG zu beachten, wonach der in Art. 9 PÜ vorgesehene Haftungsausschluß für bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkriege, Aufstände und schwere Naturkatastrophen außergewöhnlicher Art entgegen der generellen Regel des deutschen Rechts ausnahmsweise doch Platz greift, es sei denn, der andere Staat (in dem der Schaden eingetreten ist) habe im Verhältnis zur Bundesrepublik eine nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung. Dies bedeutet faktisch, daß in diesen Spezialfällen von höherer Gewalt eine Haftung nur dann eintritt, wenn das ausländische Recht gleichfalls keine dem Art. 9 PÜ entsprechende Regelung besitzt.

Zum zweiten sind die Haftungshöchstgrenzen nach § 31 Abs. 2 AtG zu berücksichtigen. Danach beschränkt sich die Haftung auf 300 Millionen Sonderziehungsrechte gegenüber denjenigen PÜ-Staaten, die das BZÜ in der Fassung des Protokolls von 1982 ratifiziert haben und für die dieses in Kraft getreten ist. Gegenüber anderen PÜ-Staaten liegt die Grenze bei 120 Millionen Sonderziehungsrechten, während gegenüber allen übrigen Staaten die vergleichsweise bescheidene Summe von 15 Millionen Sonderziehungsrechten gilt. § 31 Abs. 2 enthält jedoch eine korrigierende Gegenseitigkeitsklausel derart, daß die genannten Haftungsbeschränkungen dann nicht eintreten, wenn der ausländische Staat eine der deutschen nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat.

§ 6 Schlußfolgerungen für andere gefährliche Technologien?

I. Eigenheiten und Defizite des Atomhaftungsrechts

Die hier im einzelnen dargestellten und zum Teil kritisierten Regeln des Atomhaftungsrechts weisen von ihrer Entstehung her eine Besonderheit auf: Sie beruhen nicht auf Erfahrungen, sondern allein auf Vorstellungen, die am grünen Tisch entwickelt wurden. Man hat diesem Rechtsgebiet daher einen „leicht akademisch-theoretischen Zug"[498] zugesprochen, und einer der bedeutendsten Sachkenner hat von einem „Glasperlenspiel für Spezialisten"[499] gesprochen. Es war daher nicht weiter verwunderlich, daß die Bewältigung der Tschernobyl-Folgen mit einigen Unsicherheiten belastet war[500] – es handelte sich schließlich um den ersten „Ernstfall", waren doch die Folgen des Reaktorunglücks von Three-Mile-Island im wesentlichen vergleichsweise erledigt worden[501].

Man täte dem Atomhaftungsrecht allerdings Unrecht, wollte man es mit dem schlichten Hinweis auf die „Schreibtischperspektive" abtun. Das Bewußtsein, es mit einem enormen Gefährdungspotential zu tun zu haben und gleichzeitig durch eine adäquate Ausgleichsordnung für eine bessere Akzeptanz der Kernenergie sorgen zu müssen, hat zur Ausbildung einer Reihe von Rechtsinstituten geführt, die unzweifelhaft aus der Perspektive des potentiell Geschädigten als „Pluspunkte" zu qualifizieren sind. Dies gilt zum einen für das Prinzip der umfassenden Gefährdungshaftung, die keinen Vorbehalt „höherer Gewalt" kennt, und die die Konstruktion von „Verkehrspflichten" überflüssig macht. Zum zweiten ist stärker als in anderen Bereichen dafür Sorge getragen worden, daß sich Haftung und Deckung entsprechen; der Geschädigte soll nach Möglichkeit vor der Situation bewahrt werden, einen insolventen, nur noch ein funktionsunfähiges Reaktorgebäude besitzenden Schuldner zu bekommen. Zum dritten ist bei grenzüberschreitenden Immissionen die staatliche Ausfallbürgschaft nach § 38 AtG vorgesehen – eine Regelung, die in anderen Bereichen keine Parallele besitzt.

---

498 *Kühne* NJW 1986, 2139.

499 *Pelzer* DVBl 1986, 881.

500 Bezeichend etwa, daß als überzogen angesehene Grenzwerte fast zeitgleich in einem Beitrag als haftungsausschließende Unterbrechung des Kausalzusammenhangs (*Kühne* NJW 1986, 2145), in einem anderen nur unter dem Aspekt etwaigen mitwirkenden Verschuldens des Geschädigten (*Rest* VersR 1986, 937) gewürdigt wurden.

501 Mitgeteilt bei *Pelzer* DVBl 1986, 881.

Der spezifische Entstehungszusammenhang des Nuklearhaftungsrechts hatte gleichzeitig jedoch auch beträchtliche Defizite zur Folge. Das Problem, Kausalzusammenhänge nur schwer nachweisen zu können, wurde zwar gesehen, spielte jedoch im Rahmen der einschlägigen Publikationen und Symposien eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Auch die Frage des Schadensumfangs wurde vor Tschernobyl nur wenig problematisiert; daß der Ersatz „ökologischer Schäden" ein Rechtsproblem sein könnte[502], wurde beispielsweise nie erörtert. Das gravierendste Defizit liegt allerdings darin, daß die Gefahr von „Großschäden" verdrängt wurde; die in der öffentlichen Diskussion so viel beschworenen Risikostudien fanden keinerlei Niederschlag im Haftungsrecht. Dies mag damit zusammenhängen, daß man nicht durch „Horror-Szenarien" die Kernenergie in Mißkredit bringen wollte – ausweichen kann man dem Problem nach Tschernobyl nicht mehr.

II. Die Behandlung anderer gefährlicher Technologien

Weder der Gesetzgeber noch die haftungsrechtliche Diskussion haben bislang in bezug auf andere gefährliche Technologien ein vergleichbares Maß an Sensibilität entwickelt. Eine Ausnahme gilt für das Arzneimittelrecht, wo infolge der Contergan-Katastrophe[503] in den §§ 84 ff. Arzneimittelgesetz eine Regelung getroffen wurde, die in bezug auf das fehlende Verschuldenserfordernis und die Deckungsvorsorge dem Atomrecht nachgebildet ist[504]. Im übrigen blieb es bei den Irrationalitäten des bestehenden Rechts: Bei Eisenbahnen, Kraftfahrzeugen und im Luftverkehr besteht eine durch unterschiedliche Vorbehalte („höhere Gewalt", „unabwendbares Ereignis") eingeschränkte Gefährdungshaftung, während Vergleichbares etwa für die Binnenschiffahrt nicht gilt[505]. Schwer einsehbar ist weiter, daß bei der Beförderung von Gefahrgütern nicht diese, sondern das Beförderungsmittel „Lkw" oder „Eisenbahn" die verschuldensunabhängige Haftung auslöst. Wird schließlich Energie in Rohrleitungen transportiert, greift die Gefährdungshaftung des § 2 HPflG ein, während eine entsprechende Regelung für den Umgang mit Sprengstoff oder für den Betrieb einer chemischen Fabrik fehlt.

---

502 Dazu aus der umweltrechtlichen Diskussion zuletzt *Gassner* UPR 1987, 370; *Ladeur* NJW 1987, 1236.

503 Dazu *Derleder/Winter* DuR 1976, 260 ff.

504 Zur Arzneimittelhaftung s. etwa *Esser/Weyers* § 64, 7.

505 Die fehlende Gefährdungshaftung wird bisweilen durch erhöhte Sorgfaltsanforderungen kompensiert (BGHZ 46, 210 ff.), außerdem haftet der Schiffseigner nach § 3 BiSchG für jedes Verschulden seiner Hilfspersonen.

Die darin liegende Ungleichbehandlung der Nukleartechnik läßt sich schwerlich mit dem Argument rechtfertigen, alle anderen Technologien seien vergleichsweise harmlos. Bis zur Katastrophe von Tschernobyl standen vom Schadensumfang her die Chemieunfälle bei weitem im Vordergrund – erinnert sei nur an die verheerenden Konsequenzen in den Fällen Seveso und Bhopal[506]. Ob die Rheinverseuchung durch das Sandoz-Unglück die Perspektiven dauerhaft ändern wird, erscheint trotz des erheblichen Schadensumfangs durchaus zweifelhaft[507]. Auch die Feststellung einer amerikanischen Studie, die Anreicherung der Luft mit Schwefeldioxyd und Sulfat führe jährlich zu 51 000 zusätzlichen Todesfällen[508], hat keine rechtspolitisch wirksame Resonanz gehabt. Vieles spricht dafür, daß mit unterschiedlichen Maßstäben gemessen wird[509] – vermutlich eine Spätfolge der Atombombenabwürfe über Hiroshima und Nagasaki.

III. Die Argumentation vom Schaden her: Umwelthaftung

Die Diskussion um eine Weiterentwicklung des Haftungsrechts hat in den vergangenen 10 bis 15 Jahren ihre Impulse weniger aus der potentiellen Gefährlichkeit bestimmter Technologien erfahren. Im Mittelpunkt des Interesses und auch der Rechtsprechung standen vielmehr Umweltschäden, die zahlreiche materielle wie immaterielle Einbußen bei Einzelnen wie bei der Allgemeinheit zur Folge haben. Die Frage, ob es einen Ersatzpflichtigen für die durch Luftverschmutzung bedingten Waldschäden gibt[510], ist der vermutlich wichtigste Anwendungsfall. Die Folgen dieses Ansatzes liegen auf zwei Ebenen.

Zum einen fällt es vergleichsweise schwer, zwischen gefährlichen und weniger gefährlichen Aktivitäten zu unterscheiden; auch die Ölheizung des einzelnen Haushalts und das Kraftfahrzeug erscheinen als potentielle Schadensursache. Dies bedeutet nicht, daß es keine Differenzierungsversuche geben würde, wonach etwa Kleinemittenten von vornherein von der Haf-

506 Zur Schadenshöhe im Chemiebereich s. die Nachweise oben bei Fn. 295, 296 sowie *Kolvenbach* ZGR 1986, 47 ff.

507 Zu den haftungsrechtlichen Folgen des Sandoz-Unglücks s. *Ladeur* NJW 1987, 1236 und *Rest* UPR 1987, 383.

508 Mitgeteilt bei *Diederichsen/Scholz* WiVerw 1984, 30; dort auch Ergebnisse weiterer Untersuchungen.

509 Vgl. *Renn,* Risikowahrnehmung der Kernenergie, a. a. O.

510 Dazu *Leisner* a. a. O., sowie aus der neueren Literatur *Langer* NVwZ 1987, 195; *Ladeur* DÖV 1986, 445; *Murswiek* NVwZ 1987, 481 m. w. N.

tung verschont blieben[511] – im Prinzip ist aber eine gewisse Nivellierung nicht zu verkennen.

Zum zweiten führt das Argumentieren vom (Schadens-)Erfolg her automatisch zu Fragestellungen, die im Atomrecht mangels ausreichenden Anschauungsmaterials oder aus anderen Gründen im Hintergrund geblieben sind. So ist etwa die Frage nach dem Kausalitätsnachweis im Umwelthaftungsrecht gewissermaßen allgegenwärtig[512]. Nur dort hat man die außerordentlich wichtige Frage aufgeworfen, inwieweit die Beschädigung oder Zerstörung von Ökosystemen als ausgleichungsfähiger Schaden behandelt werden kann[513]. Auch besteht ein geschärftes Bewußtsein dafür, daß trotz nicht zu leugnender enormer Schäden nur wenige Verfahren durchgeführt werden[514], die überdies nicht notwendigerweise typische Situationen zum Gegenstand haben[515]. Die Orientierung am Nächstliegenden hat zur Folge, daß bestimmte Fragen ungestellt bleiben. die im Atomhaftungsrecht gewissermaßen zum überkommenen Bestand gehören. So empfiehlt etwa die umweltrechtliche Abteilung des Deutschen Juristentags eine Gefährdungshaftung bei Umweltunfällen[516], trifft jedoch keine Aussage zum Problem der Deckungsvorsorge: Umweltverschmutzer sind vermutlich nicht nur „reiche" Großkonzerne, sondern auch mittelständische Unternehmen, für die die Wahrung umweltschutzrechtlicher Standards mit besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Wenig Aufmerksamkeit wird auch der Frage zuteil, was bei grenzüberschreitenden Schädigungen geschehen soll: Will man dem Betroffenen wirklich zumuten, den ausländischen Emittenten zu verklagen und so all jene Schwierigkeiten auf sich zu nehmen, die mit solchen Verfahren verbunden sind?[517] Abschließend sollen daher noch einige Thesen formuliert werden, die durch eine „Gesamtsicht" der drei hier angesprochenen Bereiche nahegelegt sind.

---

511 S. etwa als Beispiel die Konzeption von *Hager* NJW 1986, 1969 ff.

512 S. aus der neueren Literatur etwa *Adams* ZZP 99 (1986), 129 ff.; *Diederichsen*, 56. DJT, L 72; *Diederichsen/Scholz* WiVerw 1984, 23; *Hager* NJW 1986, 1966 f.; *Marburger*, 56. DJT, C 119 ff.; *Medicus* JZ 1986, 781 ff.; *Walter* NJW 1978, 1159.

513 Dazu insbes. *Gassner* UPR 1987, 370; *Ladeur* NJW 1987, 1236.

514 *Diederichsen/Scholz* WiVerw 1984, 23, 32; *Köndgen* UPR 1983, 345.

515 So ist es für die aktuellen Gefahren nicht unbedingt repräsentativ, wenn Schäden durch Sprengungen in zwei nahegelegenen Steinbrüchen erfolgen (BGHZ 66, 70 ff.) oder wenn ein Fischsterben durch die Hühnergülle des Nachbarbauern ausgelöst wird (BGHZ 57, 257). „Moderner" insoweit der Sachverhalt in der Kupolofenentscheidung (BGHZ 92, 143 ff.).

516 56. DJT S. L 273.

517 Dazu oben § 5 II 2 (S. 98 ff.).

IV. Mögliche Früchte einer Integration

1. Atomhaftungsrecht als Vorbild?

Man könnte zunächst daran denken, die unbeschränkte Gefährdungshaftung des Atomrechts auf andere gefährliche Technologien auszudehnen. Ein solcher Vorschlag würde sich allerdings schnell dem Einwand aussetzen, eine singuläre Risikokonstellation vorschnell zu verallgemeinern. In der Tat fällt es unter den gegebenen Umständen schwer, andere Technologien mit ähnlich hohem potentiellem Schadensumfang zu benennen – sieht man einmal von einigen wenigen chemischen Verfahren wie etwa dem ab, das in Bhopal zu mehreren tausend Toten und zu über hunderttausend Verletzten geführt hat[518]. Bezieht man korrekterweise die Eintrittswahrscheinlichkeit mit ein, so kann sich das Bild zwar möglicherweise erheblich verschieben, doch ist es schwer, insoweit einigermaßen verläßliche Angaben zu gewinnen. Eine „Analogie" ist weiter deshalb problematisch, weil die Atomhaftung im wesentlichen dem Opferschutz dient, jedoch nur eine ganz geringe Präventionsfunktion besitzt: Daß es zu keinem nuklearen Ereignis kommt, wird primär durch eine umfassende Staatsaufsicht über die Anwendung der Kerntechnik sichergestellt. Die Behörden entfalten dabei nicht nur ein exzeptionelles Maß an Kontrolldichte, sondern besitzen auch als Sanktion das scharfe Mittel des vorübergehenden oder dauernden Entzugs der Betriebserlaubnis. Nach Tschernobyl kommt die „außerjuristische" Erwägung hinzu, ein auch nur entfernt vergleichbares Unglück in der Bundesrepublik würde das (politische) Ende jeder Art von friedlicher Nutzung der Kernenergie sein.

Die Besonderheiten des Atomrechts stehen allerdings einer Ausdehnung der Gefährdungshaftung auch nicht entgegen; diese muß sich vielmehr lediglich auf andere Erwägungen stützen. Ohne daß dies hier im einzelnen vertieft werden könnte, scheint sie ihre eigene Legitimation aus dem Präventionsgedanken heraus zu finden: Für Unternehmen als planende und kalkulierende Subjekte wird die Gefahr von Schadensersatzansprüchen ein wesentlicher Faktor sein, der verstärkte Aufwendungen zur Reduzierung etwa von Umweltrisiken betriebswirtschaftlich sinnvoll erscheinen läßt. Ohne wirksame Haftung würde – läßt man die staatliche Kontrolle einmal beiseite – geradezu der gegenteilige Effekt eintreten, da sich letztlich die Produkte verbilligen würden, könnte man ohne ins Gewicht fallendes finanzielles Risiko beispielsweise Schadstoffe an die Umwelt abgeben. Welche Handlungsweisen oder welche Techniken dabei als „gefährlich" oder

518 Zahlenangaben nach *Kolvenbach* ZGR 1986, 47 ff.

vergleichsweise ungefährlich einzustufen sind, wird sich schwer in abstracto bestimmen lassen. Angesichts der bereits vorhandenen Umweltschäden ist es am sinnvollsten, zunächst alle potentiell umweltverschmutzenden Technologien einzubeziehen; zu denken ist dabei an genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, an Anlagen zur Abfallbeseitigung und an die Lagerung gefährlicher Chemikalien. Dies hätte auch unter Rechtssicherheitsgesichtspunkten den Vorzug, Abgrenzungsprobleme nur selten entstehen zu lassen – freilich wird man nicht den Anspruch erheben können, damit allen potentiellen Gefahren (die sich ja nicht nur in der Umwelt niederschlagen müssen) mit einem adäquaten rechtlichen Instrumentarium zu begegnen.

Unmittelbare Relevanz kann das Atomrecht im Rahmen der Deckungsvorsorge gewinnen. Der 56. Deutsche Juristentag hat bei seiner Forderung nach einer Ausdehnung der Gefährdungshaftung[519] diesen Aspekt einer wirksamen Haftungsordnung nicht einbezogen. Die Einschaltung von Haftpflichtversicherern wird aller Voraussicht nach die „erzieherische" Wirkung der Haftung nicht relativieren, da die Prämien schwerlich anders als in Abhängigkeit von der höheren oder geringeren Umweltfreundlichkeit der angewandten Produktionsverfahren bestimmt werden können. Auch wäre daran zu denken, bei Verschulden einen Rückgriffsanspruch vorzusehen, um so eine Abwälzung auf die Gesamtheit der Versicherten zu vermeiden. Werden diese Vorgaben beachtet, läßt sich eine derartige Lösung als ein Stück gesellschaftlicher Selbstregulierung begreifen.

Für eine summenmäßige Beschränkung der Haftung besteht keinerlei Veranlassung: § 22 WHG kennt sie gleichfalls nicht, ohne daß dadurch relevante Unzuträglichkeiten entstanden wären. Anders zu entscheiden, würde bedeuten, automatisch ein Verteilungsverfahren bei Großschäden in Kauf zu nehmen – insoweit läßt sich dem Atomrecht eine überzeugende Abschreckungswirkung beimessen[520]. Mit dem Wegfall einer Haftungsobergrenze stellt sich freilich das Problem des nun nicht mehr versicherbaren Risikos. Die Reaktion darauf sollte nicht primär in einer als „Staatseintritt" kaschierten Gratisversicherung bestehen; vielmehr sollte man sich primär überlegen, ob man derlei riskante Vorhaben denn überhaupt zulassen und nicht etwa mit den Mitteln des öffentlichen Rechts verbieten soll. Kann man sich zu einem solchen Schritt nicht entschließen, sollte es bei der Eigenhaftung bleiben; der Staatseintritt ist nur im Interesse der Geschädigten, d. h. für den Fall angemessen, daß von dem Verursacher kein oder kein voller Schadensersatz mehr erlangt werden kann.

519 56. DJT S. L 285.
520 Kritik am Verteilungsverfahren oben § 4 II (S. 72 ff.).

Positive Resonanz hätte im Umwelthaftungsrecht § 38 AtG verdient[521]. Niemand kann verstehen, warum Bund und Länder mit einem Achselzukken reagieren könnten, wenn beispielsweise Landwirte durch einen großen Chemieunfall in einem Nachbarland geschädigt würden. Die Tatsache, daß schwerlich Schadensdimensionen wie im Fall Tschernobyl zu erwarten sind, kann nicht gegen sondern eher für die Einstandspflicht sprechen; die Staatsfinanzen wären weniger belastet, die Ungleichheit, die in der Schadenstragung durch die in ihren Rechten Verletzten liegt, wäre gleichwohl beseitigt. Der Gedanke, die Akzeptanz von Technologien durch eine adäquate Haftungsordnung zu erhöhen[522], ist schließlich dort mit einem weniger schalen Beigeschmack verbunden, wo nicht die Vernichtung ganzer Landstriche, sondern „nur" Schäden in Höhe von 50 oder 100 Mio DM zur Diskussion stehen.

2. Umwelthaftungsrecht als Vorbild?

Problemsicht und Lösungsansätze des Umwelthaftungsrechts können nur in bescheidenem Umfang zur Fortentwicklung des Atomrechts beitragen. Von dem separat zu behandelnden Problem der Kausalität einmal abgesehen, ergeben sich „Bereicherungen" nur im Bereich der Rechtsfolgen. Daß auch die Evakuierungs- und Rettungskosten zu ersetzen sind, läßt sich vorwiegend nicht mit atomrechtlicher Literatur belegen[523]. Auch die Ersatzfähigkeit ökologischer Schäden ist bislang nur im Umweltschutzrecht thematisiert worden[524].

3. Bewältigung des Kausalitätsproblems durch eine Fonds-Lösung – ein gemeinsames Ziel?

Im Atomrecht wie im Umwelthaftungsrecht zeigt sich eine gleichartige Hilflosigkeit gegenüber dem Kausalitätsproblem.

An Versuchen, die kausale Verknüpfung zwischen Gefahrenquelle und Schaden zu lockern, hat es nicht gefehlt, doch zögern fast alle Autoren, schon die einfache Wahrscheinlichkeit oder gar die bloße Möglichkeit der Schadensverursachung genügen zu lassen. Dies mit gutem Grund. Wollte man jeden potentiellen Mitverursacher mit der (nach bisherigem Verständnis:vollen) Ersatzpflicht belegen, wäre die Haftungsordnung einem Lotteriespiel vergleichbar. Der Zufall, herausgegriffen und mit Ansprüchen

521 Dazu oben § 5 II 2c (S. 101 ff.).
522 Vgl. *Murswiek* UPR 1986, 371.
523 S. oben § 3 II 5 mit Fn. 303, 304.
524 Dazu oben III (S. 110).

überzogen zu werden, würde unter Umständen über die Existenz eines Unternehmens entscheiden, eine irrationale Folge, die durch ungewisse Rückgriffsansprüche kaum gemindert würde. In Betracht kommt eine solche Lösung nur bei ganz wenigen spezifischen Konstellationen. So ist etwa in Anlehnung an die von der Rechtsprechung entwickelten Ansätze[525] eine Umkehr der Beweislast dann anzunehmen, wenn der potentielle Schädiger die für ihn geltenden Emissionsgrenzwerte überschritten hat. Dabei muß man allerdings berücksichtigen, daß „Umkehr der Beweislast" angesichts einer Vielzahl möglicher Schadensursachen auf das schlichte Kriterium „mögliche Kausalität" hinausläuft und daß die Legitimation einer so weitreichenden Haftung weniger in der geschaffenen Gefahr als in dem Verstoß gegen hoheitliche Vorgaben liegt – eine Art deutscher Version von „punitive damages".

Läßt sich auch unter Berücksichtigung dieser Regeln kein für den Schaden Verantwortlicher finden – und dies wird bei Personenschäden im Atomrecht ebenso wie bei summierten Immissionen die Regel sein – so können die traditionellen Institute des individualistischen Haftungsrechts nicht weiterhelfen, das letztlich auf der Verantwortung eines einzelnen Rechtssubjekts für einen bestimmten Lebensbereich aufbaut. Will man den Opferschutz nicht über Bord werfen und so grobe Ungerechtigkeiten akzeptieren, kann nur der Rückgriff auf einen kollektiven Schadensträger in Betracht kommen. Der „gesellschaftlichen" Natur der Schadensverursachung entspricht so eine „gesellschaftliche" Form der Bewältigung: Für den Schaden muß nicht eine einzelne juristische oder natürliche Person, sondern ein Fonds aufkommen, der von allen potentiellen Schädigern und/oder der Allgemeinheit mit Finanzmitteln ausgestattet wird.

Eine solche Lösung[526] hat als erstes den sehr grundsätzlichen Vorteil, daß die „Ausgleichstatbestände" ungleich freier bestimmt werden können, ist doch keine individuelle Zurechnung im Spiel. Niemandem wird daher etwas Unangemessenes angesonnen, wenn man etwa die Unfallversicherung oder einen von den Betreibern gespeisten Fonds schon dann leisten läßt, wenn berufliche oder aus anderem Anlaß strahlenexponierte Personen an einem Leiden erkranken, das nur möglicherweise strahleninduziert ist[527]. Weiter kann eine solche Einrichtung die Bewältigung von Großschäden sichern und so die Durchführung eines Verteilungsverfahrens überflüssig machen[528].

---

525 Dazu oben § 2 I 5a (S. 37 ff.), II 3a (S. 49 ff.).

526 Eingehend dazu von *Hippel* ZRP 1986, 234 ff. m. w. N.

527 S. oben § 2 I 5b — S. 41 ff.(beruflich strahlenexponierte Personen), § 2 II 3c — S. 53 (sonstige strahlenexponierte Personen).

528 Dazu oben § 4 IV 3 (S. 91 ff.).

Auf der anderen Seite muß man sehen, daß auf eine „Verknüpfung" von schadensträchtiger Tätigkeit und Einbuße an Rechtsgütern jedenfalls dann nicht völlig verzichtet werden kann, wenn nicht die Allgemeinheit sondern bestimmte Produzenten zur Finanzierung herangezogen werden. Nur wer durch seine Tätigkeit das Risiko bestimmter Krankheiten erhöht oder die Entstehung von Waldschäden wahrscheinlicher macht, kann zur Kasse gebeten werden. Ohne daß dies hier im einzelnen ausformuliert werden kann, dürfte es sich am ehesten anbieten, für bestimmte Schadenstypen wie Krebserkrankungen, Waldsterben usw. jeweils einen bestimmten Fonds vorzusehen, der von allen Mitverursachern zu finanzieren wäre. Soweit sich diese nicht ermitteln lassen oder soweit im Ausland entstandene Immissionen von Bedeutung sind, wären staatliche Beiträge unabdingbar. Bei „Kleinemittenten" wie Haushalten sollte auf eine direkte Inanspruchnahme verzichtet werden; in Betracht kommt allerdings, daß sie über gezielte staatliche Abgaben an den Kosten beteiligt werden, wie dies ansatzweise schon durch die unterschiedliche Besteuerung von verbleitem und bleifreiem Benzin geschieht.

Ähnlich wie bei der Haftungsabnahme durch eine Zwangsversicherung[529] ist bei der Ausgestaltung der Beitragsleistung darauf zu achten, nicht durch allzu egalitäre Bemessung umweltbewußte Produzenten zu benachteiligen und gleichgültige zu bevorzugen. Entscheidendes Kriterium muß der Umfang der zusätzlichen Gefährdung sein, die durch die in Frage stehende Tätigkeit hervorgerufen wird.

Denkbar ist, den Fonds nur dann haften zu lassen, wenn sich die Kausalität auch unter Berücksichtigung geminderter Beweisanforderungen nicht belegen läßt. Im Ergebnis läuft dies darauf hinaus, daß der Geschädigte in vielen Fällen zunächst gegen einen potentiellen Schädiger gerichtlich vorgehen müßte. Dies ist dem Einzelnen oft nicht zuzumuten und überdies mit finanziellen Risiken verbunden. Vorzuziehen wäre deshalb eine generelle Einstandspflicht des Fonds, der in Fällen aufklärbarer Kausalität in vollem Umfang Rückgriff beim Verursacher nehmen könnte.

Organisationsmodelle sind hier nicht zu entwickeln, doch ist nach dem eben Gesagten eine zentrale Vorgabe zu beachten: Die innere Struktur muß so beschaffen sein, daß Vorsorgemaßnahmen gefördert und nicht behindert werden. Mehr für den Umweltschutz zu tun, muß im Rahmen des Möglichen auch der betriebswirtschaftlichen Vernunft entsprechen.

529 Oben 1 (S. 111 ff.).

Literaturverzeichnis

Adams, Michael: Zur Aufgabe des Haftungsrechts im Umweltschutz. Eine Abhandlung zur Theorie optimaler Beweislast- und Haftungsregeln bei Unsicherheit, ZZP 99 (1986), 129 – 165.

Alternativkommentar zum BGB, Bd 2, Allgemeines Schuldrecht, bearbeitet von Dubischar, Roland u. a., Neuwied u. Darmstadt 1980.

Backherms, Johannes: Einführung: Recht und Technik, JuS 1980, 9 – 14.

Barta, Heinz: Kausalität im Sozialrecht. Entstehung und Funktion der sog. wesentlichen Bedingung, Berlin 1983.

Bartmann, Bernhard; Hess, Jost; Wilberg, Siegfried (Hrsg.): Atomare Wiederaufarbeitungsanlagen. Vom Dilemma einer Großtechnologie, Köln 1984.

Battenstein, Rolf: Kausalität und Beweisgrad der „hinreichenden Wahrscheinlichkeit" in der sozialen Unfall- und Berufskrankheitenversicherung, Recht der „wesentlichen Teilursache", SGb 1983, 135 – 141.

Baur, Fritz und Stürner, Rolf: Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 11. Aufl., Heidelberg 1983.

Baur, Fritz: Die privatrechtlichen Auswirkungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, JZ 1974, 657 – 661.

Ders.: Die „Naßauskiesung" – oder wohin treibt der Eigentumsschutz? NJW 1982, 1734 – 1736.

Beck, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt/M. 1986.

Benner, Jürgen: Haftungsprobleme im Atomenergierecht, AuR 1958, 39 – 46.

Bentzien, Wolf-Rainer: Die Haftungspflicht für genetische Strahlenschäden, Göttingen 1971.

Bischof, W.: Das deutsche Strahlenschutzrecht in seinen Grundzügen, in: Lukes, Rudolf und Kanazawa, Yoshio (Hrsg.), Zweites Japanisch-Deutsches Atomrechts-Symposium, Köln u. a. 1984, S. 81 – 93.

BMFT (Hrsg.): Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke. Eine Untersuchung zu dem durch Störfälle in Kernkraftwerken verursachten Risiko, Bonn 1979.

Bochmann, H. P.: Zur Sicherung kerntechnischer Anlagen gegen Anschläge und Sabotageakte, atw 1984, 75 – 79.

Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Drittbearbeitung, Kommentierung zu Art. 14 von Otto Kimminich, 1975.

Bothe, Michael und Gündling, Lothar: Tendenzen des Umweltrechts im internationalen Vergleich, Berlin 1978.

Bothe, Michael; Prieur, Michel; Ress, Georg (Hrsg.): Rechtsfragen grenzüberschreitender Umweltbelastungen, Berlin 1984.

Boujong, Karlheinz: Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche im Zusammenhang mit Umweltschäden, UPR 1987, 81 – 88.

Brackmann, Kurt: Handbuch der Sozialversicherung, Bd II, Kranken- und Unfallversicherung, 10. Aufl., St. Augustin 1987 (Loseblatt).

Breining, W.: Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, in: Lukes, Rudolf (Hrsg.), Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, Köln u. a. 1980, S. 403 – 406.

Breuer, Rüdiger: Die Entwicklung des Atomrechts 1974 – 1976, NJW 1977, 1121 – 1129.

Brüggemeier, Gert: Deliktsrecht, Baden-Baden 1986.

von Brünneck, Alexander: Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, Baden-Baden 1984.

Brunner, Georg und Schmidt, Carmen: Tschernobyl und die internationale Haftung – International-privatrechtliche und zivilrechtliche Aspekte nach sowjetischem Recht – VersR 1986, 833 – 843.

Busekist, Otto von: Haftungsprobleme im Verhältnis zwischen Vertragsstaaten des Pariser und des Wiener Atomhaftungsübereinkommens, in: Pelzer, Norbert (Hrsg.): Friedliche Kernenergienutzung und Staatsgrenzen in Mitteleuropa, Tagungsbericht der AIDN/INLA Regionaltagung in Regensburg 1986, Baden-Baden 1987, S. 271 – 307.

Cartellieri, Ulrich: Rechtliche Probleme bei Strahlenschäden unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Unfallversicherung, Bonn 1967.

Chenu: Preuve et responsabilité civile atomique, in: Puget, Henry (éd), Aspects du Droit de l'Energie atomique, Paris 1965, S. 31.

Cunningham, Guy, s. Schwartz, Julia A..

Czajka, Dieter: Das Strahlenschutzvorsorgegesetz, NVwZ 1987, 556 – 559.

Däubler, Wolfgang: Haftung für Atomschäden – ein ungelöstes Problem? ZRP 1986, 227 – 233.

Degenhart, Christoph: Kernenergierecht, Köln u. a. 1981.

Denninger, Erhard: Verfassungstreue und Schutz der Verfassung, VVdStRL 37 (1979), S. 7 – 51.

Deprimoz, Jacques: La notion du dommage nucléaire appliquée au coût des mesures préventives en cas de menace imminente de dommage aux tiers, in: OECD (Hrsg.), Nuclear Third Party Liability and Insurance, Paris 1985, S. 214 – 230.

Ders.: Relationship Between Health Protection Regulations and Compensation for Work Accidents and the Compensation Incumbent on the Nuclear Plant Operators, in: Pelzer, Norbert (ed.); International Harmonization in the Field of Nuclear Energy Law, Baden-Baden 1986, S. 268 – 277.

Derleder, Peter und Winter, Gerd: Die Entschädigung für Contergan, DuR 1976, 260 – 304.

Deutsch, Erwin: Haftungsrecht, Bd. I, Köln u. a. 1976.

Ders.: Gefährdungshaftung: Tatbestand und Schutzbereich, JuS 1981, 317 – 325.

Diederichsen, Uwe: Ausbau des Individualschutzes gegen Umweltbelastungen als Aufgabe des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts (Schwerpunkt: Zivilrecht), Referat, in: Verhandlungen des 56. DJT, München 1986, S. L 48 – L106.

Ders. und Scholz, Andreas: Kausalitäts- und Beweisprobleme im zivilrechtlichen Umweltschutz, WiVerw 1984, 23 – 42.

Erichsen, Hans-Uwe und Martens, Wolfgang: Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Berlin/New York 1986.

Esser, Josef und Schmidt, Eike: Schuldrecht, Bd. I, Allgemeiner Teil, 6. Aufl., Heidelberg 1984.

Esser, Josef und Weyers, Alfred: Schuldrecht, Bd. II, Besonderer Teil, 6. Aufl., Heidelberg 1984.

Falkenhausen, Alexander von: Vorhalte- und Vorsorgekosten. Schadensvorsorgeaufwendungen im Spannungsfeld zwischen dem Kausalitätsprinzip und präventiv-pönalen Intentionen des Deliktsrechts, Königstein/Ts 1979.

Fischerhof, Hans: Deutsches Atomgesetz und Strahlenschutzrecht, Kommentar unter Berücksichtigung des internationalen Rechts, 2. Aufl., Bd. 1, Baden-Baden 1978.

Ders.: Dosisgrenzwerte und Sozialversicherung, in: Association Internationale du Droit nucléaire/Gesellschaft für Kernforschung Karlsruhe, Dokumentation der ersten Internationalen Tagung für Kernenergierecht, Nuclear Inter Jura'73, Karlsruhe 1973, S. 471 – 481.

Ders.: Entscheidungsanmerkung, SGb 1974, 250 – 251.

Gamillscheg, Franz und Hanau, Peter: Die Haftung des Arbeitnehmers, 2. Aufl., Karlsruhe 1974.

Gassner, Erich: Der Ersatz des ökologischen Schadens nach dem geltenden Recht, UPR 1987, 370 – 374.

Gieseke, Paul: Rechtsfragen der Atomenergie, in: Festschrift Schmidt-Rimpler, Karlsruhe 1957, S. 81 – 109.

Gitter, Wolfgang: Schadensausgleich im Arbeitsunfallrecht, Tübingen 1969.

Ders.: Der immaterielle Schadensausgleich in der gesetzlichen Unfallversicherung, Festschrift Sieg, Karlsruhe 1976, S. 139 – 153.

Gnam, Peter: Die nukleare Zulieferindustrie im Haftungsfreiraum der rechtlichen Kanalisierung, in: Lukes, Rudolf (Hrsg.), Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, Köln u. a. 1975, S. 223 – 240.

Gornig, Gilbert: Schadensersatz bei grenzüberschreitenden Reaktorunfällen, JZ 1986, 979 – 986.

Greger, Reinhard: Zivilrechtliche Haftung im Straßenverkehr, Berlin – New York 1985.

Grunwald, Jürgen: Tschernobyl und das Gemeinschaftsrecht, EuR 1986, 315 – 339.

Gündling, Lothar: Verantwortlichkeit der Staaten für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen, ZaöRV 45 (1985), 265 – 291.

Ders.: S. Bothe, Michael.

Haedrich, Heinz: Atomgesetz mit Pariser Atomhaftungs-Übereinkommen, Baden-Baden 1986.

Hager, Günter: Umweltschäden – ein Prüfstein für die Wandlungs- und Leistungsfähigkeit des Deliktsrechts, NJW 1986, 1961 – 1971.

Hanau, Peter, s. Gamillscheg, Franz.

Hébert, Jean: Observation sur l'établissement du lien de causalité entre „le fait ou la succession de faits de même origine" et les „dommages" nécessaire à la mise en oeuvre de la Convention sur la responsabilité civile dans le domaine de l'énergie

nucléaire, in: OECD (Hrsg.), Nuclear Third Party Liability and Insurance, Paris 1985, S. 241 – 261.
Hertel, Gottfried: 25 Jahre Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft, Versicherungswirtschaft 1982, 498 – 501.
Hillgenberg, Hartmut: Das Internationalprivatrecht der Gefährdungshaftung für Atomschäden, Düsseldorf 1963.
Hippel, Eike von: Reform des Ausgleichs von Umweltschäden? ZRP 1986, 233 – 235.
Hofmann, Hasso: Rechtsfragen der atomaren Entsorgung, Stuttgart 1981.
Ders.: Atomgesetz und Recht auf Leben und Gesundheit, BayVBl 1983, 34 – 38.
Hohlefelder, Walter: Die Regelung der Gefahrenabwehr bei Kernenergieanlagen, in: Lukes, Rudolf und Kanazawa, Yoshio (Hrsg.), Zweites Japanisch-Deutsches-Atomrechts-Symposium, Köln u. a. 1984, S. 163 – 173.
Ders.: Zur Regelung der Gefahrenabwehr bei Kernenergieanlagen in der deutschen Rechtsordnung, et 1983, 392 – 395.
Ders.: Das neue Nuklearhaftungsrecht, atw 1985, 252 – 256.
Jacobsson, Mans: State finacial cover for nuclear incidents, in: OECD (Hrsg.), Nuclear Third Party Liability and Insurance, Paris 1985, S. 141 – 145.
Jose, Donald E.: U.S. Court practice concerning compensation for alleged radiation injuries, in: Pelzer, Norbert (ed.), International Harmonization in the Field of Nuclear Energy Law, Baden-Baden 1986, S. 331 – 351.
Kanno, Hansgeorg: Gefährdungshaftung und rechtliche Kanalisierung im Atomrecht, Düsseldorf 1967.
Kloepfer, Michael und Kohler, Christian: Kernkraftwerk und Staatsgrenze. Völkerrechtliche, verfassungsrechtliche, europarechtliche, kollisions- und haftungsrechtliche Fragen grenznaher Kernkraftwerke, Berlin 1981.
Köndgen, Johannes: Überlegungen zur Fortbildung des Umwelthaftpflichtrechts, UPR 1983, 345 – 356.
Kötz, Hein: Sozialer Wandel im Unfallrecht, Karlsruhe und Heidelberg 1976.
Ders: Deliktsrecht, 3. Aufl., Frankfurt/Main 1983.
Kohler, Christian, s. Kloepfer, Michael.
Kolvenbach, Walter: Bhopal – Storm over the Multinationals? ZGR 1986, 47 – 69.
Kramer, Rainer und Zerlett, Georg: Strahlenschutzverordnung. Kommentar, 2. Aufl., Köln 1980.
Krause-Ablaß, Wolf-D.: Zuliefererhaftung trotz rechtlicher Kanalisierung? In: Pelzer, Norbert (Hrsg.), Friedliche Kernenergienutzung und Staatsgrenzen in Europa. Tagungsbericht der AIDN/INLA Regionaltagung in Regensburg 1986, Baden-Baden 1987, S. 308 – 321.
Kuckuck, Bernd: Zum Ausbau der atomrechtlichen Haftung, DVBl 1981, 564 – 571.
Ders.: Für eine Normalisierung der atomrechtlichen Haftung, ZRP 1981, 186 – 189.
Kühne, Günther: Haftung bei grenzüberschreitenden Schäden aus Kernreaktorunfällen, NJW 1986, 2139 – 2146.
Kunz, Eduard: Opferentschädigungsgesetz, München 1981.
Ladeur, Karl-Heinz: Entschädigung für Waldsterben? DÖV 1986, 445 – 454.

Ders.: Schadensersatzansprüche des Bundes für die durch den Sandoz-Unfall entstandenen „ökologischen Schäden"? NJW 1987, 1236 – 1241.
Lagorce, M.: Bilan et analyse critique de la Convention de Paris et de la Convention de Bruxelles après les Protocoles de 1982, in: OECD (Hrsg.), Nuclear Third Party Liability and Insurance, Paris 1985, S. 24 – 42.
Lange, Hermann: Schadensersatz, Tübingen 1979.
Langer, Stefan: Staatshaftung für Waldschäden wegen Verletzung grundrechtlicher Schutzpflichten? NVwZ 1987, 195 – 200.
Larenz, Karl: Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II, 12. Aufl., München 1981.
Lauterbach, Herbert: Unfallversicherung, Stuttgart u. a. 1982 (Loseblatt).
Leisner, Walter: Waldsterben. Öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche, Köln u. a. 1983.
Lisken, Hans: Polizei und Verfassungsschutz, Aspekte der gesetzlichen Zusammenarbeit, NJW 1982, 1481 – 1488.
Lummert, Rüdiger und Thiem, Volker: Rechte des Bürgers zur Verhütung und zum Ersatz von Umweltschäden, Berlin 1980.
Marburger, Peter: Ausbau des Individualschutzes gegen Umweltbelastungen als Aufgabe des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts, Gutachten C zum 56. Deutschen Juristentag, München 1986.
Marrone, Joseph: The Liability Claims Experience of the American Nuclear Pools and there Response to the Three Mile Island Accident, in: OECD (Hrsg.), Nuclear Third Party Liability and Insurance, Paris 1985, S. 197 – 205.
Mattern, Karl-Heinz und Raisch, Peter: Atomgesetz, Kommentar, Berlin und Frankfurt/M. 1961.
Maunz, Theodor; Dürig, Günter; Herzog, Roman; Scholz, Rupert: Grundgesetz, 3. Aufl., München 1982 ff..
Medicus, Dieter: Zivilrecht und Umweltschutz, JZ 1986, 778 – 785.
Meyer, Jürgen: Sozialgerichtsprotokolle, Neuwied und Darmstadt 1981.
Meyer-Ladewig, Jens: SGG mit Erläuterungen, 2. Aufl., München 1981.
Moock, Dieter von: Probleme der Deckungsvorsorge und des Staatseintritts für die Betreiber von Kernkraftwerken, in: Lukes, Rudolf (Hrsg.), Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, Köln u. a. 1975, S. 299 – 305.
Münch, Ingo von (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 3. Aufl., München 1985.
Münchener Kommentar zum BGB, herausgegeben von Kurt Rebmann und Franz-Jürgen Säcker, Bd. 2, Schuldrecht Allgemeiner Teil, München 1985.
Murswiek, Dietrich: Die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für die Folgen ausländischer Nuklearunfälle, UPR 1986, 370 – 379.
Niederländer, Hubert: Schadensersatz bei Aufwendungen des Geschädigten vor dem Schadensereignis, JZ 1960, 617 – 621.
OECD (Hrsg.): Nuclear Third Party Liability and Insurance. Status and Prospects, Proceedings of the Munic Symposium 10th – 14th September 1984, Paris 1985.
Oehm, Mathias: Haftung und Versicherung bei Transittransporten von Kernmaterial, in: Pelzer, Norbert (Hrsg.): Friedliche Kernenergienutzung und Staatsgrenzen in Mitteleuropa, Baden-Baden 1987, S. 322 – 335.

Ossenbühl, Fritz: Neuere Entwicklungen im Staatshaftungsrecht, Berlin – New York 1984.

Palandt, Otto: BGB, 46. Aufl., München 1987.

Pelzer, Norbert: Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, in: Lukes, Rudolf (Hrsg.), Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, Köln u. a. 1980, S. 407 – 425.

Ders.: Begrenzte und unbegrenzte Haftung im deutschen Atomrecht, Baden-Baden 1982.

Ders.: Atomrechtlicher Schadensausgleich bei ausländischen Nuklearunfällen. Der Anspruch auf Ausgleich nach § 38 Atomgesetz, NJW 1986, 1664 – 1666.

Ders: Grenzüberschreitende Haftung für nukleare Ereignisse – Geltendes Recht und Überlegungen zu künftigen Regelungen, DVBl 1986, 875 – 883.

Ders. (ed.): International Harmonization in the Field of Nuclear Energy Law. Proceedings of Nuclear Inter Jura'85, Baden-Baden 1986.

Ders. (Hrsg.): Friedliche Kernenergienutzung und Staatsgrenzen in Mitteleuropa. Tagungsbericht der AIDN/INLA Regionaltagung in Regensburg 1986, Baden-Baden 1987.

Peters, Horst; Sautter, Theodor; Wolff, Richard: Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl., Stuttgart – Köln 1982.

Pfaffelhuber, J. K.: Diskussionsbeitrag, in: Lukes, Rudolf (Hrsg.), Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, Köln u. a. 1975, S. 262 – 263.

Ders.: Reformüberlegungen zur Ausgestaltung der atomrechtlichen Haftung, in: Lukes, Rudolf (Hrsg.), Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, Köln u. a. 1980, S. 383 – 391.

Pfeiffer, Christoph: Deckungsvorsorge für Kernanlagen unter Berücksichtigung versicherungstechnischer Voraussetzungen, in: Lukes, Rudolf (Hrsg.), Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, Köln u. a. 1975, S. 275 – 287.

Plagemann, Jochen und Plagemann, Hermann: Gesetzliche Unfallversicherung, München 1981.

Prieur, Michel, s. Bothe, Michael.

Prütting, Hanns: Beweisprobleme im Arzthaftungsprozeß, in: Festschrift 150 Jahre LG Saarbrücken, Köln u. a. 1985, S. 257 – 274.

Renn, Ortwin: Risikowahrnehmung der Kernenergie, Frankfurt/M. – New York 1984.

Ress, Georg, s. Bothe, Michael.

Rest, Alfred: Internationaler Umweltschutz und Haftung, Berlin 1978.

Ders.: Tschernobyl und die internationale Haftung – Völkerrechtliche Aspekte –, VersR 1986, 609 – 620.

Ders.: Tschernobyl und die internationale Haftung – International-privatrechtliche Aspekte und Ansprüche nach deutschem Zivilrecht –, VersR 1986, 933 – 942.

Ders.: Die Chemie-Unfälle und die Rheinverseuchung – Haftungsrechtliche Aspekte auf internationaler und nationaler Ebene – VersR 1987, 6 – 19.

Ders.: Der Sandoz-Brand und die Rheinverseuchung – Völkerrechtliche, internationalprivatrechtliche und nationale Haftungsfragen –, UPR 1987, 363 – 369.

Rogalla, Dieter und Schultz, Christian: Umweltgefährdende Anlagen in Grenznähe aus völkerrechtlicher Sicht, NuR 1987, 193 – 199.

Roßnagel, Alexander: Zum Schutz kerntechnischer Anlagen gegen Angriffe von außen, ZRP 1983, 59 – 64.

Ders.: Wie dynamisch ist der „dynamische Grundrechtsschutz" des Atomrechts? NVwZ 1984, 137 – 142.

Schattke, Herbert: Grenzen des Strahlenminimierungsgebots im Kernenergierecht, DVBl 1979, 652 – 658.

Ders.: Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Strahlenschutzgrundsätze, in: Lukes, Rudolf (Hrsg.), Sechstes Deutsches Atomrechts-Symposium, Köln 1980, S. 101 – 124.

Ders.: The legal Aspects of the equitable Distribution of limited indemnification amounts, in: OECD (Hrsg.), Nuclear Third Party Liability and Insurance, Paris 1985, S. 97 – 140.

Ders.: Inclusion of the costs of evacuation and of other preventive measures in the event of a nuclear incident within third party liability, in: Pelzer, Norbert (ed.), International Harmonization in the Field of Nuclear Energy Law, Baden-Baden 1986, S. 292 – 294.

Schaub, Günter: Arbeitsrechts-Handbuch, 6. Aufl., München 1987.

Scheidwimmer, M.: Das Atomhaftungsrecht, BB 1960, 73 – 77.

Schmidt, Carmen, s. Brunner, Georg.

Schmidt, Eike, s. Esser, Josef.

Schneider, Hans-Josef und Stoll, Jutta: Ersatz von Vermögensschäden in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Unfalls von Tschernobyl, BB 1986, 1233 – 1238.

Scholz, Andreas, s. Diederichsen, Uwe.

Schülli, Werner: Rechtsprobleme beim Kausalitätsnachweis von Strahlenschäden, Diss. Münster 1964.

Schultz, Christian, s. Rogalla, Dieter.

Schwartz, Julia A. und Cunningham, Guy: Specific Defences to the Liability of a Nuclear Operator for Damages Resulting from a Nuclear Incident, in: Pelzer, Norbert (ed.), International Harmonization in the Field of Nuclear Energy Law, Baden-Baden 1986, S. 278 – 291.

Schwenk, Walter: Handbuch des Luftverkehrsrechts, Köln u. a. 1981.

Sellner, Dieter: Ausbau des Individualschutzes gegen Umweltbelastungen als Aufgabe des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts (Schwerpunkt: öffentliches Recht), Referat, in: Verhandlungen des 56. DJT, München 1986, S. L8 – L47.

Seydel, Helmut und Salger, Hannskarl: Haftung für Atomschäden, NJW 1956, 1537 – 1540.

Simitis, Spiros: Haftungsprobleme beim Umweltschutz, VersR 1972, 1087 – 1095.

Söllner, Alfred: Grundriß des Arbeitsrechts, 9. Aufl., München 1987.

Sommer, Wolf-Eckart: Zum Dosisgrenzwertkonzept des § 45 Strahlenschutzverordnung, DÖV 1981, 754 – 761.

Staudinger, Julius von: Kommentar zum BGB; Erläuterungen zu §§ 243 – 254, bearbeitet von Dieter Medicus und Karsten Schmidt, 12. Aufl., Berlin 1983.

Stein, Ekkehard: Staatsrecht, 10. Aufl., Tübingen 1986.
Steinkemper, Hubert: Questions soulevées par le concept de dommage nucléaire dans le contexte des Conventions nucléaires – Le point de vue allemand, in: OECD (Hrsg.), Nuclear Third Party Liability and Insurance, Paris 1985, S. 231 – 240.
Stoll, Hans: Haftungsverlagerung durch beweisrechtliche Mittel, AcP 176 (1976), S. 145 – 196.
Stoll, Jutta s. Schneider, Hans-Josef.
Straßburg, Wolfgang: Juristische Aspekte eines künftigen Sicherungssystems kerntechnischer Anlagen, ZRP 1984, 299 – 303.
Thiele, Wolfgang: Die Aufwendungen des Verletzten zur Schadensabwehr und das Schadensersatzrecht, Festschrift Felgenträger Göttingen 1969, S. 393 – 408.
Thiem, Volker, s. Lummert, Rüdiger.
Uschakow, Alexander: Tschernobyl und das sowjetische Recht – Völkerrechtliche Aspekte – VersR 1986, 721 – 728.
Vigier, Jaques: Tchernobyl: Ses conséquences dans le cadre de la Communauté Européenne, RMC 1986, 198 – 202.
Wälde, Thomas W.: Recht und Umweltschutz – Das Erfordernis eines mehrdimensionalen und integrierten Ansatzes im Rechtsdenken, AöR 99 (1974), S. 585 – 627.
Wagner, Hellmut: Schadensvorsorge bei der Genehmigung umweltrelevanter Großanlagen, DÖV 1980, 269 – 279.
Wallerath, Max: Die Kausalität im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, NJW 1971, 228 – 233.
Walter, Gerhard: Entscheidungsanmerkung, NJW 1978, 1158 – 1159.
Walz, Rainer: Kann Umweltökonomie einen Beitrag zur Funktionsbestimmung privatrechtlicher Immissionsschutzregeln leisten? In: Festschrift Ludwig Raiser, Tübingen 1974, S. 185 – 222.
Weitnauer, Hermann: Das Atomhaftungsrecht in nationaler und internationaler Sicht, Göttingen 1964.
Ders: Die Deckung des nuklearen Risikos, DB 1960, 283 – 287.
Ders: Die Kanalisierung der Haftung im Versicherungsrecht, DB 1961, 666 – 668.
Ders.: Zur Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang. Versuch einer Ehrenrettung, in: Keller (Hrsg.), Revolution der Technik, Evolution des Rechts, Festgabe für Oftinger, Zürich 1969, S. 339 – 359.
Wilke, Gerhard und Wunderlich,: Bundesversorgungsgesetz, 5. Aufl., München 1980.
Will, Michael Rudolf: Quellen erhöhter Gefahr, München 1980.
Willner, Klaus: Unfälle beim Betrieb von Kernkraftwerken – Schadensersatzklagen gegen ausländische Betreiber, NJW 1986, 2626.
Winter, Gerd (Hrsg.): Grenzwerte. Interdisziplinäre Untersuchungen zu einer Rechtsfigur des Umwelt-, Arbeits- und Lebensmittelschutzes, Düsseldorf 1986.
Winters, Karl-Peter: Atom- und Strahlenschutzrecht, München 1978.
Zehetner, Franz: Tschernobyl – Zur völkerrechtlichen Problematik grenzüberschreitender technisch-industrieller Umweltkatastrophen – UPR 1986, 201 – 205.

Ziegler, Eberhard: Die Freistellungsverpflichtung des Bundes im Lichte der Atomgesetznovelle zur Übernahme der Europäischen Atomhaftungs-Konventionen, in: Lukes, Rudolf (Hrsg.), Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, Köln u. a. 1975, S. 289 – 297.

Zöllner, Wolfgang: Arbeitsrecht, 3. Aufl., München 1983.

Zuck, Rüdiger: Die Kernkraftwerks-Katastrophe von Tschernobyl, MDR 1986, 639 – 641.

Stichwortregister

Atomhaftung
s. Nuklearhaftung
Auffangposition des Staates 85
Aufopferungsanspruch des Geschädigten 85 ff.
— Höhe 89
— Verhältnis zu enteignungsgleichem Eingriff 91
„Ausfallbürgschaft" des Bundes nach § 38 AtG 94, 101 ff.
— aussichtsloses Vorgehen im Ausland 102 ff.
— Parallelen zu § 38 AtG? 107
— Übertragung auf das Umwelthaftungsrecht 113
— Zweck der Regelung 102
Ausgleichsrichtlinie 67, 94

Berufskrankheit
— Erkrankung durch ionisierende Strahlen als — 14, 22, 27 ff.
Berufskrankheiten-Verordnung und Kausalitätsproblem 44
Betrieb von kerntechnischen Anlagen als Grundrechtseingriff? 87
Betriebsvereinbarung über Entschädigung bei Berufskrankheiten 46
Beweis des ersten Anscheins 24, 32, 49
Beweislast, Umkehr der — 24, 32 f., 49, 114
Beweisnot und Grundgesetz 51
Bhopal 109, 111
Billigkeitsrichtlinie Gemüse 94
Brüsseler Zusatzübereinkommen 3, 11
Bundesentschädigungsgesetz, Kausalitätsbegriff 39
Bundesseuchengesetz, Kausalitätsbegriff 39
Bundesversorgungsgesetz, Kausalitätsbegriff 39

Cartellieri, Vorschlag von — 42 f.
casum sentit dominus 1
Chromosomenuntersuchung 27 ff.
Conterganfall 15, 77, 108

Dauer der Verfahren 42, 77 f.
Deckungslücke 81
Deckungsvorsorge 10, 79
— Übernahme in andere Rechtsgebiete 18, 108, 112
— und Haftungsnovelle 79 f.
Deckungsvorsorge-Verordnung 10
Dosimetre, biologische 29
Durchgriff auf Energieversorgungsunternehmen? 72
dynamischer Grundrechtsschutz 2

Enteignungsgleicher Eingriff 90 f.
Ersatzpflicht bei Tötung und Körperverletzung 59
Evakuierungskosten 6, 63 ff., 113

Fonds-Lösung 53, 92, 113 ff.
— Finanzierung 115
— und Umwelthaftung 113 ff.

Gefährdungshaftung
— im Atomrecht 4 ff., 107
— und ihre Irrationalitäten 108
— bei allen gefährlichen Technologien? 112
— bei Umweltunfällen 110
— im Völkerrecht 98
gefährliche Technologien außerhalb des Nuklearbereichs 108
Gemeiner Wert 5, 62
genetische Schäden
— und Haftungsrecht 49, 53
— und Unfallversicherung 47
Gerichtsstand, internationaler 100

Gesetz über das Verteilungsverfahren, Referentenentwurf 73
Gleichheitssatz und beschränkte Haftung 89
Gleichheitssatz und Schmerzensgeld bei Arbeitsunfällen 58
grenzüberschreitende Schadensfälle 16 f., 93 ff.
— völkerrechtliche Haftung 96 ff., 105
— zivilrechtliche Haftung 98 ff., 105 f.
Grenzwerte
— gegenüber Anliegern und prima-facie-Beweis 50
— und Gesetzesvorbehalt 34
— Überschreitung als Haftungsgrund? 32 ff., 114
— unterschiedliche Höhe 48
Großschäden 15, 20, 69 ff., 114
— Schätzungen 70
— und unbeschränkte Haftung 71 f.
— Verdrängung von — 108
Grundgesetz
— und Entschädigung 90
— und Haftungsrecht 51, 55 ff.
— und Verteilungsverfahren 78
Grundrecht auf Leben und Gesundheit
— und Bewältigung von Großschäden 90
— und Kausalität 51 ff.
— und Schadensumfang 54 ff.
Grundrechtseingriff durch Betrieb kerntechnischer Anlagen 87
Grundrechtsschutz durch Verfahren 52
Gutachter 28 ff.

Haftpflichtversicherung der Betreiber 10
Haftung gegenüber Arbeitnehmern 13 f.
Haftung, völkerrechtliche, bei Nuklearunfällen 96, 105
höhere Gewalt und Nuklearhaftung 7

Immissionswerte und Beweislast 32
Immunität, völkerrechtliche, des Betreibers 100
Indizien für Strahlenbedingtheit 35 f., 49

Kanalisierung der Haftung 12 ff., 60, 84
— und Aufopferungsanspruch 89
Kausalität und Nuklearhaftung 18, 49
— im Umweltrecht 110, 113 f.
Kausalität, haftungsausfüllende 47
Kausalität, haftungsbegründende 47
s. auch mögliche Kausalität
Kausalitätsbegriff
— und individuelle Haftung 38, 49, 114
— und staatliche Leistungen 39
Kausalitätsvermutung 18/19, 39 f., 53, 114
Kerntechnik und traditionelles Haftungsrecht 2
Kleinemittenten und Haftung 110
Kollisionsrecht, Verhältnis zum PÜ 99, 100

Lebensangst als Schaden 61
Leistungen der Unfallversicherung 22, 54 ff.
Leistungsverweigerungsrecht bei Großschäden 15

Minderung der Erwerbsfähigkeit 54
Mögliche Kausalität 26, 31 ff., 37 ff.
— und § 830 Abs. 1 S. 2 38, 41
— bei staatlicher Ersatzpflicht 39
Naßauskiesungsbeschluß 90
nukleares Ereignis 4, 64
Nuklearhaftung
— Rechtsgrundlagen 3 ff.
— Vorbildcharakter? 111 ff.

ökologische Schäden 108, 110, 113
on-site-Schäden 6
Opferentschädigungsgesetz 39, 53, 92

Opferschutz
— durch Haftung 2, 9, 114
— durch staatliche Leistungen 85 ff.
— und Verteilungsverfahren 78

Pariser Übereinkommen
— allgemein 3
— und grenzüberschreitende Schadensfälle 98 ff.
— und Kollisionsrecht 99
— und summenmäßige Beschränkung der Haftung 7 ff.
— und unbeschränkte Haftung 9
Personenschäden und Sachschäden im Verteilungsverfahren 76
Präventionsfunktion der Haftung 2, 111 ff.
prima-facie-Beweis 24, 32, 49
Reaktorschiffe 4
Rechtsfortbildung der Kausalitätslehre durch die Sozialgerichte 40 f.
Rechtsgrundlagen der Nuklearhaftung 3 ff.
Reederhaftung 15, 74
Regenschirmpolice 12
Restrisiko und Haftung 52, 88
Rettungskosten 63 ff., 113
Risikostudien und Schadensumfang 69 ff.
Rückgriffsansprüche der Sozialversicherungsträger 60, 76
Rückgriffsrechte des Betreibers 13

Sachschäden 61 ff.
Sachschäden und Personenschäden im Verteilungsverfahren 76
Sandoz 109
Schadensabwehrkosten 65
Schadenshöhe
— bei Chemieunfällen 109
— bei Evakuierungen 63
— bei Nuklearunfällen im allgemeinen 69
Schmerzensgeld 5, 60 ff.
— im Atomrecht 60 ff.
— und Aufopferungsanspruch 88
— Ausschluß des -s und Verfassung 55 ff.
— und Unfallversicherung 54 ff.
— und Verfassung 55 ff.
Schutzpflicht des Staates 88
Seetransport und Atomhaftung 4
Sonderopfertheorie und Nuklearunfall 87 f.
Sonderrechte für Beschäftigte kerntechnischer Anlagen? 43
Sowjetunion, Geltendmachung von Schadensersatz gegen die — 95
Spätschäden 16, 31
Staatenpraxis und völkerrechtliche Haftung 97
Staatliche Ausfallbürgschaft 17
Staatseintritt 11, 79 ff.
— Höhe 84
— Unentgeltlichkeit? 82
statistische Kausalität 98
Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ 77
Strahlenexposition und Grenzwerte 32 ff.
Strahlenminimierungsgebot 33, 35, 50
Strahlenschutzverordnung 32 ff.
strahlenspezifische Erkrankung 31, 50
Strompreis und Deckungsvorsorge 82 f.
subsidiäre Staatshaftung 92, 101 ff.
Subvention durch Haftungsbeschränkung 8
summenmäßige Haftungsbeschränkung 7 ff., 112

Tarifverträge über Entschädigung bei Berufskrankheiten 46
Teilursache, wesentliche 22
Three-Mile-Island und Entschädigung 66
Transport von Kernmaterial und Haftung 17
Tschernobyl
— Art der Schäden 93

— und Grenzwerte 67, 93
— Schadensersatz gegen Sowjetunion 95
— Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung 103 f.
— Umfang der Schäden 20
— Vergleiche mit anderen Unfällen 109

Überwiegende Wahrscheinlichkeit der Verursachung 23, 39, 47
Umkehr der Beweislast 1, 24, 32 f., 49
Umwelthaftung 109 ff.
Unfall, Begriff 21
Unfallverhütungsvorschrift, Kernkraftwerke und Kausalität 44 f.
Unfallversicherung 21 ff.
— Kausalitätsbegriff 22 ff.
— Leistungen der — 22, 54 ff.
— Rechtsfortbildung 37 ff.
— Schmerzensgeld? 56 ff.
Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch staatliche Empfehlungen? 67 f.

Verdoppelungsdosis 36
Verfahrensdauer und Beweisregeln 42
Verjährung 48, 49
Verkehrsopferhilfe 53, 92
Vermögensschäden 5, 62 f.
Verschuldenshaftung 1
Verteilungsverfahren 15, 72 ff.
— und Konkursverfahren 16, 73 f.
— Rangfolge der Ansprüche 75 ff.
— Referentenentwurf 15, 73
— Regelung durch Verordnung 78
— und subsidiäre Staatshaftung nach § 38 AtG 104
— Verteilungskriterien 75 ff.
— Vorrang der Personenschäden 76
— zuständiges Gericht 72
Völkergewohnheitsrecht
— Nachbarrecht zwischen Staaten als — 97
völkerrechtliche Haftung bei Nuklearunfällen 96, 105
Vollstreckbarkeit von Urteilen 99, 101
Vorschüsse bei Großschäden 15, 78, 92

Wahrscheinlichkeit, überwiegende, und Kausalität 23, 26, 36, 39

Zuliefererhaftung 13, 83